



Stadt Bielefeld

Kommunale Inklusionsplanung

 www.bielefeld.de

hat. Es
nicht unterschiede
und verwendet
Inklusion: so

Akzeptanz in
gleichberecht

Zwischenbericht



Impressum:

Stadt Bielefeld
Büro für Integrierte Sozialplanung
und Prävention

Verantwortlich für den Inhalt:

Gisela Krutwage – Stadt Bielefeld, Büro für Integrierte Sozialplanung und Prävention

Redaktion:

Gerald Burkat, Sonja Heller,
Büro für Integrierte Sozialplanung und Prävention
E-Mail: gerald.burkat@bielefeld.de
Tel.: 51-3201

Bildnachweis:

Lexikonauszug Inklusion ©Zerbor/Fotolia,

Oktober 2017

Vorwort	3
1. Einführung	4
1.1 Die UN-Behindertenrechtskonvention	4
1.2 Umsetzung und Rahmenbedingungen	6
1.3 Der Auftrag	8
1.4 Menschen mit Behinderungen in Bielefeld	8
1.5 Vorgehensweise und Arbeitsschritte	10
2. Frühkindliche Entwicklung, Elementarbildung	16
2.1 Planungsgruppe	17
2.2 Maßnahmenvorschläge	18
3. Formale und non-formale Bildung, offene Kinder- und Jugendarbeit, erzieherische Hilfen	22
3.1 Formale Bildung	23
3.1.1 Gemeinsames Lernen	24
3.1.2 Offene Ganztagschule	25
3.1.3 Veranstaltung „Inklusive Bildungsnetzwerke vor Ort“	25
3.2 Non-formale Bildung	26
3.3 Offene Kinder- und Jugendarbeit	27
3.3.1 Beispiele	29
3.3.2 Maßnahmenvorschläge	31
4. Selbstbestimmtes Wohnen	37
4.1 Planungsgruppe	38
4.2 Maßnahmenvorschläge	39
5. Bebaute Umwelt und Verkehr	40
5.1 Barrierefreiheit im öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV)	41
5.2 Beauftragte/r Barrierefreiheit	42
5.3 Planungsgruppe	43
6. Bewusstseinsbildung, Öffentlichkeitsarbeit, Marketing	44
6.1 Planungsgruppe	45
6.2 Maßnahmenvorschläge	46
7. Inklusive Stadtverwaltung	49
7.1 Die Stadt als Dienstleisterin	50
7.2 Planungsgruppe	51
7.3 Maßnahmenvorschläge	51
7.4 Diskriminierende und sozialunverträgliche Auswirkungen fortschreitender Digitalisierung	52
7.5 FH-Projekt „Die Amtssprache ist Deutsch!“	53
7.6 Die Stadt als Arbeitgeberin	53
8. Die weiteren Handlungsfelder	54
8.1 Berufsbezogene Qualifizierung, Beschäftigung, Arbeit	54
8.2 Inklusion im Ruhestand	55

8.3 Sport, Kultur, Freizeit.....	56
9. Ausblick	59
Anhang	61
Anlage 1 – Beschlussvorlage des Rates vom 20.12.2017.....	61
Anlage 2 - Muster für Maßnahmevorschläge der Planungsgruppen.....	65
Anlage 3 - Anforderungen Wohnraum	66

Vorwort

Auf Initiative des seit mehr als zwei Jahrzehnten engagiert aktiven Beirats für Behindertenfragen hat die Stadt Bielefeld vor einiger Zeit begonnen, Pläne für den Weg zu einer inklusiven Stadtgesellschaft zu entwickeln.

Diese Arbeit wird nicht allein von Verwaltungsangehörigen geleistet – ganz im Gegenteil. Wir werden dabei aktiv von zahlreichen Organisationen und Personen unterstützt, denen die Rechte behinderter Menschen ein wichtiges Anliegen sind. Und vor allem von vielen „Expertinnen und Experten in eigener Sache“, die mit ihren Erfahrungen den Blick auf die Barrieren weiten, die sich ihnen im Alltag auftun. Barrieren, die in einer inklusiven, modernen Gesellschaft kaum mehr zu akzeptieren sind und die zu beseitigen uns die Behindertenrechtskonvention der Vereinten Nationen aufgibt. Sie tragen wesentlich dazu bei, dass wir auf dem Weg zur Inklusion in Bielefeld die richtigen Dinge tun.



An dieser Stelle möchte ich allen aktiven Bürgerinnen und Bürgern für ihr Engagement und die Unterstützung zu danken.

Dieser Bericht selbst soll einen Eindruck davon vermitteln, auf welchen Gebieten gehandelt wird. Er enthält Vorschläge, die in den unterschiedlichen Planungsgruppen erarbeitet worden sind, und die wir nun Schritt für Schritt umsetzen wollen. Dieser Bericht ist ein Zwischenbericht – auch, weil wir in nächster Zeit weitere Handlungsfelder bearbeiten wollen: „Sport, Kultur und Freizeit“ und „bebaute Umwelt und Verkehr“ werden stärker in den Mittelpunkt der Inklusionsplanung gestellt.

Zu erkennen ist, dass wir uns gemeinsam auf dem Weg zu einem noch inklusiveren Bielefeld befinden. Zur Wahrheit gehört, dass es sich um einen langen Weg handelt, auf dem das Tempo durch die verfügbaren Ressourcen limitiert wird.

Wir bitten weiterhin um Unterstützung und freuen uns auf die weitere konstruktive und fruchtbringende Zusammenarbeit

Ihr



Ingo Nürnberger

1. Einführung

1.1 Die UN-Behindertenrechtskonvention

Das "Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen" der Vereinten Nationen stellt die Menschenrechte mit Blick auf Menschen mit Behinderungen klar und fordert ihre Erfüllung ein. Das kurz auch UN-Behindertenrechtskonvention oder UN BRK genannte Übereinkommen wurde 2006 von der Generalversammlung der Vereinten Nationen beschlossen und trat 2008 in Kraft. Alle Staaten, die das Abkommen unterschreiben, sind verpflichtet, es auch umzusetzen. Für die Bundesrepublik Deutschland gilt das seit dem 26. März 2009.

Kernpunkt der UN Konvention ist die Forderung, dass alle Menschen mit und ohne Behinderung in allen Lebensbereichen selbstbestimmt und gleichberechtigt zusammenleben. Die Konvention weist zugleich darauf hin, dass dies derzeit nicht für alle Menschen mit Behinderungen der Fall ist.

Der Ausdruck „Menschen mit Behinderungen“ ist in diesem Zusammenhang bewusst gewählt. Er verdeutlicht, dass die Behinderung nicht im Menschen liegt, sondern erst im Zusammenspiel mit der Außenwelt entsteht:

Zu den Menschen mit Behinderungen zählen Menschen, die langfristige körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, welche sie in Wechselwirkung mit verschiedenen Barrieren an der vollen, wirksamen und gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft hindern können.

(UN BRK Artikel 1 Satz 2)

Durch die UN BRK ist Deutschland nun verpflichtet, solche Barrieren abzubauen. Dies bedeutet nichts Geringeres als einen gesamtgesellschaftlichen Umbau. Denn zu den Barrieren gehören nicht nur handfeste Hindernisse wie Stufen oder enge Türen, sondern auch der Maßstab einer Normalität, die es so gar nicht gibt.

Die UN BRK fordert also einen doppelten Perspektivwechsel: Erstens, nicht der Mensch hat sich an die Bedingungen anzupassen, um "reingelassen" zu werden (Integration), sondern die Bedingungen müssen so gut zu den Menschen passen, dass sie gar nicht erst ausgegrenzt werden (Inklusion). Dies gilt für alle Menschen, gleich welcher Begabungen und Fähigkeiten, gleich welchen Geschlechts und Alters, gleich welcher Herkunft oder Hautfarbe.

Zweitens, Menschen mit Behinderungen sind keine eigene Spezies, die im Wesentlichen aus „Defekten“ besteht und Objekt von Nachteilsausgleichen und Versorgung ist, sondern Menschen mit Rechten wie alle anderen auch. An der Ausübung ihrer Rechte dürfen sie genauso wenig gehindert werden wie alle anderen auch, und wo Nachteilsausgleich oder Versorgung nötig ist, haben sie auch darauf ein Recht. Kraft ihres Menschseins, nicht kraft der Großzügigkeit Anderer.

Die Frage, welche Themen auf dem Weg zu einer inklusiven Gesellschaft zu bearbeiten sind, beantwortet die UN BRK. Das Abkommen besteht aus 50 Artikeln, die sich unter anderem mit verschiedenen Lebensbereichen beschäftigen. In den ersten sieben Artikeln werden die Ziele festgelegt und die Grundsätze beschrieben. Diese sind gemäß Artikel 3 unter anderem:¹

- Achtung der Würde, Unabhängigkeit und Selbstbestimmung
- Nichtdiskriminierung

¹ Die gesamte UN-Behindertenrechtskonvention findet sich im Internet unter <http://www.bmas.de/DE/Service/Publikationen/a729-un-konvention.html>

- volle Einbeziehung in die Gesellschaft
- Achtung der Menschen mit Behinderung als Teil der menschlichen Vielfalt
- Chancengleichheit
- Barrierefreiheit
- Gleichberechtigung der Geschlechter
- Achtung vor sich entwickelnden Fähigkeiten von Kindern mit Behinderung und Achtung ihres Rechts auf Wahrung ihrer Identität.

Die Artikel 5 bis 7 betonen hiervon besonders die Aspekte von Gleichberechtigung und Diskriminierung, weisen auf Mehrfachdiskriminierung von Frauen mit Behinderungen hin und darauf, dass Kinder besondere Bedürfnisse haben.

Artikel 8 enthält die Verpflichtung für jeden Unterzeichnerstaat, "sofortige, wirksame und geeignete Maßnahmen zu ergreifen", die das Bewusstsein für die Belange von Menschen mit Behinderungen schärfen und nennt vier konkrete Ansatzpunkte: Kampagnen, alle Ebenen des Bildungssystems, Darstellung in den Medien, Schulungsprogramme.

Die Artikel 9 bis 30 benennen die genauen Rechte von Menschen mit Behinderungen beispielsweise auf diesen Feldern:

- Wohnen und Verkehr
- Bildung, Arbeit und Beschäftigung
- Freizeit, Kultur und Sport
- Zugang zu Gebäuden
- Gesundheit
- Privatsphäre

Alle weiteren Artikel beziehen sich auf Fragen zur Durchführung und Überwachung des Prozesses einschließlich der Datensammlung und internationalen Zusammenarbeit.

Begriffsbestimmungen

Der vorliegende Bericht spricht im Folgenden möglichst von "Menschen mit Beeinträchtigungen" und "behinderten Menschen" und folgt damit dem Vorschlag der Planungsgruppe zur Bewusstseinsbildung und Öffentlichkeitsarbeit.² Diese Gruppe hat sich zu Beginn der Beratung intensiv mit den Begriffen der UN BRK und den daraus abzuleitenden Grundlagen der Inklusionsplanung befasst. Ein Teil der Ergebnisse bildet gemäß der zentralen Bedeutung von Artikel 8 der UN BRK die Basis des Gesamtprozesses und fließt an verschiedenen Stellen in den vorliegenden Bericht ein.

Die UN BRK enthält keine feste Definition von Behinderung, sondern bezieht sich auf die Auswirkungen von Beeinträchtigungen und Barrieren auf die Teilhabechancen eines jeden Menschen:

Behinderung entsteht aus der Wechselwirkung zwischen Menschen mit Beeinträchtigungen und einstellungs- und umweltbedingten Barrieren. (UN BRK Präambel Buchstabe e)

Behinderung und Beeinträchtigung sind auch im Verständnis der Planungsgruppe keine Eigenschaften des Menschen, und darauf weist die vorgeschlagene Sprachregelung hin: "Mit Beeinträchtigung" betont, dass der Mensch zwar eine Beeinträchtigung hat, dass er sie aber nicht ist. Sie ist ein Zusatz.

² Näheres zu Planungsgruppen und Handlungsfeldern findet sich im Kapitel "Arbeitsweise der Inklusionsplanung" ab S. XX.

"Behindert" ist dann auch nicht als Eigenschaftswort zu lesen, sondern als Ergebnis eines Geschehens: Eine äußere Barriere behindert den Menschen. Er ist in dem Moment ein behinderter Mensch. Fällt die Barriere, ist er nicht mehr behindert.

Wo der vorliegende Zwischenbericht trotz der Sprachregelung der Planungsgruppe von "Menschen mit Behinderungen" oder "von Behinderung bedrohten Menschen" spricht, bezieht er sich vornehmlich auf den bisherigen amtlichen Behinderungsbegriff wie er im SGB IX³ definiert ist:

Menschen sind behindert, wenn ihre körperliche Funktion, geistige Fähigkeit oder seelische Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweichen und daher ihre Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist. Sie sind von Behinderung bedroht, wenn die Beeinträchtigung zu erwarten ist. (SGB IX §2)

Das Gesetz zur Stärkung der Teilhabe und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen (Bundesteilhabegesetz – BTHG) vom 23. Dezember 2016⁴ verändert diese Legaldefinition. Ab dem 01. Januar 2018 wird die Definition wie folgt lauten:

Menschen mit Behinderungen sind Menschen, die körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, die sie in Wechselwirkung mit einstellungs- und umweltbedingten Barrieren an der gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate hindern können. Eine Beeinträchtigung nach Satz 1 liegt vor, wenn der Körper- und Gesundheitszustand von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweicht. Menschen sind von Behinderung bedroht, wenn eine Beeinträchtigung nach Satz 1 zu erwarten ist. (SGB IX §2 Abs. 1 neu)

Der offizielle Sprachgebrauch ist vor allem dort notwendig, wo gesetzliche Regelungen oder Zahlenwerke ins Spiel kommen, die auf diesem Behinderungsbegriff basieren.

1.2 Umsetzung und Rahmenbedingungen

Die von der UN BRK geforderte Inklusion ist ein gesamtgesellschaftlicher Prozess, der alle Lebensbereiche umfasst und alle Teile der Gesellschaft fordert. Aufgabe von Bund, Land und Kommunen ist es, Rahmenbedingungen zu schaffen und gesellschaftliche Entwicklungen anzustoßen, jeweils auf den Gebieten, auf die sie Einfluss haben.

Umsetzung auf Bundesebene

Auf Bundesebene wurde deshalb im Jahr 2011 ein Nationaler Aktionsplan unter dem Titel "Unser Weg in eine inklusive Gesellschaft" verabschiedet.⁵ Der Plan des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales ist auf zehn Jahre bis 2021 angelegt. Er listet konkrete Maßnahmen für zwölf Handlungsfelder und sieben Querschnittsthemen auf. 175 (Gesetzes-) Vorhaben, Projekte und Aktionen sind enthalten.

Zu den Gesetzesvorhaben des Nationalen Aktionsplanes gehörte unter anderem die Reform der Eingliederungshilfe im Rahmen des Bundesteilhabegesetzes (BTHG), das nun seit dem 1. Januar 2017 in Kraft ist. Auch andere Gesetzesvorhaben und Förderprogramme werden durch den Nationalen Aktionsplan beeinflusst.

³ Sozialgesetz Neuntes Buch - Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen (SGB IX)

⁴ Bundesgesetzblatt Jahrgang 2016 Teil I Nr. 66, Seite 3234

⁵ Der Nationale Aktionsplan kann heruntergeladen werden unter <https://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/PDF-Publikationen/a740-nationaler-aktionsplan-barrierefrei.pdf>

Direkten Einfluss auf die Inklusion haben auch die Novellierung des Personenbeförderungsgesetzes (PbefG) von 2014, das die "Vollständige Barrierefreiheit des öffentlichen Personennahverkehrs" bis 2022 festschreibt, sowie das 3. Pflegestärkungsgesetz (PSG III) des Bundesgesundheitsministeriums, das am 1. Januar 2017 in Kraft getreten ist.

Umsetzung auf Landesebene

Für Lebensbereiche, die durch Landesgesetze und Landespolitik bestimmt werden, hat das Landeskabinett NRW im Jahr 2012 den Aktionsplan "Eine Gesellschaft für alle - NRW inklusiv" verabschiedet.⁶ Dort werden 20 Aktionsfelder benannt, die mit einer Vielzahl an Initiativen und Projekten hinterlegt sind.

Mit dem Inklusionsgrundsatzgesetz (IGG NRW) hat NRW im Jahr 2016 als erstes Bundesland einen übergreifenden rechtlichen Rahmen für die Umsetzung der UN BRK geschaffen. Regelungen zur (auch sprachlichen) Barrierefreiheit finden sich aber bereits im 2004 verabschiedeten Behindertengleichstellungsgesetz (BGG NRW). Beide Gesetzeswerke wurden 2016 unter dem Titel "Inklusionsstärkungsgesetz" (ISG NRW) zusammengefasst.

Im Rahmen der Umsetzung der UN BRK sind auch die Regelungen im 9. Schulrechtsänderungsgesetz aus dem Jahr 2013 zu sehen, die unter anderem die gemeinsame Beschulung von Kindern mit und ohne sonderpädagogischen Förderbedarf zur Regel erklären und einen Rechtsanspruch darauf festlegen.

Um das selbstbestimmte Leben zu fördern, wurden außerdem bis 2016 in allen fünf Regierungsbezirken Kompetenzzentren für selbstbestimmtes Leben (KSL) eingerichtet,⁷ außerdem gibt es ein landesweites KSL für Menschen mit Sinnesbehinderungen. Das KSL für den Regierungsbezirk Detmold befindet sich seit 2016 in Bielefeld, Träger ist Trägerverein der Beratungs- und Begegnungsstätte für Menschen mit Behinderungen e.V. Café 3b, in Kooperation mit bethel.regional.

Umsetzung auf kommunaler Ebene

Auch die Kommunen sind aufgerufen, Aktionspläne aufzustellen. Zum einen sind sie durch die oben beschriebenen Bundes- und Landesgesetze zur Umsetzung bestimmter Maßnahmen verpflichtet. Dass hier der Rahmen gesetzlich vorgegeben ist, heißt dabei nicht, dass er starr wäre. Vielmehr befindet er sich in ständigem Wandel, nur hat die Kommune auf die Rahmenbewegungen keinen Einfluss. Die alte Regierung des Landes NRW bis 2017 strebte durch eine Mindestgrößenverordnung die Reduzierung der Zahl der Förderschulen an. Aktuell ist die Anwendung dieser Verordnung ausgesetzt, bis auf weiteres werden weitere Förderschulen nicht geschlossen.

Zum anderen - und wichtiger aber - leben die Menschen nun mal in Städten und Dörfern, in Quartieren und Straßen und nicht in abstrakten Gebilden wie der Bundesrepublik oder dem Land NRW. Es sind die lokalen Bedingungen, die das tägliche Leben bestimmen. Viele Akteure sind an deren konkreten Gestaltung beteiligt: Vereine, Träger, Initiativen, lokale Medien, Einzelpersonen und ganz wesentlich die Politik und Verwaltung der Kommune selbst.

Auch wenn die Kommune keine rechtliche Verpflichtung zur Inklusionsplanung hat, können sie sich per Ratsbeschluss selbst dazu verpflichten.

⁶ Der NRW Landesaktionsplan kann heruntergeladen werden unter https://www.mais.nrw/sites/default/files/asset/document/121115_endfassung_nrw-inklusive.pdf

⁷ www.ksl-nrw.de

1.3 Der Auftrag

Dies ist in Bielefeld in der Ratssitzung am 20. Dezember 2012 geschehen.⁸ Mit Blick auf die UN BRK hatte zuvor der Beirat für Behindertenfragen im September 2011⁹ und im August 2012¹⁰ den Rat der Stadt Bielefeld aufgefordert, die Erstellung eines kommunalen Inklusionsplanes zu beschließen. Dieser solle das Konzept "Behindertenfreundliches Bielefeld" aus dem Jahr 2009¹¹ fachlich weiterentwickeln und ersetzen, da er nicht alle Vorgaben der UN BRK abdecke.¹² Außerdem sollten der Behindertenhilfeplan aus dem Jahr 1997 sowie die Ergebnisse der Zukunftskonferenz vom Juni 2012¹³ berücksichtigt und der Beirat für Behindertenfragen an der Erstellung des Inklusionsplanes beteiligt werden.

Mit seiner Beschlussfassung hat der Rat der Stadt Bielefeld u.a. folgende Feststellungen getroffen:

- *Das Thema 'Inklusion' berührt nahezu alle Bereiche des gesellschaftlichen Lebens und ist insofern eine gesamtstädtische Aufgabe. In die Erarbeitung eines entsprechenden Planes sollen daher möglichst alle (...) relevanten Akteure innerhalb und außerhalb der Stadtverwaltung einbezogen werden.*
- *Die Realisierung eines inklusiven Gemeinwesens ist ein dauerhafter Prozess und muss laufend an die sich ändernde Lebenswirklichkeit, aktuelle Herausforderungen und veränderte Rahmenbedingungen angepasst werden. Von daher handelt es sich bei der Erstellung und Umsetzung der Inklusionsplanung um eine zeitlich unbefristete Aufgabe.*

1.4 Menschen mit Behinderungen in Bielefeld

Eine der Grundfragen für die Inklusionsplanung ist, wie viele behinderte Menschen vorrangig von entsprechenden Maßnahmen profitieren werden. Die Zahl der behinderten Menschen lässt sich allerdings nur näherungsweise bestimmen:

- Verlässlich erfasst werden im Amt für soziale Leistungen - Sozialamt - der Stadt Bielefeld nur Menschen mit amtlich anerkannter Behinderung, das heißt mit einem festgestellten Grad der Behinderung (GdB) von 20 oder mehr.¹⁴
- Viele Menschen beantragen aber keine amtliche Feststellung. Diese Menschen tauchen trotz Beeinträchtigung oder Behinderung in keiner Statistik auf.
- Nicht jeder Mensch, der die Feststellung beantragt, hat Aussichten auf amtliche Anerkennung. Dies ist etwa der Fall, wenn die Beeinträchtigung alterstypisch ist - Gehbehinderung bei Hochaltrigen wäre ein Beispiel - oder wenn mehrere vorhandene Beeinträchtigungen (jeweils) nur mit einem GdB von 10 eingestuft werden.¹⁵

⁸Niederschrift über die 35. Sitzung des Rates der Stadt Bielefeld 2009-2014 am 20.12.2012, S. 15.

⁹ Drs. 3071/2009-2014

¹⁰ Drs. 4475/2009-2014

¹¹Das Konzept "Behindertenfreundliches Bielefeld" ist vom Rat am 19.02.2009 beschlossen worden: Drs.-Nr. 2009/5286.

¹²Drs 3366/2009-2014

¹³Zur Zukunftskonferenz hatte am 30. Juni 2012 ein Zusammenschluss verschiedener gemeinnütziger Bielefelder Organisationen unter der Schirmherrschaft von Oberbürgermeister Pit Clausen eingeladen. In sieben Workshops zu Themen aus allen Lebensbereichen ist an Ideen zur Förderung der Inklusion in Bielefeld gearbeitet worden.

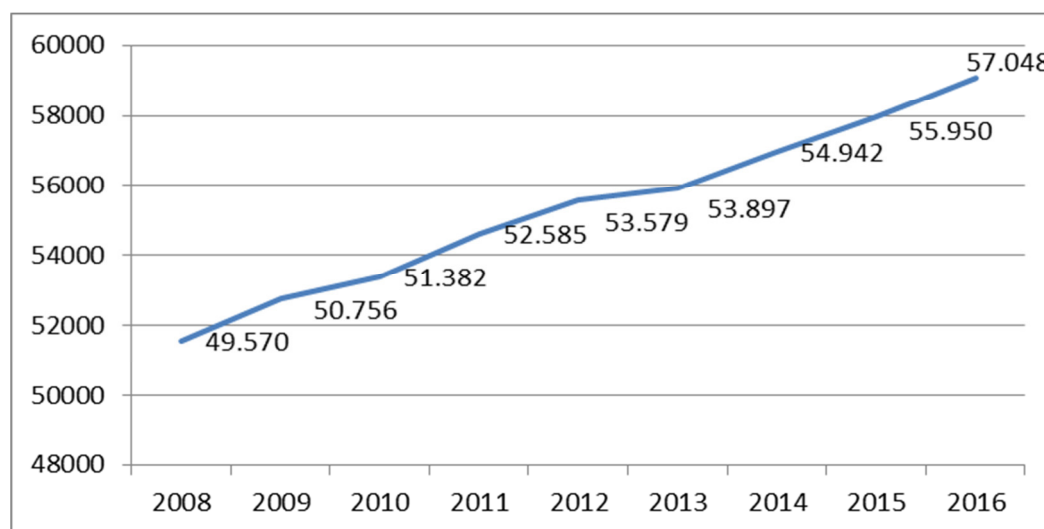
¹⁴Die Auswirkungen von Beeinträchtigungen auf die Teilhabe am Leben in der Gesellschaft werden in Deutschland amtlich als Grad der Behinderung (GdB) festgestellt, abgestuft nach Zehnergraden von 20 bis 100. Menschen mit einem GdB kleiner als 20 gelten nicht als behindert. Menschen mit einem GdB von 50 oder mehr gelten als schwerbehindert.

¹⁵Auch mehrere Beeinträchtigungen, die einzeln mit GdB 10 bewertet werden, führen nicht unbedingt zu einem höheren Gesamt-GdB (SGB 9 §69).

Bei allen Einschränkungen ist auf Basis der zurzeit für Bielefeld vorliegenden Daten folgendes zu sagen:

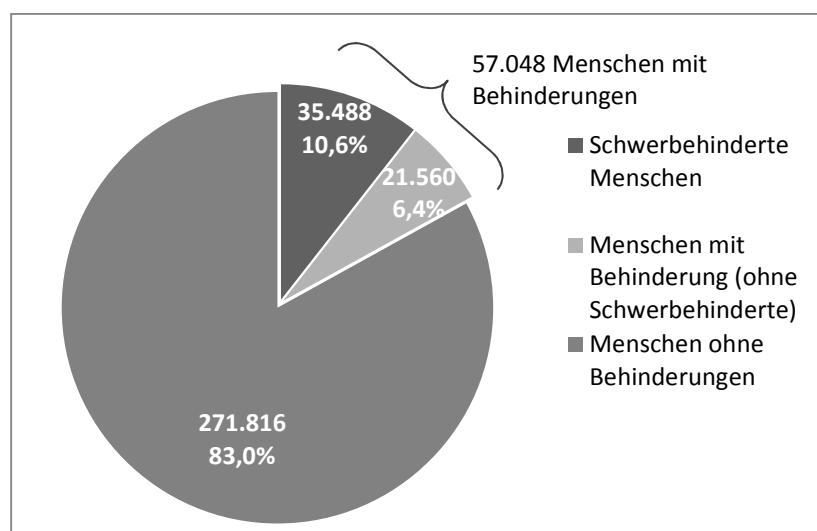
- Rund jede sechste Einwohnerin bzw. jeder sechste Einwohner Bielefelds war 2016 anerkannt mindestens leicht behindert (GdB 20-100). Das sind gut 57.000 Menschen.
- In den vergangenen acht Jahren ist die Zahl anerkannt behinderter Menschen in Bielefeld kontinuierlich gestiegen (s. Abb. 1).
- Jede zehnte Bielefelderin bzw. jeder zehnte Bielefelder ist anerkannt schwerbehindert (GdB 50-100). 2016 waren das rund 35.500 Menschen (s. Abb.2).
- Der Anteil anerkannt schwerbehinderter Menschen ist in Bielefeld in etwa so hoch wie im NRW-Durchschnitt (10,5% in Bielefeld und 10,6% in NRW).¹⁶

Abb. 1 Entwicklung der Zahl anerkannt behinderter Menschen in Bielefeld 2008 bis 2016



Daten und Graphik: Amt für Soziale Leistungen -Sozialamt-

Abb. 2 Anteil behinderter und schwerbehinderter Personen an der Gesamtbevölkerung Bielefelds 2016



Daten: Amt für Soziale Leistungen -Sozialamt-, eigene Graphik

Inklusionsplanung adressiert damit eher mehr als diese 57.000 Menschen, da dies nur die Menschen mit einem offiziell anerkannten Grad der Behinderung sind.

¹⁶ Amt für soziale Leistungen – Sozialamt, IT.NRW, Stichtag 31.12.2016

Vom Abbau von Barrieren profitieren zudem nicht nur Menschen mit Behinderungen. Beispielsweise nutzen auch Seniorinnen und Senioren zunehmend Hilfsmittel wie Rollatoren, und auch mit Kinderwagen sind barrierefreie Zugänge hilfreich. Von einer einfacheren Sprache profitieren auch Neuzugewanderte, und größere Schrift mit guten Kontrasten hilft auch, wenn gerade keine Lesebrille zur Hand ist. Der Abbau von Barrieren in den Köpfen und die Wertschätzung individueller Stärken schließlich kommt allen Menschen zugute.

Bundes-Statistiken zeigen zudem: Die häufigste Ursache für das Eintreten einer Behinderung (86%) ist eine allgemeine Krankheit.¹⁷ Weitere Ursachen sind Unfälle und Kombinationen mehrerer Faktoren. Bei nur 4% der Menschen mit einer anerkannten Schwerbehinderung bestand diese seit der Geburt oder trat während des ersten Lebensjahres auf. Die Gefahr des Eintritts einer Behinderung steigt mit zunehmendem Alter.

Das heißt: Jeder Mensch in Bielefeld, der zurzeit keine Behinderung hat, kann morgen mit eigener Behinderung konfrontiert sein. Und das heißt auch: Der weit überwiegende Teil Betroffener hat unterschiedlich lange in behinderungsfreier Selbstbestimmung und Teilhabe gelebt. Diese Lebensumstände nach dem Eintritt einer Behinderung so weit wie eben möglich zu erhalten oder wieder herzustellen ist ein Ziel der Inklusion und legitimiert notwendige Maßnahmen zusätzlich.

1.5 Vorgehensweise und Arbeitsschritte

Mit der Umsetzung des Ratsbeschlusses wurde das Sozialdezernat der Stadt Bielefeld beauftragt, wobei die Gesamtkoordination des Prozesses stellen- und haushaltsplanneutral dem Büro für Integrierte Sozialplanung und Prävention zugeordnet wurde. Die ehemals noch dem Amt für soziale Leistungen – Sozialamt zugeordnete Aufgabe der Behindertenhilfekoordination wurde 2016 mit der Inklusionsplanung zusammengeführt.

Angesichts der Vielschichtigkeit der Aufgaben, Einflussfaktoren und betroffenen Lebensbereiche entschloss sich die Verwaltung zu einer arbeitsteiligen Vorgehensweise. Angelehnt an die Arbeitsstruktur beim Erstellen des Behindertenhilfeplanes und des Konzeptes „Behindertenfreundliches Bielefeld“ wurden in einem ersten Schritt zunächst zwölf Handlungsfelder identifiziert und eine Lenkungsgruppe zur Steuerung des Gesamtprozesses eingesetzt.

Lenkungsgruppe

Die Lenkungsgruppe unter Vorsitz des Sozialdezernenten besteht aus rund 20 Mitgliedern aus Politik, Verwaltung, von Trägern der Behindertenhilfe und dem Beirat für Behindertenfragen. Ihre Aufgaben sind:

- Berichte aus den Handlungsfeldern entgegenzunehmen und zu prüfen
- Planungen und Aktivitäten aus den einzelnen Handlungsfeldern in eine Gesamtstrategie zusammenzuführen
- beteiligungsorientierte Kommunikation und Vernetzung zu steuern und zu koordinieren
- Anregungen aus der "Plattform Inklusions-Impulse" (s.S. 15) zu bearbeiten
- Richtungsentscheidungen zu treffen
- sich mit Beschlussvorlagen für den Verwaltungsvorstand und politische Gremien (Rat, Ausschüsse, Beiräte) zu befassen

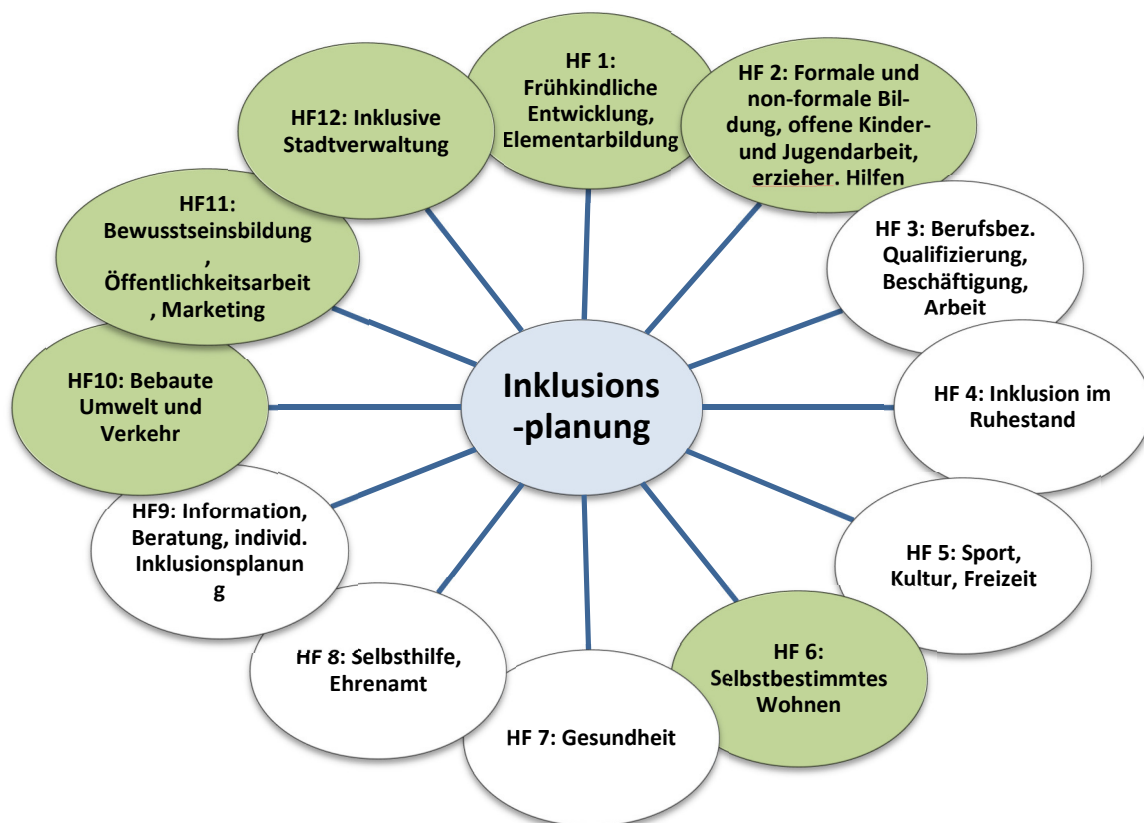
¹⁷ DESTATIS Statistik der schwerbehinderten Menschen, Kurzbericht 2017, S. 15

Handlungsfelder

Das Konzept „Behindertenfreundliches Bielefeld“, das gemäß Ratsbeschluss durch den Inklusionsplan ersetzt und weiterentwickelt werden soll, war noch auf Integration ausgerichtet und enthielt drei Kernbereiche mit verschiedenen Bausteinen. Die Bausteine des ersten Kernbereichs bezogen sich auf einzelne Lebensphasen von der Geburt bis zum Alter, der zweite Kernbereich richtete sich auf Partizipation und Selbsthilfe, der dritte auf Wohnen und Freizeit.

Der Perspektivwechsel hin zur Inklusion, also zum Nicht-Ausschluss von Menschen mit Beeinträchtigung im Gegensatz zu deren Wiedereingliederung, erfordert nun eine wesentlich breitere Vorgehens- und Betrachtungsweise. Entsprechend wurden die Bausteine neu sortiert und weitere Handlungsfelder hinzugefügt. Eingeteilt werden können sie in zwei Bereiche: Die Handlungsfelder 1 bis 4 beziehen sich auf einzelne Lebensphasen, alle anderen sind von Lebensphasen unabhängig.

Die Lenkungsgruppe Inklusion hat sich in einer der ersten Sitzungen dafür ausgesprochen, unter Berücksichtigung der zur Verfügung stehenden Ressourcen sechs Handlungsfelder



vorrangig zu bearbeiten (in der nachfolgenden Grafik durch eine Hintergrundfarbe gekennzeichnet) und nach und nach die weiteren zu ergänzen. Damit ist keineswegs gesagt, dass die zurückgestellten Felder weniger wichtig oder nicht ebenfalls dringlich wären. Zudem existieren in manchen Feldern gesetzliche Vorgaben, die innerhalb eines bestimmten Zeitrahmens erfüllt werden müssen.

Bezogen auf Umfang und Facettenreichtum bestehen zum Teil große Unterschiede zwischen den einzelnen Handlungsfeldern: Manche sind relativ eng begrenzt, andere betreffen ganz unterschiedliche Zuständigkeiten und Strukturen. Manche sind bereits durch Gesetze aus Bund oder Land reglementiert (Beispiel non-formale Bildung/Schule), in anderen ist der Grad an Freiwilligkeit hoch.

In vielen Handlungsfeldern sind erfreulicherweise bereits zahlreiche Prozesse initiiert - teilweise schon lange bevor die UN BRK in Kraft trat. Die Zahl an Aktionen, Initiativen und Programmen wächst stetig, sowohl in den verschiedenen Dezernaten der Stadtverwaltung als auch von Trägern der öffentlichen Wohlfahrtspflege, von Vereinen, Verbänden, Selbsthilfegruppen, Kulturzentren und vielen Akteuren mehr.

Inklusionsplanung ist hier die Klammer, die idealerweise all diese Prozesse sieht, Entwicklungen aufgreift und - wo es geht - Einflüsse kanalisiert. Wir stehen noch ganz am Anfang des Weges zu einer inklusiven Gesellschaft und keiner weiß so genau, was auf dem Weg dorthin hilfreich und notwendig ist. Vieles, was zurzeit geschieht, ist deshalb ein vorsichtiges Tasten, Versuchen und Nachjustieren. Auch die Handlungsfelder sind Teil des Versuches, etwas Komplexes handhabbar zu machen.

Planungsgruppen

Die Arbeit an den einzelnen Handlungsfeldern soll gemäß Ratsbeschluss möglichst alle relevanten Akteure einbeziehen. Grundsätzlich soll sie deshalb von Planungsgruppen geleistet werden, die möglichst vielfältig zusammengesetzt sind: Mitglieder der Verwaltung aus verschiedenen Dezernaten sollen daran ebenso beteiligt sein wie die Träger, Betroffene, Vereine, Institutionen und andere Akteure.

Die Beteiligung an den Planungsgruppen ist im bisherigen Prozess je nach Handlungsfeld mehr oder weniger gut gelungen. Recht problemlos ist die Beteiligung von Mitgliedern der Stadtverwaltung und von Trägern der freien Wohlfahrtspflege. Auch Vertreterinnen und Vertreter von beispielsweise Wohnungsbauunternehmen, dem Bielefelder Jugendring und von nichtstädtischen öffentlichen Einrichtungen arbeiten in den Handlungsfeldern aktiv mit. An jeder Planungsgruppe wirkt außerdem die Gleichstellungsstelle mit.

Die Beteiligung von direkt oder indirekt Betroffenen, also den Expertinnen und Experten in eigener Sache, ist dagegen bisher nur begrenzt gelungen. Gründe dafür können sein, dass die Möglichkeiten zur Mitarbeit ebenso wie die Bielefelder Inklusionsplanung selbst noch nicht bekannt genug sind. Auch Vorbehalte und Berührungsängste gegenüber Behörden, ungünstige Sitzungszeiten, ein großer Aufwand, den Sitzungsort zu erreichen, können ursächlich sein. Hier wird eine Verbesserung angestrebt, indem zunächst einmal die Möglichkeit zur Mitarbeit bekannter gemacht wird (s. "Plattform Inklusions-Impulse").

Auch der Brückenschlag zur heimischen Wirtschaft und zu den Weiterbildungsanbietern bedarf noch weiterer Anstrengungen.

Geleitet werden die Planungsgruppen nach positiven Erfahrungen im Projekt „Bielefeld integriert“ überwiegend von Tandems aus einem Mitglied der Verwaltung und einer Vertreterin oder einem Vertreter von Trägern/Anbietern. Diese Tandems treffen sich bei Bedarf zur handlungsfeldübergreifenden Koordinierung, um Schnittstellen zu bearbeiten und um den Planungsprozess abzustimmen.

Für Handlungsfelder, in denen es konkrete gesetzgeberische Vorgaben durch den Bund oder das Land NRW gibt, hat zunächst die verwaltungsseitige Umsetzung dieser Aufträge Priorität. Solche Felder wurden vorerst nicht mit offenen Planungsgruppen hinterlegt. Beispiele sind die schulische Inklusion oder der öffentliche Personennahverkehr.

Plattform „Inklusions-Impulse“

Wegen der gesamtgesellschaftlichen Auswirkungen inklusiver Bestrebungen einerseits und der erwünschten Mitwirkung der Gesellschaft – insbesondere der unmittelbar Betroffenen – beim Inklusionsprozess andererseits ist es sinnvoll, sich in größeren Abständen auszutauschen.

Dafür vorgesehen ist ein auf breite Beteiligung ausgelegtes öffentliches Forum mit dem Arbeitstitel: „Plattform Inklusions-Impulse“. Bislang wurde zu zwei Foren eingeladen.

1. Plattform Inklusions-Impulse im Mai 2014

Die Veranstaltung stand unter dem Motto **„Handlungsfelder im Dialog“**. Rund 140 Teilnehmerinnen und Teilnehmer – Betroffene, Vertreterinnen und Vertreter von Betroffenenverbänden, Trägern, Selbsthilfegruppen und -einrichtungen, sowie Kommunalpolitikerinnen und -politiker und Verwaltungsmitarbeiterinnen und -mitarbeiter, setzten sich mit den Steckbriefen der zwölf Handlungsfelder auseinander.



Die Teilnehmerzahl dokumentiert ein hohes Interesse. Die Anregungen der Teilnehmerinnen und Teilnehmer waren hilfreich, flossen in die Arbeit der bisher eingesetzten Planungsgruppen ein und dienen an der einen oder anderen Stelle der Qualitätssicherung.

Die Dokumentation zur 1. Plattform Inklusions-Impulse mit Steckbriefen, Visionen und den jeweils gesammelten Anregungen zu allen Handlungsfeldern sowie vielen Fotos findet sich im Internet unter www.bielefeld.de, Suchfeldeingabe „Plattform“.

2. Plattform Inklusions-Impulse im Februar und Juni 2017

Während die 1. Plattform einem Überblick über alle Handlungsfelder diente, ging es bei der 2. Plattform unter dem Titel „Inklusion – ganz einfach? Ideen für Freizeit, Kultur und Sport in Bielefeld“ konzentriert um ein einziges Handlungsfeld.

Wichtig war den Veranstaltern eine „bunte“ Mischung der Teilnehmenden und dass darunter möglichst viele Menschen mit Behinderungen sind. Schließlich sind sie die Expertinnen und Experten, sowohl für bestehende Barrieren als auch dafür, was sie sich wünschen, was sie bräuchten, was schon gut läuft und was wirklich weiterhelfen würde.

Um möglichst viele Menschen fürs Mitwirken zu begeistern und möglichst viele Ideen, Anregungen und Informationen zu sammeln, wurde die 2. Plattform Inklusions-Impulse als

Mit-Mach-Konferenz – was ist das?

Angelehnt ist das Format an die so genannten Barcamps, die zuerst im IT-Bereich veranstaltet wurden.

Bei einem Barcamp gibt es keine zuvor festgelegten Referenten und Themen, sondern diese kommen aus dem Publikum: Wer ein Anliegen, eine Idee, ein Thema hat, kommt zu Beginn der Veranstaltung auf die Bühne und stellt es vor. Das Publikum meldet per Handzeichen zurück, wie groß das Interesse an dem Thema ist. Die Themen, für die es die meisten Handzeichen gibt, werden dann in Workshops diskutiert. Dabei laufen mehrere Workshops gleichzeitig und man kann jederzeit zwischen ihnen wechseln.

Beim ersten Teil der Mit-Mach-Konferenz gab es eine Runde mit acht parallel laufenden „Denk-Werkstätten“, beim zweiten Teil zwei Runden mit je vier Denkwerkstätten. Insgesamt wurden so 16 Themen bearbeitet.

Mit-Mach-Konferenz gestaltet und breit beworben, sowohl über Flyer in gewöhnlicher und Leichter Sprache als auch über die Presse.

Die Resonanz war so groß, dass bereits eine Woche vor der Veranstaltung keine Anmeldungen mehr angenommen werden konnten. Mehr als 200 Menschen schritten dann an einem Samstag im Februar über den roten Teppich von „Dr. Clown“, um sich untereinander und mit der Stadtverwaltung über Inklusion in Freizeit, Kultur und Sport auszutauschen.

Etwa die Hälfte der Teilnehmenden in der Ravensberger Spinnerei waren Menschen mit Behinderungen – mit Körperbehinderungen, Hör- und Sehbehinderungen, kognitiven Beeinträchtigungen, seelischen Behinderungen und auch schweren Mehrfachbehinderungen. Wo bei nicht jede Behinderung offensichtlich ist und eine Schätzung daher schwierig.

**Inklusive Veranstaltung
in einer nicht inklusiven Welt
- gar nicht mal so einfach!**

Bedürfnisse und Behinderungen sind so unterschiedlich wie Menschen. Was für den Einen genau richtig ist, kann für den Anderen eine Barriere sein. So lange selbstverständliches Auf-einander-achten noch kein gelebter Alltag ist und die Strukturen sowohl außen als auch in den Köpfen an einer Normalität ausgerichtet sind, die es so nie gegeben hat, bedeutet eine einigermaßen inklusive Veranstaltung eine Menge Aufwand. Vieles muss neu gedacht oder überhaupt erstmal gedacht werden. Wie zum Beispiel, dass Einladungen auch für blinde Menschen lesbar und auch für kognitiv beeinträchtigte Menschen verstehbar sein sollten oder dass hörgeschädigte Menschen bei musikalischer Untermalung von Gesprächen ausgeschlossen sind.

Dennoch lohnt es sich, nach Wegen zu suchen, die für alle gangbar sind - getreu der Erkenntnis aus der gewaltfreien Kommunikation, dass es letztlich keine widerstreitenden Bedürfnisse gibt, sondern nur widerstreitende Strategien zu ihrer Erfüllung.

Bei manchen Aspekten ist ohnehin mühe-los klar, dass sich eine Veränderung auch für die schon immer Inkludierten lohnt: So sind Pausen, verständliche Sprache und Übersichtlichkeit für Alle lebensfreundlicher. Und wäre es nicht gut, wenn alle Menschen darauf vertrauen könnten, dass sie bei Bedarf ganz selbstverständlich gelotst und unterstützt werden? Inklusion ist letztlich die Chance aller auf eine menschenfreundlichere Gesellschaft.

Um allen die Teilhabe zu ermöglichen, waren unter anderem vier Gebärdensprachdolmetscherinnen im Einsatz, außerdem wurde eine FM-Anlage für Hörgeschädigte gestellt und ein Lot-sendienst für blinde Menschen. Es lagen rote Karten aus, mit denen auf zu komplizierte Sprache oder sonstige Kommunikationshindernisse aufmerksam gemacht werden konnte.

Der Tag war so geplant, dass nach einer einleitenden Gesprächsrunde, einer Einführung in die Methode der Mit-Mach-Konferenz und den Themenvorstellungen je acht Denkwerkstätten in zwei Runden stattfinden. Dieses Vorhaben war nicht zu halten, wie schnell klar wurde: Nach dem Aufruf, mit einem eigenen Thema zur Bühne zu kommen, strömte dem subjektiven Eindruck nach das halbe Publikum nach vorne.



Obwohl noch während der Präsentation und Abstimmung einige Themen zusammengelegt wurden, waren es am Ende 28 und die Zeit weit überzogen. Deshalb fand an diesem Tag nur eine der zwei geplanten Denkwerkstatt-Runden statt, verbunden mit dem Versprechen, weitere acht Themen an einem anderen Termin zu bearbeiten.

Dieser andere Termin folgte dann im Juni 2017, wiederum in der Ravensberger Spinnerei. Es kamen noch einmal fast hundert Menschen, um sich in kleineren Gruppen umso intensiver auszutauschen. Der Anteil behinderter Menschen war in etwa so hoch wie beim ersten

Mal. Schon bei der Anmeldung war darüber abgestimmt worden, welche acht der verbliebenen 20 Themen aus der ersten Konferenz diesmal besprochen werden sollten. Beide Konferenzen erwiesen sich als inspirierend und fruchtbar, teilweise wurden unmittelbar umsetzbare Impulse mitgenommen.

Besonders wichtige Aspekte, die sowohl auf der Problem- als auch auf der Lösungsseite wiederholt auftauchten, waren neben der Finanzierbarkeit sowohl von Aktivitäten selbst als auch notwendiger Hilfen zur Teilhabe (Dolmetschung, Begleitung, Fahrdienst, technische und bauliche Voraussetzungen) immer und immer wieder bessere Information für behinderte Menschen und Bewusstseinsbildung bei nicht behinderten Menschen.



Die Resonanz der Teilnehmenden auf beide Konferenzen war – bei einiger berechtigter Kritik – weit überwiegend positiv. Besonders gut ist bei den Teilnehmenden angekommen, dass sie gehört wurden und sich austauschen konnten, dass dabei neue Ideen und Perspektiven entstanden sind und vor allem, dass die Ergebnisse nun auch genutzt werden:

Sie sind unmittelbar in ein Strategiepapier eingeflossen, das die in Gründung befindli-

che Arbeitsgruppe zum Handlungsfeld „Freizeit, Kultur und Sport“ leiten wird. Außerdem stellen die Ergebnisse eine zentrale Arbeitsgrundlagen der Planungsgruppe dar.

Auf sehr großes Interesse stieß bei den Teilnehmenden auch die Einladung, selbst an dieser oder einer anderen Arbeitsgruppe der Inklusionsplanung mitzuwirken. Rund ein Dutzend Menschen hinterließen ihre Kontaktdaten, um zu den Sitzungen eingeladen zu werden.

Die Themenliste aus der ersten Mit-Mach-Konferenz und die Dokumentation aller Denkwerkstätten finden sich im Internet hier:

http://www.bielefeld.de/de/rv/ds_stadtverwaltung/isp/mmk.html,

alternativ auf der Hauptseite www.bielefeld.de mit der Sucheingabe ‚Mit-Mach-Konferenz‘ oder "Mitmachkonferenz".

2. Frühkindliche Entwicklung, Elementarbildung

Die Vertragsstaaten treffen alle erforderlichen Maßnahmen, um zu gewährleisten, dass Kinder mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen Kindern alle Menschenrechte und Grundfreiheiten genießen können.

Bei allen Maßnahmen, die Kinder mit Behinderungen betreffen, ist das Wohl des Kindes ein Gesichtspunkt, der vorrangig zu berücksichtigen ist.

Artikel 7 der UN-Behindertenrechtskonvention – Kinder mit Behinderungen

Je früher Unterstützungsbedarf erkannt wird und je schneller und passgenauer darauf reagiert werden kann, desto größer ist die Chance, drohende Behinderungen noch abzuwenden, unabwendbare Behinderungen zu mildern oder auszugleichen und in jedem Fall die Voraussetzungen für ein möglichst gutes Leben zu schaffen, mit oder ohne Behinderung.

Die zentralen Fragen für den Aspekt der frühkindlichen Entwicklung lauten also: Welche Voraussetzungen müssen geschaffen werden, damit Unterstützungsbedarf so früh wie möglich erkannt wird. Und: Was ist nötig, damit so schnell wie möglich so passgenau wie möglich interveniert und unterstützt werden kann.

Für die frühzeitige Diagnostik spielen Eltern und andere Bezugspersonen die wichtigste Rolle. Sie beobachten und erleben die Entwicklung des Kindes hautnah und können viele Auffälligkeiten auch ohne spezielles Fachwissen früh entdecken. Wichtig ist, dass sie dann auch wissen, an wen sie sich für die weitere Abklärung wenden können und dass dann kein Hürdenlauf einsetzt, sondern Wege geebnet werden.

Eltern und Bezugspersonen können allerdings nicht jede relevante Verzögerung und Auffälligkeit selbst erkennen oder sie immer richtig einordnen. Unter anderem deshalb gibt es bereits seit 1971 ein bundesweit einheitliches Vorsorgeprogramm, das jedem Kind von der Geburt bis zum Schulalter einen gesetzlichen Anspruch auf kostenlose Früherkennungsuntersuchungen gewährt: die U1 bis U9 und J1¹⁸. Der Berufsverband der Kinder- und Jugendärzte entwickelte darüber hinaus die Untersuchungen U10 (7-8 Jahre), U11 (9-10 J.) und die J2 (16-17J.). Diese Vorsorgen werden von vielen Krankenkassen ebenfalls übernommen, auch wenn sie im aktuellen Kinderuntersuchungsheft des Gemeinsamen Bundesausschusses noch nicht verankert sind.

Wenn diese Untersuchungen tatsächlich wahrgenommen werden, besteht eine große Chance, auch Behinderungen oder die Gefahr von Behinderungen früh zu erkennen. Es wäre also günstig, wenn alle Eltern und Bezugspersonen von diesen Untersuchungen wüssten, wenn es ein Leichtes wäre, sie auch wahrzunehmen und wenn jedes Kind in den Genuss dieses Angebotes käme.

Das Erkennen von Risiken ist der erste Schritt, passende Maßnahmen ohne Verzögerung einzuleiten ist der zweite. Denn bei dem Tempo, mit dem sich kleine Kinder fortentwickeln, kann jede Verzögerung Folgen haben, die nicht wieder ausgeglichen werden können. Zurzeit sind passgenaue Hilfen aber oft nicht innerhalb hinreichend kurzer Zeit zugänglich. Manche sinnvolle Maßnahme mag auch noch gar nicht zugänglich sein, so zum Beispiel Komplexleistungen, das heißt eine interdisziplinäre Herangehensweise aus einem Guss.

Es ist also zu prüfen, was genau nötig wäre, was genau fehlt, und was genau getan werden müsste, um für betroffene Kinder schnell und reibungslos die richtigen Hilfen anbieten zu können.

Der zweite Themenkreis des Handlungsfeldes ist die Elementarbildung. Sie hat die Tagesbetreuung für Kinder im Vorschulalter im Blick. Für Spielgruppen, Kindertagesstätten, Tages-

¹⁸

U1-U7, U7a, 8, 9 und J1

mütter bedeutet Inklusion: Kinder mit Behinderungen besuchen gemeinsam mit Kindern ohne Behinderung die Regeleinrichtungen.

Das inklusive Zusammenleben in diesem Sinne ist für Bielefeld weitgehend umgesetzt. Es stellt aber für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Tagesbetreuung eine Herausforderung dar. Denn: Die Förderung der Kinder jeweils mit Blick auf die individuellen Möglichkeiten und Bedarfe erfordert ein hohes Engagement und gegebenenfalls zusätzliche Kompetenzen und Ressourcen.

Auch die Beratung der Eltern ist hier ein wichtiger Aspekt. Damit Eltern Entscheidungen im Sinne des Kindes treffen können, ist gute und individuell zugeschnittene Information vor dem Besuch einer Einrichtung, während der Teilnahme an der Tagesbetreuung und auch noch einmal zum Übergang des Kindes in eine Schule nötig. Das dazu notwendige Wissen, auch und besonders über die lokale Schullandschaft und ihre vielfältigen Möglichkeiten, muss natürlich zuerst einmal auch den Beratenden zur Verfügung stehen.

Den Übergang von der KiTa zur Grundschule haben für alle Kinder bereits verschiedene Landesprojekte im Fokus, auch in Bielefeld werden solche Projekte umgesetzt. Kooperationen von Kindergärten und Schulen funktionieren hier zunehmend. Die Inklusionsplanung hat dabei die Aufgabe zu schauen, ob und wo Inklusionsaspekte eine Rolle spielen. Falls das der Fall ist, wäre in einem weiteren Schritt zu prüfen, ob und wie eventuell ergänzt werden muss.

Ein Anteil der Familien mit Kindern im Vorschulalter – gleich ob mit oder ohne Behinderung – nutzt keine Tageseinrichtungen. Soweit es sich um Familien mit Kindern mit Behinderung oder von Behinderung bedrohten Kindern handelt, ist zu überlegen, wie man auch diese Eltern beratend und unterstützend erreichen kann und wie man auch diese Eltern vor der Einschulung des Kindes gut über die Bielefelder Schullandschaft informieren kann.

2.1 Planungsgruppe

Die Planungsgruppe zu diesem Handlungsfeld setzt sich zusammen aus Mitarbeitenden der Verwaltung, externen Fachleuten aus dem Bereichen Frühförderung und Kindertagesstätten und je einer Vertreterin betroffener Eltern und des Jugendamtselternbeirats.

Ausgehend von den Zielen und Handlungsbedarfen, die vor und während der 1. Plattform Inklusions-Impulse für das Handlungsfeld identifiziert worden sind, befasste sich die Planungsgruppe zunächst mit fachlichen Fragestellungen. Schwerpunkte waren:

- Begriffsdefinition und rechtliche Grundlagen der Frühförderung
- Komplexleistung in der Frühförderung
- Aspekte zur Inklusion unter dreijähriger Kinder in Kitas
- Aspekte zur gemeinsamen Erziehung behinderter und nichtbehinderter Kinder in der Kita / integrative Plätze
- Aspekte inklusiver Erziehung am Beispiel der Einrichtungen des Trägers Wirbelwind / heilpädagogische Plätze

In der Diskussion erarbeitete die Planungsgruppe 14 Maßnahmenvorschläge zu diesen und angrenzenden Problemstellungen. In der nächsten Arbeitsphase wird u.a. das Thema Übergang von der Kita zur Grundschule zu bearbeiten sein. Dabei sind die Ämter des Bildungsbezirks zu beteiligen. Daneben könnten ggf. ein Anforderungsprofil der Integrationsfachkräfte und die Konkretisierung der bisherigen Ziel- und Maßnahmenplanung weitere Aufgaben sein.

2.2 Maßnahmenvorschläge

Maßnahmenvorschläge der Planungsgruppen sind gemäß dem Muster im Anlage 2 aufgebaut und sollen in dieser Form politischen Gremien als Entscheidungsgrundlage dienen. Die wesentlichen Punkte sind hier in einer Übersichtstabelle zusammengefasst.

	Ziele	Maßnahmen	Umsetzung (Vorschlag)
1	Bei Bielefelder Kindern werden ab Geburt bis zur Einschulung akute oder chronische Erkrankungen bzw. Entwicklungsstörungen, die zu einer Behinderung führen können, zeitnah erkannt (Frühdiagnose), ihre Familien werden spezifisch medizinisch beraten, und notwendige Therapiemaßnahmen und die Versorgung mit Teilhabeunterstützenden Hilfsmitteln werden eingeleitet.	Der Bekanntheitsgrad der Früherkennungs-Programme der Praxen für Kinder- und Jugendmedizin wird gesteigert und durch aktive Bewerbung unterstützt.	<u>Zuständig</u> • Praxen für Kinder- und Jugendmedizin, Kinderkliniken • Geburtshilfliche Kliniken • Jugendhilfe • Sozialhilfe <u>Beteiligte Akteure</u> • Frühe Hilfen • Familienhilfen • Frühförderung • Kindertagesstätten • Tagespflege • Beratungsstellen • Pflegeeltern
2	Bei Bielefelder Kindern werden ab Geburt bis zur Einschulung akute oder chronische Erkrankungen bzw. Entwicklungsstörungen, die zu einer Behinderung führen können, zeitnah erkannt (Frühdiagnose), ihre Familien werden spezifisch medizinisch beraten, und notwendige Therapiemaßnahmen und die Versorgung mit Teilhabeunterstützenden Hilfsmitteln werden eingeleitet.	Die multidisziplinären Angebote des Sozialpädiatrischen Zentrums zur differenzierten Diagnostik, Beratung und Therapie bei kindlichen Behinderungen und die Erreichung angemessener Wartezeiten werden breit unterstützt. Das Angebot ist so zu gestalten, dass vor dem Hintergrund der finanziellen Lage der Kostenträger ein bedarfsdeckendes Angebot vorgehalten / sichergestellt werden kann.	<u>Zuständig</u> • Krankenkassen • Sozialamt <u>Beteiligte Akteure</u> • Kinderklinik mit SPZ des EvKB • Stadt Bielefeld • Jugendamt • Krankenkassen
3	Case- und Care-Management analog der medizinischen Nachsorge n. § 43 SGB V für Familien bzw. deren Kinder bis zur Einschulung.	Ein Case- und Care-Management zur Unterstützung der Eltern wird eingeführt, um frühzeitige Diagnostik zu gewährleisten und medizinische sowie therapeutische Maßnahmen anzuschließen.	<u>Zuständig</u> • Krankenkassen • Sozialamt
4	Eltern werden bei der Bewältigung eines Verdachts auf eine nicht-regelgerechte Entwicklung ihres Kindes bzw. bei der Bestätigung derselben unterstützt.	Aufsuchende Hilfe zur Begleitung, Beratung und Unterstützung.	<u>Zuständig</u> • Gesundheitsamt <u>Beteiligte Akteure</u> • Frühförderstellen • Elternselbsthilfegruppen
5	Die Vernetzung von Kindermedizin, Jugendhilfe, Sozialhilfe und Elternselbsthilfe in der Ver-	Fachtagungen zur interdisziplinären Versorgung bei kindlichen Behinderungen.	<u>Zuständig</u> • Kinder- und Jugendmedizin

	Ziele	Maßnahmen	Umsetzung (Vorschlag)
	sorgung von Kindern mit Behinderung wird unterstützt. Verständnis für ein bio-psycho-soziales Modell von Entwicklung und Behinderung wird gesteigert.		• Sozialamt • Jugendamt • Elternselbsthilfe <u>Weitere beteiligte Akteure</u> • Kinderklinik und SPZ • Frühförderstellen • Integrativ/inklusiv arbeitende Kitas
6	Die vorhandenen Institutionen, die mit Kindern im Vorschulalter arbeiten (z.B. medizinische Praxen/Einrichtungen, Beratungsstellen, Frühförderanbieter, Kindertageseinrichtungen), sind konzeptionell und ressourcengesichert in der Lage, auf die unterschiedlichen (drohenden) Behinderungen und Beeinträchtigungen einzugehen. Notwendige Informationen werden angemessen und umfangreich weitergegeben und Unterstützungsangebote werden vermittelt.	• Weitere Öffentlichkeitsarbeit für den Bereich der Früherkennung und Frühförderung inklusive adäquater, barrierefreier Informationen • Vernetzung der Beratungsangebote • Weiterentwicklung eines barrierefreien Internetauftritts der Stadt Bielefeld – inklusive Informationen über den Behinderungsbegriff • Beratungsinhalte werden stets aktualisiert • Austausch zwischen städtischen Dienststellen zur Feststellung des Eingliederungshilfebedarfs (insbes. Fachstelle Frühförderung, Fachdienst Pflege und Gesundheitsamt) und dem SPZ, Kinder- und Jugendpsychiatrischen Praxen, Kinder- und Jugendärztlichen Praxen, Kitas und deren Fachberatungen als Multiplikatoren, Frühförderanbietern etc.	<u>Zuständig</u> • Sozialamt / Fachstelle Frühförderung und Fachdienst Pflege) • Gesundheitsamt • Jugendamt <u>Beteiligte Akteure</u> • Presseamt • Beratungsstellen • Alle Akteure, die mit der Zielgruppe Kontakt haben
7	Bei Bielefelder Kindern im Vorschulalter werden frühzeitig Eingliederungshilfebedarfe festgestellt.	• Die Bearbeitungszeit in der Fachstelle Frühförderung orientiert sich an den gesetzlichen Regelungen des SGB IX. • Bestehende Informationsmaterialien werden weiterentwickelt.	<u>Zuständig</u> • Sozialamt/ Fachstelle Frühförderung <u>Beteiligte Akteure</u> • Alle Akteure, die mit der Zielgruppe arbeiten und deren Mitwirken Einfluss auf die Bearbeitungszeiten hat
8	Die Zugänge zu bedarfsgerechten Angeboten sind gesichert und können zeitnah für heilpädagogische Leistungen in Anspruch genommen werden. Nach Feststellung des Eingliederungshilfebedarfs wird zeitnah	• Sicherstellung bedarfsdeckender heilpädagogischer Leistungen • Mitwirkung beim Verfahren zum Aufbau eines Angebotes der Komplexeleistung.	<u>Zuständig</u> • Sozialamt/ Fachstelle Frühförderung • Krankenkassen • Träger der Frühförderstellen

	Ziele	Maßnahmen	Umsetzung (Vorschlag)
	die notwendige Leistung erbracht. Es stehen ausreichend Leistungsangebote in Bielefeld zur Verfügung – sowohl als solitäre Leistung als auch als Komplexleistung –, um dadurch das Ziel der Eingliederungshilfe zu erreichen.		<u>Beteiligte Akteure</u> • Stadt Bielefeld • Leistungserbringer Bei Komplexleistung: • Krankenkassenverbände • Kinder- und Jugendmedizin • Leistungserbringer • Stadt Bielefeld, verschiedene Dienststellen
9	I. Kinder mit Behinderung unter 3 Jahren finden bedarfsgerechte Angebote in Kindertageseinrichtungen oder in Ausnahmefällen in geeigneten Tagespflegestellen. Dadurch entsteht auch Entlastung der Eltern von Kindern mit einer Mehrfachbehinderung. II. Kinder mit Behinderung im Alter von 3 Jahren bis zur Einschulung finden ausreichend bedarfsgerechte Betreuungsangebote in Kindertagesstätten.	Im Kontext mit Überlegungen des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe ist zu prüfen, inwieweit therapeutische Maßnahmen als gewährte Komplexleistungen stärker in den Kita-Alltag integriert werden können.	<u>Zuständig</u> • Jugendamt/Jugendhilfeplanung • Kita-Träger • Sozialamt/Fachstelle Frühförderung • Landesjugendamt <u>Weitere beteiligte Akteure</u> • S.o. • Kindertagesstätten • Sozialpädiatrisches Zentrum • Gesundheitsamt
10	Eltern von Kindern mit Behinderung in Tageseinrichtungen oder Tagespflegestellen erhalten qualifizierte Beratung und Unterstützung. Dadurch wird die physische und psychische Gesundheit von Kleinkindern, Kindern und ihren Eltern gefördert.	Umfassende Informationen werden den (Integrations-)Fachkräften zur Verfügung gestellt • Info-Portal • Fachveranstaltungen • Beratung für Multiplikator*innen	<u>Zuständig</u> • Jugendamt/Jugendhilfeplanung • Kita-Träger <u>Beteiligte Akteure</u> • Fachdienste • Krankenkassen • Förderschulen • Sozialpädiatrisches Zentrum • Gesundheitsamt
11	Die Fachkräfte der Kindertageseinrichtungen und Tagespflegestellen werden in ihrer Arbeit mit Kindern mit Behinderung qualifiziert beraten und unterstützt.	• Fort- und Weiterbildung für Integrationsfachkräfte bzw. Fachkräfte in der gemeinsamen Erziehung • Weitergabe der Informationen aus den Frühförderstellen (s.a. Info-Portal)	<u>Zuständig</u> • Jugendamt/Jugendhilfeplanung • Kita-Träger

	Ziele	Maßnahmen	Umsetzung (Vorschlag)
12	Der Übergang aus der Kita in die Grundschule, die Förderschule oder den gemeinsamen Unterricht wird so gestaltet, dass ein Wechsel in die Schule erfolgreich gelingt.	1. Verbesserung der Zusammenarbeit zwischen Kindertageseinrichtung, Eltern und Schule. (Weiterführung der Frühförderung bis die notwendigen Informationen an die Schule weitergegeben sind, wäre wünschenswert.) 2. Informationsveranstaltung für Eltern von Kindern mit Behinderung mit Vorstellung der unterschiedlichen Schulformen (Grundschule mit gemeinsamem Unterricht und OGS; Förderschulen mit den spezifischen Profilen.	<u>Zuständig</u> • Sozialamt/Fachstelle Frühförderung • Kindertageseinrichtungen • Eltern • Schulamt
13	Der Übergang aus der Kita in die Grundschule, die Förderschule oder den gemeinsamen Unterricht wird so gestaltet, dass ein Wechsel in die Schule erfolgreich gelingt.	Regelmäßige Fachtagungen zum Übergang Kita-Grundschule im Hinblick auf Kinder mit besonderen Unterstützungsbedarfen.	<u>Zuständig</u> • Schulamt • Jugendamt • Kita-Träger
14	Spiel-, Sport- und Freizeitangebote für Kinder mit Behinderung und deren Familien werden ausreichend zur Verfügung gestellt (Siehe auch Maßnahmenvorschläge unter Ziff. 3.4).	• Inklusive Spiel-, Sport- und Freizeitangebote für Kinder mit Behinderung und deren Familien werden entwickelt. • Angebote für Geschwisterkinder, auch psycho-sozial zur Bewältigung der Familiensituation (derzeit nicht vorhanden) • Inklusive OGS-Angebote und Ferienbetreuung (Inklusive Ferienangebote gibt es bei den Falken und der Ev. Jugend Bielefeld. Die AWO Kreis Bielefeld plant derzeit ein Projekt zur inklusiven OGS.)	<u>Zuständig</u> • Sportamt • Jugendamt • Amt für Schule • Träger der Offenen Kinder- und Jugendarbeit <u>Beteiligte Akteure</u> • Sportvereine • Sportbund • Sport4Kids • Frühförderstellen

3. Formale und non-formale Bildung, offene Kinder- und Jugendarbeit, erzieherische Hilfen

Die Vertragsstaaten anerkennen das Recht von Menschen mit Behinderungen auf Bildung. Um dieses Recht ohne Diskriminierung und auf der Grundlage der Chancengleichheit zu verwirklichen, gewährleisten die Vertragsstaaten ein integratives Bildungssystem auf allen Ebenen und lebenslanges Lernen mit dem Ziel,

- a) die menschlichen Möglichkeiten sowie das Bewusstsein der Würde und das Selbstwertgefühl des Menschen voll zur Entfaltung zu bringen und die Achtung vor den Menschenrechten, den Grundfreiheiten und der menschlichen Vielfalt zu stärken;*
- b) Menschen mit Behinderungen ihre Persönlichkeit, ihre Begabungen und ihre Kreativität sowie ihre geistigen und körperlichen Fähigkeiten voll zur Entfaltung bringen zu lassen;*
- c) Menschen mit Behinderungen zur wirklichen Teilhabe an einer freien Gesellschaft zu befähigen.*

Bei der Verwirklichung dieses Rechts stellen die Vertragsstaaten sicher, dass

- a) Menschen mit Behinderungen nicht aufgrund von Behinderung vom allgemeinen Bildungssystem ausgeschlossen werden und dass Kinder mit Behinderungen nicht aufgrund von Behinderung vom unentgeltlichen und obligatorischen Grundschulunterricht oder vom Besuch weiterführender Schulen ausgeschlossen werden;*
- b) Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen in der Gemeinschaft, in der sie leben, Zugang zu einem integrativen, hochwertigen und unentgeltlichen Unterricht an Grundschulen und weiterführenden Schulen haben;*
- c) angemessene Vorkehrungen für die Bedürfnisse des Einzelnen getroffen werden;*
- d) Menschen mit Behinderungen innerhalb des allgemeinen Bildungssystems die notwendige Unterstützung geleistet wird, um ihre erfolgreiche Bildung zu erleichtern;*
- e) in Übereinstimmung mit dem Ziel der vollständigen Integration wirksame individuell angepasste Unterstützungsmaßnahmen in einem Umfeld, das die bestmögliche schulische und soziale Entwicklung gestattet, angeboten werden.*

Die Vertragsstaaten ermöglichen Menschen mit Behinderungen, lebenspraktische Fertigkeiten und soziale Kompetenzen zu erwerben, um ihre volle und gleichberechtigte Teilhabe an der Bildung und als Mitglieder der Gemeinschaft zu erleichtern. Zu diesem Zweck ergreifen die Vertragsstaaten geeignete Maßnahmen; unter anderem

- a) erleichtern sie das Erlernen von Brailleschrift, alternativer Schrift, ergänzenden und alternativen Formen, Mitteln und Formaten der Kommunikation, den Erwerb von Orientierungs- und Mobilitätsfertigkeiten sowie die Unterstützung durch andere Menschen mit Behinderungen und das Mentoring;*
- b) erleichtern sie das Erlernen der Gebärdensprache und die Förderung der sprachlichen Identität der Gehörlosen;*
- c) stellen sie sicher, dass blinden, gehörlosen oder taubblinden Menschen, insbesondere Kindern, Bildung in den Sprachen und Kommunikationsformen und mit den Kommunikationsmitteln, die für den Einzelnen am besten geeignet sind, sowie in einem Umfeld vermittelt wird, das die bestmögliche schulische und soziale Entwicklung gestattet.*

Um zur Verwirklichung dieses Rechts beizutragen, treffen die Vertragsstaaten geeignete Maßnahmen zur Einstellung von Lehrkräften, einschließlich solcher mit Behinderungen, die in Gebärdensprache oder Brailleschrift ausgebildet sind, und zur Schulung von Fachkräften sowie Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen auf allen Ebenen des Bildungswesens. Diese Schulung schließt die Schärfung des Bewusstseins für Behinderungen und die Verwendung geeigneter ergänzender und alternativer Formen, Mittel und Formate der Kommunikation sowie pädagogische Verfahren und Materialien zur Unterstützung von Menschen mit Behinderungen ein.

Die Vertragsstaaten stellen sicher, dass Menschen mit Behinderungen ohne Diskriminierung und gleichberechtigt mit Anderen Zugang zu allgemeiner Hochschulbildung, Berufsausbildung, Erwachsenenbildung und lebenslangem Lernen haben. Zu diesem Zweck stellen die Vertragsstaaten sicher, dass für Menschen mit Behinderungen angemessene Vorkehrungen getroffen werden.

Artikel 24 der UN-Behindertenrechtskonvention – Bildung

Das Themenspektrum dieses Handlungsfeldes ist breit und setzt sich aus unterschiedlichen Komponenten zusammen, die ein weit gespanntes Feld gesellschaftlicher Lebensbereiche umfassen. Inklusion reicht hier von der formalen und non-formalen Bildung über die offene Kinder- und Jugendarbeit bis zu den erzieherischen Hilfen. Dabei kennzeichnet die einzelnen Themenbereiche, dass sie teilweise hochformalisiert und reglementiert sind und die Verantwortung sowohl im Zuständigkeitsbereich der Kommune als auch in weiten Teilen von der Landesebene wahrgenommen wird.

Im Rahmen der Inklusionsplanung wird das Thema der formalen Bildung bzw. schulischen Inklusion aufgrund der landesgesetzgeberischen Vorgaben von der Arbeitsgruppe „Schulentwicklungsplanung“, die dem Schul- und Sportausschuss zugeordnet ist, bearbeitet. Auch die nötigen baulichen Veränderungen an Schulen werden nicht innerhalb der Inklusionsplanung bearbeitet, sondern von den zuständigen Fachämtern (Amt für Schule, Immobilienservicebetrieb) regelhaft weiterverfolgt.

In Bielefeld nimmt die offene Kinder- und Jugendarbeit junge Menschen mit Behinderungen seit einigen Jahren systematisch in den Blick. Vor dem Hintergrund der von der Jugendhilfepflicht initiierten Prozesse wurde im Rahmen der Inklusionsplanung bislang auf die Einrichtung einer Planungsgruppe verzichtet. Über den Stand der Überlegungen wird im Weiteren informiert.

Gleiches gilt für die erzieherischen Hilfen, auch hier wurde zunächst auf die Einrichtung einer Planungsgruppe verzichtet und soll das Thema im weiteren Verfahren aufgegriffen werden. Dabei muss es im Kern darum gehen, eine gesellschaftliche Teilhabe aller Kinder und Jugendlichen umzusetzen. Gerade für die Kinder und Jugendlichen, die oftmals soziale Ausgrenzung erfahren haben, hat dieser Anspruch hohe Bedeutung.

3.1 Formale Bildung

Formale Bildung umfasst den Bereich von den Schulen der Primarstufe bis zu den Universitäten in ihrer Eigenschaft als Bildungseinrichtung. Einige erfolgsbestimmende Bereiche wie z.B. Lehrinhalte, Unterrichtsgestaltung, Personalausstattung und auch Fragen der Unterrichtsteilnahme von Menschen mit Behinderung werden staatlich geregelt. Spielraum für eine direkte kommunale Einflussnahme besteht dort so gut wie nicht.

In Nordrhein-Westfalen haben Eltern seit dem Schuljahr 2014/15¹⁹ einen Anspruch darauf, dass ihr behindertes Kind in einer Regelschule unterrichtet wird. Damit dieser Anspruch erfüllt werden kann, bedarf es barrierefreier Gebäude, inklusiver Bildungskonzepte, Fachkräften und der entsprechenden finanziellen Ressourcen. Die jeweiligen Schulträger – in vielen Fällen Kommunen – haben die notwendigen Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass dieser Anspruch erfüllt werden kann. Schulträger bauen und unterhalten Schulgebäude, sorgen für die notwendige sächliche Ausstattung und stellen einen Teil des nichtlehrenden Personals. Das Land NRW unterstützt die Kommunen dabei durch jährliche Pauschalzahlungen.

¹⁹ 9. Schulrechtsänderungsgesetz, Oktober 2013

Bielefeld ist in Sachen schulische Inklusion – bei allem noch bestehenden Verbesserungsbedarf – relativ gut aufgestellt. Zum Einen hat Bielefeld als große Stadt die Möglichkeit, Angebote an verschiedenen Standorten zu differenzieren. Zum Anderen wurde hier bereits Jahre vor Inkrafttreten der UN-Behindertenrechtskonvention damit begonnen, inklusive Bildungsangebote umzusetzen. So wurden Kinder mit und ohne Förderbedarf bereits an mehreren Grundschulen und einigen weiterführenden Schulen gemeinsam unterrichtet, als das 9. Schulrechtsänderungsgesetz in Kraft trat und die gemeinsame Beschulung zum Regelfall machte.

3.1.1 Gemeinsames Lernen

Die Erfahrungen mit gemeinsamer Beschulung waren sehr gut und bildeten eine tragfähige Basis für den gesetzlich geforderten Ausbau. In Zusammenarbeit mit dem Land gibt es derzeit in 19 von 45 Grundschulen, in 4 von 7 Gymnasien, in 3 von 4 Gesamtschulen und in allen 9 Realschulen Plätze zur inklusiven Beschulung.

Die vorhandenen Plätze decken zurzeit sowohl in den Primarschulen als auch in den Schulen der Sekundarstufe I den Bedarf. So standen in den Primarschulen im Schuljahr 2017/18 wie schon im Schuljahr zuvor jeweils 114 Plätze für Einschulungskinder mit sonderpädagogischen Förderbedarfen zur Verfügung. In der Regel sind es fünf bis sechs Plätze pro Schule des Gemeinsamen Lernens.²⁰

Nicht alle diese Plätze werden gleich im Einschulungsjahr belegt. Im laufenden Schuljahr 2017/18 waren es zum Beispiel nur 65, es waren also noch 49 Plätze frei²¹. Die freigebliebenen Plätze sind aber nicht überflüssig, denn bei manchen Kindern wird erst im Lauf des ersten, zweiten oder dritten Schuljahres sonderpädagogischer Unterstützungsbedarf festgestellt. Dies war 2017/18 bei 137 Kindern der Fall, von denen 104 im gemeinsamen Lernen geblieben sind.²²

Auch in den Schulen der Sekundarstufe I standen mit 130 Plätzen im Gemeinsamen Lernen genügend Plätze zur Verfügung, die Hälfte davon an Realschulen (64 Plätze), weitere 36 an den Gesamtschulen und 30 an Gymnasien. Ggf. gibt es weitere 6 Plätze an der Sekundarschule Bethel oder dem Gymnasium Bethel.²³ Ein weiterer Ausbau der Plätze ist zurzeit nicht geplant.²⁴

Über den Umsetzungsstand der schulischen Inklusion wird in politischen Gremien der Stadt Bielefeld regelmäßig berichtet. Weitere Informationen finden sich auch im Internet unter www.inklusion-schule-bielefeld.de.

Wiewohl die gemeinsame Beschulung nun der Regelfall geworden ist, können sich Erziehungsberechtigte weiterhin für eine Förderbeschulung entscheiden. Nach gegenwärtigem Stand der Dinge will die neue NRW Landesregierung dies auch aufrechterhalten und nicht, wie vorher geplant war, auf die Schließung aller Förderschulen hinarbeiten.

In Bielefeld wird dies begrüßt. Förderschulen haben eine große Expertise, die ansonsten verloren ginge, und sie können Hilfestellungen für gute inklusive Bildung bieten. Seit 2010 gibt es an einer Förderschule, der Hamfeldschule, außerdem eine Schulstation²⁵, an die sich

²⁰ S. Drucks. SchA_13_09_2016_TOP_3_2_1 und Drucks. SchA_05_09_2017_TOP_3_2_1_I

²¹ Ebd. Im Schuljahr 2016/17 wurden 85 Plätze in den Eingangsklassen belegt, 29 blieben frei.

²² Ebd. Im Schuljahr 2016/17 gab es 110 neue Feststellungen, 73 Kinder blieben im GL.

²³ Drs. SchA_08_11_2016_TOP_3_2_2

²⁴ Niederschrift der Sitzung des Schul- und Sportausschusses am 08.11.2016 zu TOP 3.2.2, SitzungsNr. SchA/018/2016

²⁵ https://inklusion-schule-bielefeld.de/316-Beratungsportal_Schulstation

alle Bielefelder Schülerinnen und Schüler und deren Familien wenden können, wenn psychische Belastungen den Schulalltag erschweren. Hier werden Hilfen geboten, um auch in kritischen Situationen weiterhin die allgemeinbildenden Schulen besuchen zu können. Das Angebot wird gut angenommen.

3.1.2 Offene Ganztagschule

Ein weiterer Aspekt der schulischen Inklusion betrifft die Offene Ganztagschule (OGS). Die aktuelle Rechtslage sieht es in NRW noch nicht vor, dass Kinder, die im Unterricht durch Schulbegleitung unterstützt werden, diese Unterstützung auch nachmittags bekommen. Das im Dezember 2016 verabschiedete Bundesteilhabegesetz sieht hierzu eine Veränderung vor, die zum 1. Januar 2020 in Kraft tritt.²⁶

In den nächsten beiden Jahren sind entsprechende Vorbereitungen zu treffen. Im Dialog mit den Trägern ist zu klären, wie der inklusive Ganztags realisiert werden kann. Gefördert durch die Aktion Mensch läuft unter Federführung des AWO Kreisverbandes Bielefeld hierzu bereits seit August 2016 und noch bis Juli 2019 ein Projekt, dessen Ziel ein „Handbuch der Möglichkeiten“ zur Umsetzung inklusiver Strukturen an den Bielefelder OGSen ist. Die Stadt Bielefeld ist als Kooperationspartner mit mehreren Ämtern und Abteilungen beteiligt.²⁷

Neben den pädagogisch-fachlichen Fragen sind für die Inklusive Bildung immer auch die baulichen Voraussetzungen in den Blick zu nehmen. Der Immobilienservicebetrieb (ISB) berichtet gegenüber den politischen Gremien über den Ausbaustand. Zurzeit listet er 14 barrierefreie²⁸ Schulen bzw. Standorte mit Aufzug, Behinderten-WC und Gruppenräumen. Weitere 10 Schulen und Standorte sieht er als eingeschränkt barrierefrei: teils mit, teils ohne (ausreichend viele) Aufzüge und mit verschiedenen Detailmängeln.

Bauliche Voraussetzungen

Der ISB weist darauf hin, dass einige inklusionsbedingte Forderungen relativ einfach umzusetzen sind – etwa Wanddurchbrüche oder das Schaffen zusätzlicher Räume zur Differenzierung des Angebotes, etc. -, während andere an manchen Standorten gar nicht oder nur unter erheblichem Aufwand umzusetzen sind. Dies liegt teilweise an den Gebäuden selbst, teilweise an technischen Voraussetzungen und teilweise schlicht am Gelände, also an der Topographie. Der ISB schlägt vor, dass für solche Schulen an den konkreten Herausforderungen ausgerichtete Lösungen gefunden werden, die zwar keine vollständige Barrierefreiheit bedeuten, aber unter Berücksichtigung des jeweiligen pädagogischen Konzeptes dennoch ein Gelingen der Inklusion an genau dieser Schule ermöglichen.

3.1.3 Veranstaltung „Inklusive Bildungsnetzwerke vor Ort“

Wie in Bielefeld die Umsetzung qualitativ hochwertiger inklusiver Bildung gelingen kann, diskutierten am 9. März 2017 verschiedene Bildungsakteure bei der Veranstaltung „Inklusive Bildungsnetzwerke vor Ort“. Eingeladen hatte die Stadt Bielefeld in Kooperation mit der Deutschen UNESCO-Kommission, unterstützt von der Aktion Mensch und der Montag-Stiftung.

Agenda und Zielrichtung gingen weit über Schule hinaus, denn nach dem Verständnis der UNESCO-Kommission ist inklusive Bildung ein Prozess lebenslangen Lernens, bei dem alle

²⁶ Dies sind im SGB IX neu getroffene Regelungen betreffend Leistungen zur Teilhabe an Bildung.

²⁷ Genauere Projektbeschreibung: http://www.awo-bielefeld.de/uploads/media/Projektinformation_OGS-Inklusiv.pdf

²⁸ „Barrierefrei“ bezieht sich im Sinne des ISB auf Rollstuhlgerichtigkeit.

gefordert sind: Schulen, Kindergärten und Universitäten ebenso wie Familien, Unternehmen, soziale Dienste, Nachbarn und die gesamte Zivilgesellschaft. Formale Bildung und insbesondere schulische Inklusion machte indes einen großen Teil der Arbeit aus.

Der Frage, wie inklusive Bildung in Bielefeld gefördert werden kann, wurde in fünf moderierten Workshops zu folgenden Themenbereichen nachgegangen:

- Workshop 1: „Das inklusive Bildungsnetzwerk – Kooperationsstrukturen vor Ort“
- organisatorische Strukturen auf regionaler und kommunaler Ebene gestalten, in denen die Akteure zielgerichtet und konstruktiv zusammenarbeiten.
- Workshop 2: „Die Rolle der Förderpädagogik im inklusiven Netzwerk vor Ort“
- Standards für die Förderschulen festlegen, welche Aspekte wie das Curriculum, die weitergehende Vernetzung, das Fachpersonal und die Lernumgebung beinhalten
- Workshop 3: „Inklusiver Ganzttag – Lern- und Lebensraum gestalten“.
- inklusives Leitbild sowohl in Schulen, als auch dem offenen Ganzttag entwickeln
- Workshop 4: „Kultur des Behaltens – Inklusion in der Bildungsbiografie sicherstellen“
- Erfassung der Bildungsbiografie, um Hemmschwellen und Bruchstellen herauszufiltern, mit denen Hindernisse überwunden werden sollen.
- Workshop 5: „Teamarbeit im inklusiven Bildungsteam“
- Kooperation im Team ermöglichen, um Erfolgskriterien zu erweitern.

Die Ergebnisse aus den fünf Workshops finden sich in der Tabelle in Anlage 4. Die Arbeitsgruppe Schulentwicklungsplanung hat sich in ihrer Sitzung im September 2017 mit diesen Ergebnissen beschäftigt. Über den Umgang mit den vorgeschlagenen Maßnahmen wird im weiteren Verfahren zu beraten sein.

3.2 Non-formale Bildung

Lebenslanges Lernen hat in den letzten Jahrzehnten steigende Aufmerksamkeit erhalten und Einzug in viele bildungspolitische Forderungen und Konzepte (Curricula) gefunden. Das Bundesministerium für Bildung und Forschung schrieb 2004: „Lebenslanges Lernen hilft, den Zusammenhalt in der Gesellschaft zu stärken und Ausgrenzung so weit wie möglich zu vermeiden. Im Rahmen einer Gesamtstrategie soll das Ziel verfolgt werden, die Bildungsteilhabe zu erhöhen, allen Menschen mehr Chancen zur persönlichen, ihren Begabungen entsprechenden gesellschaftlichen und beruflichen Entwicklung zu ermöglichen und den Standort Europa mitzugestalten“.²⁹

Die Bezeichnung dieses Teilarbeitsgebietes knüpft daran an, bedarf aber einer näheren Erklärung. In der englischsprachigen Literatur gibt es allgemein die Unterscheidung zwischen „formal learning“, „non-formal learning“ und „informal learning“. Dabei wird im allgemeinen das planmäßig organisierte, gesellschaftlich anerkannte Lernen im Rahmen eines von der übrigen Umwelt abgegrenzten öffentlichen Bildungssystems als „formal learning“ bezeichnet.

„Non-formal learning“ ist dagegen die Sammelbezeichnung für alle Formen des Lernens, die in der gesamten Umwelt außerhalb des formalisierten Bildungswesens stattfinden.

(Council of Europe: Strategies for learning democratic citizenship, Strasbourg 19.7.2000, S. 18)³⁰

²⁹ https://de.wikipedia.org/wiki/Lebenslanges_Lernen; Abruf: 30.08.17, 13:40 Uhr

³⁰ Das informelle Lernen Die internationale Erschließung einer bisher vernachlässigten Grundform menschlichen Lernens für das lebenslange Lernen aller, Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF), Bonn 2001, Seite 18

Non-formale Bildung findet allgemein nicht in einer Bildungs- oder Berufsbildungseinrichtung (im engeren Sinne) statt. Gleichwohl ist sie systematisch (in Bezug auf Lernziele, Lerndauer und Lernmittel) und aus Sicht der Lernenden zielgerichtet. „Informal learning“ beinhaltet dagegen Aspekte wie Lernen aus Erfahrung oder im Spiel, ist also nicht unbedingt systematisch oder zielgerichtet.

Ein augenfälliges Beispiel für lebenslanges Lernen sind Volkshochschulen. Diese Einrichtungen bieten Möglichkeiten für alle drei dargestellten Lernmodelle. Da sich diese Institute entweder in unmittelbarer (wie in Bielefeld) oder mittelbarer kommunaler Trägerschaft (z.B. in Zweckverbänden) befinden, sind sie ein wichtiger Adressat für Aktivitäten, die eine barrierefreie, inklusive Nutzung ermöglichen.

Die Volkshochschule Bielefeld trägt im Rahmen der derzeitigen Möglichkeiten zur Inklusion bei. Die Räumlichkeiten sind für Rollstuhlfahrende grundsätzlich zugänglich, für Hörgeschädigte gibt es FM-Anlagen, so dass bestimmte Veranstaltungen auch in dieser Hinsicht barrierefrei gestaltet werden können. Das Programm bietet Kurse in Gebärdensprache bis Stufe IV und für Menschen mit geistiger oder psychischer Behinderung gibt es niederschwellige Angebote zum Beispiel in Bereichen wie Gestalten und Wohlbefinden. Auch Alphabetisierungsangebote sind inklusiv gestaltet. Für eine grundsätzliche inklusive Ausrichtung wären ein umfassendes Konzept und die Bereitstellung entsprechender Ressourcen nötig.

Deshalb ist es von besonderer Bedeutung, dass sich die Stadt zukünftig mit dem Themenbereich auseinandersetzt und Strategien entwickelt, mit denen der Bedarf nachhaltig abdeckt werden kann. Die nächsten Schritte werden mit dem Dezernat Schule / Bürger / Kultur und dem Bildungsbüro abgestimmt.

3.3 Offene Kinder- und Jugendarbeit

Die Vertragsstaaten treffen alle erforderlichen Maßnahmen, um zu gewährleisten, dass Kinder mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen Kindern alle Menschenrechte und Grundfreiheiten genießen können.

Artikel 7 UN-Behindertenrechtskonvention - Kinder mit Behinderungen

Mit dem Ziel, Menschen mit Behinderungen die gleichberechtigte Teilnahme an Erholungs-, Freizeit- und Sportaktivitäten zu ermöglichen, treffen die Vertragsstaaten geeignete Maßnahmen, ... um sicherzustellen, dass Kinder mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen Kindern an Spiel-, Erholungs-, Freizeit- und Sportaktivitäten teilnehmen können, einschließlich im schulischen Bereich.

Artikel 30 UN-Behindertenrechtskonvention – Teilhabe am kulturellen Leben sowie an Erholung, Freizeit und Sport

Der Kinder- und Jugendförderplan 2015 – 2020 der Stadt Bielefeld definiert bereits in seiner Einleitung Grundsätze der Förderung. Zu diesen Grundlagen gehört auch das Anliegen, „jungen Menschen mit Behinderungen den Zugang zu Angeboten der Kinder- und Jugendförderung zu schaffen und die Integration in das soziale Umfeld zu ermöglichen.“³¹

Bei der Betrachtung der Herausforderungen für die Offene Kinder- und Jugendarbeit (OKJA) wird zum Ausdruck gebracht, dass „der Diskussion um eine inklusive Kinder- und Jugendarbeit eine besondere Bedeutung“ zukommt³². Weiter wird ausgeführt:

„Offene Kinder- und Jugendarbeit ist im Prinzip gut auf die Inklusion vorbereitet, hat sie doch in ihrer Struktur nichts Separierendes vorgesehen. Die Auseinandersetzung mit der eigenen Identität, der Umgang mit Vielfalt, das Herantasten an Fremdes in ei-

³¹ Stadt Bielefeld Kinder- und Jugendförderplan 2015-2020 (KJFP) Seite 8

³² KJFP Seite 23

nem Freiraum, der zur Selbstgestaltung und Eigenverantwortung aufruft, ist Programm.

Jedoch besteht expliziter Klärungsbedarf von Unterstützungsbedarfen der teilnehmenden Kinder und Jugendlichen im Vorfeld des inklusiven Angebots sowie die Öffentlichkeitsarbeit und insbesondere die Arbeit mit den Eltern. Denn diese verbinden Inklusion bisweilen eher mit Ängsten und Sorgen und sehen weniger das Potential einer inklusiven Angebotsstruktur.

Nichtbeeinträchtigte Teilnehmerinnen und Teilnehmer gilt es, auf die Anwesenheit von beeinträchtigten Kindern und Jugendlichen vorzubereiten, diese aufzuklären und für die Belange von Kindern und Jugendlichen mit Beeinträchtigung zu sensibilisieren.“

Nicht zuletzt enthalten auch die aktuell bestehenden Leistungs- und Finanzierungsvereinbarungen mit den freien Trägern die Verpflichtung, auf die inklusive Gestaltung ihrer Angebote hinzuwirken. Bei der Weiterentwicklung des Fachcontrolling im Rahmen der Leistungs- und Finanzierungsvereinbarungen 2017 – 2019 sind aus dem Arbeitsfeld der offenen Kinder- und Jugendarbeit insgesamt 56 Projekte von den 28 Einrichtungen entwickelt worden. Davon hatten 7 Projekte (12,5 %) einen inklusiven Ansatz. Hierbei handelt es sich u.a. um inklusive Freizeitangebote, inklusive Ferienspiele und inklusive Angebote für Mädchen.

Ziel ist es, für Kinder und Jugendliche, die von Behinderung bedroht oder betroffen sind, mehr als bisher die besonderen Potentiale der Kinder- und Jugendarbeit zu erschließen, die Kinder und Jugendlichen aktiv daran zu beteiligen und mit ihnen gemeinsam an ihren Interessen orientierte, selbstbestimmte Angebote zu entwickeln und zu gestalten.

Das Thema Inklusion ist in der (Offenen) Kinder und Jugendarbeit also zunehmend präsent. Ein wichtiger Beitrag ist das Projekt „Freiräume“:

3.3.1 Beispiele

Projekt "Freiräume" des Vereins zur Förderung der Jugendarbeit - gefördert von der Aktion Mensch

Seit Januar 2015 und noch bis Dezember 2017 läuft das Projekt "Freiräume" des Vereins zur Förderung der Jugendarbeit e.V. in Kooperation mit SJD Die Falken, dem Bielefelder Jugendring e.V. und dem Familienunterstützenden Dienst Bethel (FuD). Die Aktion Mensch trägt das Projekt finanziell im Rahmen seines Förderprogramms Inklusion und unterstützt es mit 250.000€. Drei Jahre sind hier die Höchstförderdauer.

Erklärtes Projektziel war und ist, die Bielefelder Kinder- und Jugendarbeit (OKJA) für die gesellschaftliche Querschnittsaufgabe der Inklusion zu öffnen und mehr inklusive Angebote zu machen. Die Inhalte wurden mit teilnehmenden Trägern im Rahmen des OKJA-Netzwerks Inklusion und in Absprache mit der Stadt Bielefeld entwickelt. Beteiligt waren bisher

Projekthalt:

- Auf- und Ausbau eines Netzwerkes zwischen den Trägern der Bielefelder Offenen Kinder- und Jugendarbeit, der Zielgruppe (Kinder und Jugendliche mit und ohne Behinderung und deren Eltern), den Vereinen, Interessenverbänden und Selbsthilfegruppen sowie dem Jugendamt und politischen Gremien. Hierzu fanden u.a. jährlich drei Netzwerkveranstaltungen zu verschiedenen Themen statt.
- Überprüfen bestehender Angebote von Trägern der Offenen Kinder- und Jugendarbeit auf Inhalte und Barrierefreiheit sowie Weiterentwicklung der Angebote. Unter anderem haben Jugendliche mit einer Behinderung die Einrichtungen einem Expertencheck unterzogen und hinsichtlich Barrierefreiheit bewertet. Zu den Besuchen wurden Filme erstellt.
- Bedarfsorientierte Neuentwicklung und Umsetzung von barrierefreien Angeboten für Kinder mit und ohne Behinderung. Den Trägern der OKJA wurden Fachfortbildungen und Supervisionen angeboten, außerdem gab es Unterstützung bei der Planung und Umsetzung inklusiver Angebote. So wurden - unter anderem - zwei inklusive Sporttage verwirklicht, außerdem gab es mehrere inklusive Zirkusprojekte und einen Ausflug zum inklusiven Kletterpark in Gütersloh. Die seit 2011 inklusiven Ferienspiele des Vereins für Jugendarbeit e.V. wurden weiter ausgebaut.
- Öffentlichkeitsarbeit. Unter anderem wird eine Broschüre erstellt, die an Kinder und Jugendliche mit einer Behinderung bzw. deren Eltern verteilt werden soll und die die am Projekt beteiligten Einrichtungen und deren Freizeitangebote vorstellt.
- Fachtage mit Vorträgen und Workshops.
- Qualifizierung der im Bereich der OKJA tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
- inklusive Musikveranstaltungen und Medienprojekte.

Das Projekt wird nach Abschluss wissenschaftlich evaluiert und erste Ergebnisse beim Abschlussfachtag am 23. November 2017 vorgestellt.

Der Verein zur Förderung der Jugendarbeit e.V. strebt zurzeit eine Überführung der Ergebnisse des Projekts unter der Schirmherrschaft des Sozialdezernenten in ein sich anschließendes Umsetzungsprojekt an. In diesem Projekt soll zum einen der „Halhof“ personell gestärkt werden, um sich als inklusiver Ort der OKJA etablieren und für andere Einrichtungen als Anlaufpunkt fungieren zu können. Zum anderen soll ein Netzwerk von Einrichtungen entstehen, die – auf die Stadt verteilt – als „Schwerpunkteinrichtungen“ inklusive Angebote machen sollen. Der Verein zur Förderung der Jugendarbeit e.V. beantragt dafür Förderung u.a. von „Aktion Mensch“ und der Stiftung Wohlfahrtspflege. Inwieweit die Stadt einen finanziellen Beitrag zu dem Projekt zu leisten hat, ist noch zu klären.

„MopS – Das Modellprojekt im Stricker“

Seit 2013 ist im Jugendzentrum JZ Stricker das inklusive Kulturcafé untergebracht, eine Kooperation zwischen dem Jugendzentrum und den beiden Schulen der Lebenshilfe Bielefeld, also der Schule Am Möllerstift und der berufsbildenden Schule Am Niedermühlenhof (Förderschwerpunkt geistige Entwicklung).



Im Kulturcafé treffen sich donnerstags bis zu 40 Jugendliche mit und ohne Behinderung, um zusammen zu kickern, Billard, Tischtennis oder Playstation zu spielen oder einfach zu chillen.

Dass diese Mischung heute so gut funktioniert, ist dem Konzept von Dieter Gottbrath, Schulsozialarbeiter an den Lebenshilfe-Schulen, und Maik Quernheim, dem Leiter des JZ Stricker, zu verdanken. Ihre Idee war, mit dem Kulturcafé eine zwanglose Möglichkeit zur Begegnung zu schaffen, so dass Vorurteile abgebaut werden und sich Inklusion ganz natürlich entwickeln kann.

Mittwochs gab es bereits ein geschlossenes Angebot für die Förderschule, so dass erste Berührungspunkte bereits vorhanden waren. Das von Gottbrath und Quernheim begleitete offene Kulturcafé am Tag darauf war dann ein Angebot an diejenigen Förderschülerinnen und –schüler, die selbstständig mit öffentlichen Verkehrsmitteln zum JZ Stricker kommen können.

Anfangs blieben sie eher unter sich, doch durch den regelmäßigen Nebenbei-Kontakt mit den anderen JZ-Stricker-Besuchern und nach einem gemeinsamen Tischtennisturnier - das die Förderschülerinnen und Förderschüler klar gewannen - änderte sich das bald.

Außerdem ermutigte der Besuch des Kulturcafés die Jugendlichen mit Behinderung, auch an anderen Tagen ins Stricker zu kommen und auch an allgemeinen Workshops teilzunehmen.

So war 2014 ein Streetdance Workshop ein großer Erfolg, und beim monatlichen T-Shirt-Workshop werkeln Jugendliche mit und ohne Behinderung ganz selbstverständlich zusammen. Die Grenzen zwischen „behindert“ und „nicht behindert“ sind aufgeweicht, der gegenseitige Umgang wird immer selbstverständlicher.

Gefördert wird das „MopS“-Projekt vom Landesjugendamt des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe (LWL), bis April 2018 ist die Finanzierung vorerst gesichert. Für 2017 konnten zudem Sponsorengelder eingeworben werden.



3.3.2 Maßnahmenvorschläge

Anmerkungen:

Die Arbeitsgruppe zur Erstellung des Papiers hat sich dafür ausgesprochen, den Begriff „Barrierefreiheit“ durch „Barrierearmut/barrierearm“ zu ersetzen. Hiermit soll ausgedrückt werden, dass es darum geht, im ersten Schritt die bestehenden Barrieren zu minimieren (räumlich, sprachlich, sozial). Damit wird keineswegs das Fernziel Barrierefreiheit in Frage gestellt.

Grundsätzliche Voraussetzungen:

Alle Handlungsempfehlungen setzen eine sach- und fachgerechte finanzielle Ausstattung (z.B. Qualifizierung, Konzeptentwicklung, Umbaumaßnahmen, etc.) voraus. Eine inklusive Weiterentwicklung des Arbeitsfeldes aus „Bordmitteln“ oder zum Nulltarif ist nicht vorstellbar.

	Ziele	Maßnahmen	Umsetzung (Vorschlag)
1	Zugang zu Informationen von Angeboten der Kinder- und Jugendarbeit: barrierearme Informationsstrukturen bezüglich der Erkennbarkeit, Erreichbarkeit und Benutzbarkeit aller Angebote der Kinder- und Jugendarbeit sind eingerichtet (barrierearme Öffentlichkeitsarbeit).	Die Öffentlichkeitsarbeit (Flyer, Presse, Internetauftritt etc.) der Einrichtungen wird einem „Barrierecheck“ unterzogen. Gegebenenfalls werden Anpassungen im Zuge der Jahresgespräche zum dialogischen Verfahren thematisiert und umgesetzt. (u.a. wird das Thema „barrierefreie Informationsstrukturen“ aktuell im Inklusionsprojekt „Freiräume“ der Falken Bielefeld mit den Trägern der Jugendarbeit thematisiert, allerdings ohne konkreten „Handlungsauftrag“ an die Träger)	<u>Zuständig</u> - Jugendamt Bielefeld - Träger der Jugendarbeit <u>Beteiligte Akteure</u> - Träger der Jugendarbeit - Bielefelder Jugendring als Dachorganisation
2	Organisatorische Rahmenbedingungen der Programmplanung und –gestaltung: - Die räumliche, aufgabenbezogene, sprachliche und soziale Barrierearmut ist gewährleistet - Die Angebote werden explizit ausgeschrieben - Informationen über den jeweiligen Unterstützungsbedarf und den Bedarf aller TeilnehmerInnen werden gesammelt und zusammengestellt - Schulung, Vorbereitung und Sensibilisierung von MitarbeiterInnen und Ehrenamtlichen ist gesichert	- Die Angebote müssen sowohl in räumlicher als auch in aufgabenbezogener, sozialer und sprachlicher Hinsicht barrierearm sein. Neben den räumlichen Barrieren gilt es, insbesondere Zugangsvoraussetzungen (etwa ein bestimmter Leistungsanspruch oder der Schwierigkeitsgrad einer Aufgabe) und sprachliche Barrieren zu überdenken. Soziale Barrieren sind im Hinblick auf Statusunterschiede bzw. Erfahrungsvorsprung einzelner TeilnehmerInnen zu vermeiden. Das Gleiche gilt für Mitbestimmungs- und Teilhabemöglichkeiten - Auch wenn das explizite Aus Schreiben von inklusiven Angeboten der Idee von Inklusion widerspricht, bietet es sich an, die potenziellen TeilnehmerInnen und deren Eltern über die Teilnahme von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen zu informieren. Dies hilft zum einen (negative) Überraschungseffekte zu vermeiden, zum anderen kann dadurch die Freiwilligkeit	<u>Zuständig</u> - Jugendamt Bielefeld - Träger der Jugendarbeit <u>Beteiligte Akteure</u> - Träger der Jugendarbeit - Bielefelder Jugendring als Dachorganisation - Träger der Behindertenhilfe

	Ziele	Maßnahmen	Umsetzung (Vorschlag)
		der Teilnahme untermauert werden • Um unvorhergesehene Unwägbarkeiten zu vermeiden und entsprechende Sensibilisierungsmaßnahmen in das Angebot einzubauen, ist es wichtig, sich über den jeweiligen Unterstützungsbedarf der teilnehmenden Kinder und Jugendlichen mit Behinderung im Vorfeld zu erkundigen und die Bedarfe aller TeilnehmerInnen zu erheben. Hier ist der Austausch mit den Eltern bzw. mit Anbietern der Behindertenhilfe wichtig und hilfreich • Sowohl die hauptamtlichen MitarbeiterInnen als auch ehrenamtliche Kräfte sind im Umgang mit Menschen mit Behinderung zu schulen. Neben der Wissensvermittlung über Behinderungen, den passenden Angebotsinhalten, der Schulung im Hinblick auf pflegerische und sonderpädagogische Anforderungen kommt zudem der Vorbereitung und Sensibilisierung ein wichtiger Stellenwert zu. Dabei muss darauf geachtet werden, dass der Wissenstand Einzelner völlig unterschiedlich sein kann. • Im Hinblick auf diese Schulungs- und Sensibilisierungsmaßnahmen sind folgende Themen wichtig: a. Wissen über Behinderungen (dies sind keine Krankheiten!) und der Symptomatik b. heilpädagogisches/ sonderpädagogisches Wissen c. Barrieren (Räumlichkeiten, Sprache, Zugang, Schwierigkeit der Angebote, usw.) d. Verständnis und Wertschätzung für Vielfalt e. Umdenken im Hinblick auf Leistungsorientierung der Angebote f. Humanistische Grundhaltung. g. Passende Angebotsinhalte für inklusive Aktivitäten • Erstellen von Leitbildern auf Träger- und Einrichtungsebene • Identifizierung von AnsprechpartnerInnen	
3	Inhaltliche Rahmenbedingungen der Programmplanung und –	• Das Angebot sollte auf Freiwilligkeit der TeilnehmerInnen setzen.	<u>Zuständig</u>

	Ziele	Maßnahmen	Umsetzung (Vorschlag)
	gestaltung: • Die Freiwilligkeit der Teilnahme ist gesichert • Ergebnisoffenheit/Zwanglosigkeit/Statusgleichheit ist gesichert • Die Vereinfachung/ Anpassung der Angebote an Bedürfnisse von Kindern/ Jugendlichen mit Behinderung ist gesichert • Gemeinschaftserleben/ zielorientierte gemeinsame Aufgaben sind gewährleistet • Teilhabe und Mitbestimmung aller Beteiligten wird ermöglicht	In manchen Fällen bietet sich hier ggf. auch die Möglichkeit zu Wahlangeboten an (etwa auf Ferienfreizeiten) • Der kontaktinitiiierende Erfahrungsraum muss offen und zwanglos sein. Wettbewerbsorientierten Angebote sind im Hinblick auf Statusunterschiede zu vermeiden bzw. zu modifizieren. Es bieten sich insbesondere Angebote an, bei denen a. das Ergebnis offen ist und dessen Regeln flexibel gestaltet und verändert werden können, b. alle Beteiligten neue Erfahrungen machen können (kein Wissensvorsprung einer Gruppe) • Bei der Gestaltung von Angeboten gilt es, die Gradwanderung von Über- und Unterforderung zu meistern. Angebote sollten so gestaltet sein, dass sie gleichzeitig Aufforderungscharakter haben und aber auch keine Versagensängste/-erfahrungen erzeugen. Dabei gilt es auch und besonders, die Bedarfe von Mädchen und Jungen ohne Behinderung nicht aus den Augen zu verlieren, und somit dem Risiko, sie gänzlich als Besuchergruppe zu verlieren, entgegenzuwirken. Hierzu sind insbesondere die Unterstützungsbedarfe von Kindern und Jugendlichen mit Behinderung auszuloten. Niemand sollte aufgrund körperlicher oder geistiger Defizite im Hinblick auf die Aufgabenschwierigkeit benachteiligt werden. Auch aus diesem Grunde sind Angebote zu bevorzugen, die für alle Beteiligten neue Erfahrungen ermöglichen und bei denen eine Personengruppe keinen Erfahrungsvorsprung hat. • Besonders hervorzuheben ist das Potenzial von Angeboten, die auf das Gemeinschaftserleben setzen. Hier eignen sich insbesondere Aktivitäten, die auf die Zusammenarbeit der ganzen Gruppe setzen (z.B. gemeinsames Kochen, gemeinsames Arbeiten an einem Projekt usw.). Diese sollten allerdings durch geeignete BetreuerInnen angeleitet werden. Weiterhin ist drin-	• Jugendamt Bielefeld • Träger der Jugendarbeit <u>Beteiligte Akteure</u> • Träger der Jugendarbeit • Bielefelder Jugendring als Dachorganisation • Träger der Behindertenhilfe

	Ziele	Maßnahmen	Umsetzung (Vorschlag)
		gend zu empfehlen, Kooperationen im Hinblick auf das Bewältigen gemeinsamer Ziele/ Aufgaben anzuregen. Allerdings darf kein Wettbewerb zwischen den TeilnehmerInnen mit und ohne Behinderung entstehen. Von leistungsorientierten Angeboten sollte daher abgesehen werden. • Aufgrund informeller Lernprozesse gehört die Partizipation von Kindern und Jugendlichen zu einem Kernelement des Arbeitsfelds Kinder- und Jugendarbeit. Aus Gründen der Statusgleichheit, der Bedeutung von Kooperation in den Angeboten und um den Gemeinschaftssinn zu stärken, müssen die Teilhabe- und Mitbestimmungsmöglichkeiten aller entsprechend gestaltet, ggf. angepasst und reflektiert werden.	
4	Programmdurchführung: Beobachtung und Steuerung der Gruppendynamik. • Steuerung von Gruppen/ Konfliktmanagement ist geregelt • Stärken von Kindern und Jugendlichen mit Behinderung sind im Focus des pädagogischen Handelns • Die unterschiedlichen Lebenswelten von Mädchen und Jungen sind in genderbewußten Angeboten berücksichtigt. • Gemeinsamkeiten von Mädchen und Jungen mit oder ohne Behinderung bestimmen das pädagogische Handeln • Es findet regelmäßig eine Reflexionen und Evaluation des/der Angebots/e im Team statt	• Es ist nicht zu vermeiden, dass es während eines Angebots zu Konflikten kommt. Hier müssen die GruppenleiterInnen flexibel auf nichtvorhersehbare Situationen reagieren können. In einigen Fällen ist es dann z.B. wichtig, die jeweiligen Formen der Behinderung zu thematisieren, etwa in Form von Rollenspielen oder als Gesprächskreis (Wissensaustausch). Wichtig ist dabei stets, dass die Kinder und Jugendlichen mit Behinderung für sich selbst sprechen. • Da es häufig um wettbewerbsorientierte Aktivitäten geht, ist es notwendig, im Verlauf der Angebote die Stärken von Kindern und Jugendlichen mit Behinderung im Team bzw. in der Gruppe aufzudecken und zu thematisieren. Hier ist es oftmals auch wichtig, dass Kinder und Jugendliche ohne Behinderung ein Gefühl dafür bekommen, welchen Barrieren Kinder und Jugendliche mit Behinderung ausgesetzt sind (etwa durch das Fahren eines Rollstuhls). Es kann auch einen positiven Effekt haben, wenn z.B. aufgezeigt wird, was Kinder und Jugendliche mit Behinderung besonders gut können (etwa aufgrund von Blindheit in einer Dunkelaktion sich orientieren zu können). Wichtig ist aber	<u>Zuständig</u> • Jugendamt Bielefeld • Träger der Jugendarbeit <u>Beteiligte Akteure</u> • Träger der Jugendarbeit • Bielefelder Jugendring als Dachorganisation • Träger der Behindertenhilfe

	Ziele	Maßnahmen	Umsetzung (Vorschlag)
		stets, dass die Kinder und Jugendliche mit Behinderung in solche Aktionen einbezogen werden. • Mädchen und Jungen brauchen Raum, um ihrem natürlichen Bewegungsdrang nachzugehen und ihr Lebensumfeld aktiv zu erfahren, um ihre eigene Subkultur zu inszenieren und auch Grenzen auszutesten. Aber auch hier gilt: Mädchen und Jungen sind nicht gleich, sie haben unterschiedliche Interessen. • Eigentlich müsste die Auseinandersetzung mit der eigenen Behinderung und dem Körper Thema jeder Empowerment-Schulung der Mädchen und Jungen sein: zu ihrer Behinderung und den eigenen Grenzen stehen lernen. Und die heutigen Schönheitsideale sind schon für Mädchen und Jungen ohne Behinderungen sehr streng und hart zu bewältigen. Hierzu gibt es punktuell schon Angebote, aber meistens für Menschen, die bereits im System verankert sind. Dementsprechend fallen hier unzählige junge Menschen durch das Netz. Der Ausbau flächendeckender Empowerment-Workshops wäre eine wichtige Aufgabe der Jugendhilfe. • Während der Durchführung eines Angebots ist es wichtig, die Gemeinsamkeiten von Kindern und Jugendlichen mit und ohne Behinderung stets zu thematisieren (etwa dass zwei Personen mit und ohne Behinderung die gleiche Musik hören oder das gleiche Computerspiel mögen). Nur so können Kreuzkategorisierungsprozesse in Gang kommen, die ein Aufheben des „Zwei-Gruppen-Denkens“ ermöglichen. • Während sowie am Ende eines Angebots sollte dieses im Hinblick auf Inklusionspotenziale und Gruppenprozesse im Team (Professionelle und Ehrenamtliche) reflektiert und evaluiert werden. Hier ist insbesondere darauf zu achten, Befindlichkeiten, Berührungsängste und Unsicherheiten im Umgang mit Kindern und Jugendlichen zu thematisieren.	

	Ziele	Maßnahmen	Umsetzung (Vorschlag)
		Es bietet sich an, Fachkräfte der Behindertenhilfe mit in solche Gespräche einzubinden.	

4. Selbstbestimmtes Wohnen

Die Vertragsstaaten dieses Übereinkommens anerkennen das gleiche Recht aller Menschen mit Behinderungen, mit gleichen Wahlmöglichkeiten wie andere Menschen in der Gemeinschaft zu leben, und treffen wirksame und geeignete Maßnahmen, um Menschen mit Behinderungen den vollen Genuss dieses Rechts und ihre volle Einbeziehung in die Gemeinschaft und Teilhabe an der Gemeinschaft zu erleichtern, indem sie unter anderem gewährleisten, dass

- a. Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt die Möglichkeit haben, ihren Aufenthaltsort zu wählen und zu entscheiden, wo und mit wem sie leben, und nicht verpflichtet sind, in besonderen Wohnformen zu leben;*
- b. Menschen mit Behinderungen Zugang zu einer Reihe von gemeindenahen Unterstützungsdiensten zu Hause und in Einrichtungen sowie zu sonstigen gemeindenahen Unterstützungsdiensten haben, einschließlich der persönlichen Assistenz, die zur Unterstützung des Lebens in der Gemeinschaft und der Einbeziehung in die Gemeinschaft sowie zur Verhinderung von Isolation und Absonderung von der Gemeinschaft notwendig ist;*
- c. gemeindenahe Dienstleistungen und Einrichtungen für die Allgemeinheit Menschen mit Behinderungen auf der Grundlage der Gleichberechtigung zur Verfügung stehen und ihren Bedürfnissen Rechnung tragen.*
- d. Wohnen ist einer der wichtigsten Lebensbereiche überhaupt: Gewohnt wird jeden Tag, und die Wohnung ist sowohl Rückzugsort als auch Ausgangspunkt des Alltagslebens. Wohnen berührt Grundbedürfnisse wie die nach Schutz, Geborgenheit, Zugehörigkeit und macht einen Teil der Identität aus. Außerdem beeinflusst es auch die Möglichkeiten zur Teilhabe an der Welt, etwa durch eine zentrale oder abgelegene Lage, durch die Anbindung an den Verkehr und gute Infrastruktur, oder negativ durch Stigmatisierungen aufgrund der Wohngegend oder -form. Selbstbestimmung ist in Bezug auf Wohnen umso wichtiger.*

Artikel 19 der UN-Behindertenrechtskonvention – Unabhängige Lebensführung und Einbeziehung in die Gemeinschaft

Das Wohnen gehört zu den wichtigsten Lebensbereichen überhaupt – stellt es für den Einzelnen sowohl Ausgangspunkt des Alltagslebens als auch Rückzugsort dar. Wohnen berührt Grundbedürfnisse wie die nach Schutz, Geborgenheit, Zugehörigkeit und macht einen Teil der Identität aus. Außerdem beeinflusst es die Möglichkeiten zur Teilhabe an der Welt, etwa durch eine zentrale oder abgelegene Lage, durch die Anbindung an den Verkehr und gute Infrastruktur oder negativ durch Stigmatisierungen aufgrund der Wohngegend oder -form. Angesichts der zentralen Bedeutung des Wohnens ist Selbstbestimmung hier umso wichtiger.

Häufig leben Menschen mit Unterstützungsbedarf in Einrichtungen der Behindertenhilfe - und für einige ist dies auch eine gute Lösung. Entscheidend ist aber die Wahlmöglichkeit. Wenn jemand nur deshalb in einem Wohnheim lebt, weil es keine barrierefreie Wohnung gibt, keine ambulante Unterstützung zur Verfügung steht, die Wohnung an einem ungünstigen Ort liegt und /oder zu teuer ist, dann kann von der in der UN-BRK Artikel 19 geforderten Möglichkeit zur freien Wahl des Aufenthaltsortes nicht mehr die Rede sein.

Entsprechend gehört es zu den kommunalen Herausforderungen, ausreichend viele und unterschiedliche Wohnformen anbieten zu können sowie ausreichend viel barrierefreien Wohnraum im passenden Preissegment in passender Lage auf dem freien Markt zur Verfügung zu haben. Was dabei „ausreichend“ ist, was „passend“, was „barrierefrei“ ist – alles das sind Fragen, die leicht gestellt, aber weniger leicht beantwortet sind. Sie wenigstens näherungsweise zu beantworten ist deshalb Teil der Herausforderung dieses Handlungsfelds der Inklusionsplanung.

Die Wohnungsmarktberichte für Bielefeld belegen seit einiger Zeit eine – inzwischen sehr ernste – Anspannung des Wohnungsmarktes im unteren und mittleren Mietpreissegment. Empfängerinnen und Empfänger von Transferleistungen befinden sich bei der Suche nach

Wohnraum, der die zulässigen Kosten der Unterkunft nicht überschreitet, in einer schwierigen Situation. Hiervon sind Menschen mit Behinderungen in besonderer Weise betroffen, da die finanziellen Aspekte nur ein Suchkriterium sind. Ebenso bedeutsam sind z.B. die Gestaltung des Sozialraums und eine unterstützende und akzeptierende Nachbarschaft.

Bielefeld verfügt über ein ausdifferenziertes Wohn- und Betreuungsangebot für Menschen mit Behinderung. Zunehmend rückt dabei das stationäre Wohnen in den Hintergrund und wird von zahlreichen Angeboten des Ambulant Betreuten Wohnens, durch das Leben in einer Gastfamilie, durch gemeinschaftliches Wohnen – um nur einige zu nennen, ergänzt. Der Grundsatz "ambulant vor stationär" wird dabei von diversen Dienstleistungen und Hintergrunddiensten ergänzt, wobei hier auch Möglichkeiten für Begegnung und Freizeit eine große Bedeutung zukommt.

Die LWL-Behindertenhilfe Westfalen berichtet regelmäßig über den Stand der Ambulantisierung und stimmt das weitere Vorgehen eng mit den Kreisen und kreisfreien Städten ab. Durch den Umbau und die Steuerung des Versorgungssystems wurde zum Stichtag 31.12.2016 eine Versorgungsquote im Verhältnis 70% (ambulant) zu 30 % (stationär) erreicht. Im Vergleich zum Landesteil Westfalen-Lippe ist Bielefeld hier führend, da das Verhältnis ambulant zu stationär hier bei 57% zu 43% liegt.

4.1 Planungsgruppe

Die Planungsgruppe zu diesem Handlungsfeld setzt sich zusammen aus Mitgliedern des Beirates für Behindertenfragen, des Psychiatriebeirats, Betroffenen, Mitarbeitenden der Verwaltung, der Träger ambulanter und stationärer Eingliederungshilfe, der Wohnungswirtschaft, des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe und des Kompetenzzentrums selbstbestimmtes Leben Ostwestfalen-Lippe (KSL).

Ausgehend von den Zielen und Handlungsbedarfen, die vor und während der 1. Plattform Inklusions-Impulse für das Handlungsfeld identifiziert worden sind, befasste sich die Planungsgruppe zunächst mit fachlichen Fragestellungen. Schwerpunkte waren:

- die Klärung des Begriffs „Barrierefreiheit“ unter Berücksichtigung der speziellen Anforderungen bei Mobilitätseinschränkungen, Sinnesbeeinträchtigungen und kognitiven Einschränkungen³³
- Bestandsaufnahme und Bewertung der Möglichkeiten des selbstbestimmten Wohnens – quantitativ und qualitativ
- Identifizierung von Handlungsbedarfen im Hinblick auf den Wohnungsmarkt, die Infrastruktur, das Hilfesystem und die erforderliche Transparenz

In der Diskussion erarbeitete die Planungsgruppe bislang drei Maßnahmenvorschläge zu diesen und angrenzenden Problemstellungen. In der nächsten Arbeitsphase wird sich die Gruppe genauer mit der Thematik „Wohngruppen / Hausgemeinschaften“ und „Kleinen Wohnungen“ und ggf. der Konkretisierung der bisherigen Ziel- und Maßnahmenplanung befassen.

³³ Diese Planungsgruppe hat die zusätzlichen Anforderungen in Checklisten dokumentiert (siehe Anlage 3).

4.2 Maßnahmenvorschläge

Die Maßnahmenvorschläge der Planungsgruppen sind gemäß dem Muster im Anlage 2 aufgebaut und sollen in dieser Form politischen Gremien als Entscheidungsgrundlage dienen. Die wesentlichen Punkte werden im Folgenden in einer Übersichtstabelle zusammengefasst.

	Ziele	Maßnahmen	Umsetzung (Vorschlag)
1	Die Wohnformen, Wohnmodelle und Wohnmöglichkeiten in Bielefeld werden bekanntgemacht und gezielt bewerben. • bei Anbietern, Investoren, Architekt*innen, Wohnungsunternehmen, privaten Vermietern • bei direkt und indirekt Betroffenen • in der breiten Öffentlichkeit	• Darstellung im Internet • Wiederholte Darstellung in Printmedien • Berichtsserie in Printmedien, Radio, TV und Fachpresse • Informationsveranstaltungen • Treffen für Interessentinnen und Interessenten • Leuchtturmprojekte können sich für eine Darstellung bewerben	<u>Zuständig</u> Stadt Bielefeld <u>beteiligte Akteure</u> • Stadt Bielefeld • Anbieter von Wohnmodellen • Wohnungsunternehmen, Investoren • Betroffene
2	Bestehende Wohnformen, -modelle und -möglichkeiten sowie notwendige Beratungs- und Unterstützungseinrichtungen werden bedarfsgerecht und dem jeweiligen Stand der Technik entsprechend angepasst und fortentwickelt. Dabei werden qualitative und quantitative Aspekte berücksichtigt.	• Weiterentwicklung der Wohnberatung • Schulung von Architektinnen und Architekten, wobei Betroffene und Profis der Behindertenhilfe einbezogen werden	<u>Zuständig</u> Stadt Bielefeld <u>beteiligte Akteure</u> • Stadt Bielefeld • Anbieter von Wohnmodellen • Wohnungsunternehmen, Investoren • Betroffene
3	Es wird weiterer barrierearmer und barrierefreier Wohnraum geschaffen: • Die Zahl der barrierearmen Wohnungen*) im Bestand wird innerhalb von 10 Jahren verdoppelt. • Die Zahl der barrierefrei nach BauO NRW (neu) neu gebauten geförderten Wohnungen wird erhöht.	• Anpassung der Bauleitplanung • Entwicklung / Ausweitung der (finanziellen) Förderung	<u>Zuständig</u> • Stadt Bielefeld <u>beteiligte Akteure</u> • Stadt Bielefeld • Anbieter von Wohnmodellen • Wohnungsunternehmen, Investoren • Betroffene

5 Bebaute Umwelt und Verkehr

Um Menschen mit Behinderungen eine unabhängige Lebensführung und die volle Teilhabe in allen Lebensbereichen zu ermöglichen, treffen die Vertragsstaaten geeignete Maßnahmen mit dem Ziel, für Menschen mit Behinderungen den gleichberechtigten Zugang zur physischen Umwelt, zu Transportmitteln, Information und Kommunikation, einschließlich Informations- und Kommunikationstechnologien und -systemen, sowie zu anderen Einrichtungen und Diensten, die der Öffentlichkeit in städtischen und ländlichen Gebieten offenstehen oder für sie bereitgestellt werden, zu gewährleisten. Diese Maßnahmen, welche die Feststellung und Beseitigung von Zugangshindernissen und -barrieren einschließen, gelten unter anderem für

a) Gebäude, Straßen, Transportmittel sowie andere Einrichtungen in Gebäuden und im Freien, einschließlich Schulen, Wohnhäusern, medizinischer Einrichtungen und Arbeitsstätten;

...

Die Vertragsstaaten treffen außerdem geeignete Maßnahmen,

a) um Mindeststandards und Leitlinien für die Zugänglichkeit von Einrichtungen und Diensten, die der Öffentlichkeit offenstehen oder für sie bereitgestellt werden, auszuarbeiten und zu erlassen und ihre Anwendung zu überwachen;

b) um sicherzustellen, dass private Rechtsträger, die Einrichtungen und Dienste, die der Öffentlichkeit offenstehen oder für sie bereitgestellt werden, anbieten, alle Aspekte der Zugänglichkeit für Menschen mit Behinderungen berücksichtigen;

c) um betroffenen Kreisen Schulungen zu Fragen der Zugänglichkeit für Menschen mit Behinderungen anzubieten;

d) um in Gebäuden und anderen Einrichtungen, die der Öffentlichkeit offenstehen, Beschilderungen in Brailleschrift und in leicht lesbarer und verständlicher Form anzubringen;

...

Artikel 9 der UN-Behindertenrechtskonvention - Zugänglichkeit

Die Vertragsstaaten treffen wirksame Maßnahmen, um für Menschen mit Behinderungen persönliche Mobilität mit größtmöglicher Unabhängigkeit sicherzustellen, indem sie unter anderem

a) die persönliche Mobilität von Menschen mit Behinderungen in der Art und Weise und zum Zeitpunkt ihrer Wahl und zu erschwinglichen Kosten erleichtern;

Artikel 20 der UN-Behindertenrechtskonvention – persönliche Mobilität

Auf dieses Handlungsfeld richtet sich aus verschiedensten Gründen eine hohe Aufmerksamkeit. Augenfällig ist, dass unsere gestaltete Umwelt innerhalb und außerhalb von Gebäuden zunehmend an Barrieren verliert. Allerdings kann man sich (noch) nicht darauf verlassen, überwiegend oder gar flächendeckend Barrierefreiheit vorzufinden.

Die hohe Aufmerksamkeit ist weiterhin darin begründet, dass angenommen wird: Barrierefreiheit schaffen erfordert hohe Investitionen, privat wie öffentlich.

Aus Sicht der Inklusionsplanung hat das Handlungsfeld große Bedeutung, weil jede Maßnahme dazu führt, Menschen mit Behinderungen zu mehr Selbständigkeit, Unabhängigkeit und Teilhabe zu verhelfen.

Barrierefreie Wohnungen, barrierefrei nutzbare Praxen, öffentliche wie private Einrichtungen, Dienste, Verkehrswege aber auch Parks und Freizeiteinrichtungen sind Voraussetzung dafür, dass auch Menschen mit Behinderungen und Menschen, die aufgrund ihres Alters oder vorübergehend eingeschränkt sind, selbstbestimmt leben können.

Ein weiterer Aspekt begründet die große Bedeutung: Straßen, Wege, Plätze, Gebäude, Verkehrseinrichtungen besitzen in der Regel eine hohe Lebens- und Nutzungsdauer. Lässt man

zum Beispiel beim Bau eines Wohnhauses heute Barrierefreiheit außer Acht, so ist diese Entscheidung für die in Jahrzehnten zu bemessende Lebensdauer des Gebäudes nicht immer zu korrigieren und wenn, dann nur mit erhöhtem Aufwand.

Eine Herausforderung stellt die Breite dieses Handlungsfeldes dar. „Bebaute bzw. gestaltete Umwelt“ zielt, wie erwähnt, auf die Lebensbedingungen in und außerhalb von Gebäuden. Davon ausgehend sind für die Stadt Bielefeld Plätze (mit Aufenthaltsqualität/-möglichkeit), Parks, Grünflächen, Spielplätze und (öffentliche) Freizeiteinrichtungen sowie öffentliche Gebäude zu betrachten.

Mobilität und Verkehr ist hingegen auf Straßen, Wege und Plätze (mit eindeutig dem fließenden oder ruhenden Verkehr dienenden Zweck) sowie Nutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln und deren Einrichtungen gerichtet.

Teil der bebauten Umwelt sind auch Wohngebäude. Diese sind unabhängig von den Eigentumsverhältnissen möglichst barrierefrei zu gestalten. Dies gilt insbesondere für Neubauten, auch wenn sich die Rechtslage in Nordrhein-Westfalen derzeit im Fluss befindet.

Die Überschneidung mit der Arbeit im Handlungsfeld „Selbstbestimmtes Wohnen“ ist übrigens nur eine scheinbare. Vielmehr basiert sie auf bereits vorhandenem barrierefreiem Wohnraum. Denn unabhängig von der individuell gewünschten Wohnform – eigene Wohnung, Wohngruppe, stationäre Einrichtung – ist Barrierefreiheit stets Voraussetzung.

5.1 Barrierefreiheit im öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV)

Eine Novelle des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) zum 01.01.2013 verpflichtet auch die Stadt Bielefeld in ihrem Nahverkehrsplan „die Belange der in ihrer Mobilität oder sensorisch eingeschränkten Menschen mit dem Ziel zu berücksichtigen, für die Nutzung des öffentlichen Personennahverkehrs bis zum 1. Januar 2022 eine vollständige Barrierefreiheit zu erreichen.“³⁴

Das Amt für Verkehr initiierte daher eine Workshop-Reihe zu diesem Thema unter Beteiligung von Vertreterinnen und Vertretern des Beirats für Behindertenfragen sowie des Seniorenrats.

Erarbeitet wurden Anforderungskataloge zur

- Baulichen Gestaltung von Haltestellen,
- Haltestellenausstattung,
- Ausstattung von Transportmitteln (Bus, Stadtbahn) und
- Betriebsgestaltung (Fahrgastinformation, -kommunikation).

Der Komplex der baulichen Gestaltung von Haltestellen schließt Aspekte der Ausstattung von Wegen von und zu den Haltestellen ein. Mit Blick auf die technischen Regelwerke (u.a. DIN 32984 und DIN 18040-3) und die in Bielefeld bisher angewendeten Standards enthält die Aufstellung zu erfüllender Voraussetzungen u.a. Details zu Bordsteinabsenkungen, taktischen Leitelementen ebenso wie zur Ausführung von Bushaldebuchten und Einzelheiten zur Anforderung an zu Hochbahnsteigen gehörende Rampen.

Zur Haltestellenausstattung besteht eine Aufstellung mit Überlegungen u.a. zur sinnvollen Anbringung von Fahr- und Netzplänen, Bedienbarkeit von Ticketautomaten bis hin zum Vorhandensein von Sitzgelegenheiten.

³⁴ § 8 Abs. 3 PBefG

Auch die Fahrzeuge – also Busse und Straßenbahnen – betreffend führten die Workshops zu entsprechenden Anforderungsprofilen. Wiederholt wurde hier als Mindestvoraussetzung das sogenannte Zwei-Sinne-Prinzip angeführt. Beispielsweise müssen Hinweise auf die nächste Haltestelle oder Informationen über Betriebsstörungen in Bussen und Bahnen optisch und akustisch gegeben werden. Busse müssen Möglichkeiten für einen Ein- und Ausstieg mit Rollstuhl (oder auch Rollator) bieten.

Zur Betriebsgestaltung gehören u.a. anlassbezogene Informationsmittel. An Haltestellen und in Fahrzeugen müssen Menschen mit und ohne Behinderung über Störungen usw. wahrnehmbar informiert werden. Bus und Bahn vermitteln ein erhöhtes Sicherheitsgefühl, wenn für einen Notfall gleich welcher Art Kommunikationsmöglichkeiten mit der Fahrerin oder dem Fahrer, alternativ mit der Betriebszentrale bestehen, die auch von Menschen mit Beeinträchtigungen erkannt und genutzt werden können.

Die Arbeitsergebnisse werden aktuell aufbereitet. Im kommenden Jahr werden die Kataloge in den Beiräten und Fachausschüssen mit dem Ziel vorgestellt, Standards für Bielefeld festzulegen. Anwendung werden diese dann bei Neubauten bzw. Neubeschaffungen und im Rahmen von wesentlichen Veränderungen bestehender Wege bzw. Haltepunkte finden.

Als Teil des ebenfalls in 2018 für die Befassung in Rat und Ausschüssen anstehenden Nahverkehrsplanes erhalten die Kataloge eine hohe Verbindlichkeit. Die Beteiligung Betroffener dürfte eine breite Akzeptanz der sich daraus ergebenden Standards für unsere Stadt sichern.

5.2 Beauftragte/r Barrierefreiheit

Durch einstimmigen Beschluss am 28.06.16 hat der Stadtentwicklungsausschuss die Verwaltung gebeten, „im Amt für Verkehr die Aufgabe einer/s Beauftragte/n für Barrierefreiheit zu verankern. Zur Wahrnehmung dieser Aufgabe wird ein Anteil von 25 Prozent einer Personalstelle im Amt für Verkehr als erforderlich angesehen“.³⁵

Die verwaltungsinterne Abstimmung verlief positiv, im Stellenplanentwurf 2018 sind entsprechende Ressourcen vorgesehen.

Das Aufgabenprofil lässt sich wie folgt skizzieren:

- Verbindungsstelle zwischen Beirat für Behindertenfragen/Arbeitskreis des Beirats sowie dem Seniorenrat und den Organisationseinheiten des Dezernates 4.
- Fachspezifische Kooperationspartnerin/ fachspezifischer Kooperationspartner der Behindertenhilfekoordinatorin/ des Behindertenhilfekoordinators sowie der Inklusionsplanung im Büro für Integrierte Sozialplanung und Prävention.
- Sicherung der frühzeitigen Beteiligung des Beirats für Behindertenfragen und des Seniorenrats einschließlich der (Weiter-)Entwicklung entsprechender Beteiligungsregeln.
- Unterstützung des Beirats für Behindertenfragen bei diversen Projekten (z. B. der Entwicklung und Pflege eines Stadtführers für Behinderte).

³⁵ Niederschrift der Sitzung zu TOP 5.1, Beratungsgrundlage Drs. 3393/2014-2020

5.3 Planungsgruppe

Wie dargestellt wurde zur Barrierefreiheit im ÖPNV eine Workshop-Reihe veranstaltet. Einige der internen und externen Teilnehmerinnen und Teilnehmer sind auch als Mitwirkende bei der Bearbeitung des Handlungsfeldes insgesamt gefragt. Daher wurde zunächst darauf verzichtet, eine entsprechende Planungsgruppe im formellen Rahmen der Inklusionsplanung zu etablieren.

Unter Federführung des Dezernats Wirtschaft / Stadtentwicklung / Mobilität wird das nunmehr in Kürze nachgeholt.

Vorüberlegungen zur Arbeitsstruktur sehen neben einem Kernteam Arbeitskreise zu den Themen Bebaute bzw. gestaltete Umwelt Parks u. Grünanlagen, Wohnen sowie Mobilität und Verkehr vor.

6. Bewusstseinsbildung, Öffentlichkeitsarbeit, Marketing

Die Vertragsstaaten verpflichten sich, sofortige, wirksame und geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um

- a) in der gesamten Gesellschaft, einschließlich auf der Ebene der Familien, das Bewusstsein für Menschen mit Behinderungen zu schärfen und die Achtung ihrer Rechte und ihrer Würde zu fördern;*
- b) Klischees, Vorurteile und schädliche Praktiken gegenüber Menschen mit Behinderungen, einschließlich aufgrund des Geschlechts oder des Alters, in allen Lebensbereichen zu bekämpfen;*
- c) das Bewusstsein für die Fähigkeiten und den Beitrag von Menschen mit Behinderungen zu fördern.*

Zu den diesbezüglichen Maßnahmen gehören

- a) die Einleitung und dauerhafte Durchführung wirksamer Kampagnen zur Bewusstseinsbildung in der Öffentlichkeit mit dem Ziel,
 - i) die Aufgeschlossenheit gegenüber den Rechten von Menschen mit Behinderungen zu erhöhen,*
 - ii) eine positive Wahrnehmung von Menschen mit Behinderungen und ein größeres gesellschaftliches Bewusstsein ihnen gegenüber zu fördern,*
 - iii) die Anerkennung der Fertigkeiten, Verdienste und Fähigkeiten von Menschen mit Behinderungen und ihres Beitrags zur Arbeitswelt und zum Arbeitsmarkt zu fördern;**
- b) die Förderung einer respektvollen Einstellung gegenüber den Rechten von Menschen mit Behinderungen auf allen Ebenen des Bildungssystems, auch bei allen Kindern von früher Kindheit an;*
- c) die Aufforderung an alle Medienorgane, Menschen mit Behinderungen in einer dem Zweck dieses Übereinkommens entsprechenden Weise darzustellen;*
- d) die Förderung von Schulungsprogrammen zur Schärfung des Bewusstseins für Menschen mit Behinderungen und für deren Rechte.*

Artikel 8 der UN Behindertenrechtskonvention - Bewusstseinsbildung

Bewusstseinsbildung zielt auf die „Barrieren in den Köpfen“. Sie ist die zentrale Bedingung für das Entstehen einer inklusiven Gesellschaft, denn das Gelingen von Inklusion hängt in allen Lebensbereichen davon ab, mit welcher Haltung behinderten Menschen und ihren Anliegen begegnet wird. Wenn sie ganz selbstverständlich als Teil der menschlichen Vielfalt wahrgenommen werden, wenn ihre Anliegen überall selbstverständlich mitgedacht werden und wenn zugleich die positiven Folgen dieses Mitdenkens für alle Menschen außer Frage stehen, wird Inklusion sozusagen unvermeidlich.

In der UN BRK ist der Artikel zur Bewusstseinsbildung daher gleich der erste nach den allgemeinen Grundlagen, und allen auf die Lebensbereiche und die Umsetzung bezogenen Artikeln vorangestellt.

Auf dem Weg hin zu einer inklusiven Gesellschaft ist es zunächst auch wichtig darüber zu informieren, wo Menschen mit Beeinträchtigungen auf Barrieren stoßen, wo sie (noch) nicht uneingeschränkt teilhaben können und welche Gründe es dafür gibt. Dann kann geschaut werden, was hilfreich wäre und wie es besser funktionieren könnte.

Nicht zuletzt können Informationen über den Inklusionsprozess in Bielefeld unterstützend wirken: Die Möglichkeit zur Mitwirkung bei der kommunalen Inklusionsplanung ist auch einige Jahre nach dem Start wohl überwiegend nur „Insidern“ bekannt. Das Thema ist zu wichtig, als dass es dabei bleiben sollte.

6.1 Planungsgruppe

Die Planungsgruppe zu diesem Handlungsfeld setzt sich zusammen aus Mitgliedern des Beirates für Behindertenfragen, Betroffenen, Mitarbeitenden der Verwaltung. Die ebenfalls mitwirkenden Vertreterinnen und Vertreter von Trägern ambulanter und stationärer Eingliederungshilfe sind dort überwiegend im Bereich Öffentlichkeitsarbeit tätig.

Zu Beginn setzte sich die Arbeitsgruppe intensiv mit den Begrifflichkeiten auseinander und erarbeitete dabei Grundlagen, die für den gesamten Prozess der Bielefelder Inklusionsplanung als Basis dienen. Dazu gehört auch die Formulierung der Vision (im Sinne einer Langzeitperspektive):

Vision für Bielefeld

Inklusion wird von allen gesellschaftlichen Kräften in Bielefeld und innerhalb der Stadtverwaltung gelebt.

Menschen mit Beeinträchtigungen nehmen gleichberechtigt und selbstbestimmt an der Gesellschaft teil.

Die Potenziale von Menschen mit Beeinträchtigungen sind im öffentlichen Bewusstsein anerkannt und verankert.

Inklusion aus der Perspektive der Planungsgruppe ist zuallererst soziale Inklusion. Sie betrifft alle Menschen und alle Teile der Gesellschaft:

„Nach dem Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen ist unter sozialer Inklusion ein gesamtgesellschaftlicher Entwicklungsprozess zu verstehen, der die Gewährleistung der vollen, selbstbestimmten und gleichberechtigten Teilhabe von allen Menschen am gesellschaftlichen Leben zum Ziel hat. Alle Menschen sollen in ihrer Verschiedenheit wertgeschätzt und als gleichwertige Bürger/innen anerkannt werden, menschliche Vielfalt soll als gesellschaftliche Bereicherung erlebt werden.“

Als wesentliche Bedingung dafür, dass Menschen mit Beeinträchtigung nicht mehr oder weniger stark behindert werden und dass Barrieren gleich welcher Art abgebaut werden, sah die Gruppe folgende Not-Wendigkeiten:

- *die Auflösung tradierter gesellschaftlicher Klischees und Vorurteile in der Bewertung und Beschreibung von Behinderung*
- *sowie die Schärfung eines positiven Bewusstseins für die Fähigkeiten und gesellschaftlichen Beiträge von Menschen mit Behinderungen.*

Für die gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Beeinträchtigungen an allen Lebensbereichen bedarf es einer Sensibilisierung der Öffentlichkeit hinsichtlich ausgrenzender Denk- und Handlungsmuster, so dass bewusst einstellungs- und umweltbedingte Barrieren abgebaut werden können.

Um diesem Ziel näherzukommen, erarbeitete die Planungsgruppe sechs Maßnahmenvorschläge, die zum Teil bereits mit sehr konkreten Schritten hinterlegt sind.

Insgesamt ist die Öffentlichkeitsarbeit zur Inklusionsplanung darüber hinaus zu verstärken. Angestrebt wird eine Medienpartnerschaft mit lokalen Medien.

6.2 Maßnahmenvorschläge

Auch die Maßnahmenvorschläge dieser Planungsgruppe liegen als Entscheidungsgrundlage nach dem Muster im Anlage 2 vor. Wesentliche Punkte sind im Folgenden in einer Übersichtstabelle zusammengefasst.

	Ziele	Maßnahmen	Umsetzung (Vorschlag)
1	Die gelebte Praxis von Inklusion ist den Bielefelder Bürgerinnen und Bürgern bekannt, wird von ihnen positiv bewertet und aktiv unterstützt. <u>Unterziel</u> Bielefelder Bürgerinnen und Bürger mit und ohne Beeinträchtigung berichten von Beispielen gelebter Inklusionspraxis	Bielefelder Inklusionspreis: Initiativen zu gelebter Inklusion werden ausgezeichnet und öffentlichkeitswirksam gewürdigt. Ausgezeichnet werden Aktionen, Initiativen und Projekte, die in verschiedenen Bereichen • Begegnungen und den gemeinsamen Alltag gestalten • die gesellschaftliche Teilhabe fördern • etwas für inklusives Denken und Handeln in unserer Gesellschaft tun	<u>Zuständig</u> Büro für Integrierte Sozialplanung und Prävention <u>Beteiligte Akteure</u> • Presseamt
2	Die Webseiten der Stadt Bielefeld und ihrer Tochtergesellschaften sind barrierefrei gestaltet. Allen Bielefelder Bürgerinnen und Bürger stehen relevante Informationen des öffentlichen Lebens im Internet barrierefrei zur Verfügung.	Barrierefreie Webseiten der Stadt • Einsetzen einer Arbeitsgruppe unter Beteiligung von internen und externen Fachleuten in Bezug auf digitale Barrierefreiheit und barrierefreie IT-Systeme sowie von Menschen mit Beeinträchtigungen als Expert*innen für die eigenen Belange. • Prüfung der Internetseiten der Stadt Bielefeld hinsichtlich Barrierefreiheit mithilfe erarbeiteter Kriterien für eine barrierefreie Webseiten-Gestaltung und hinsichtlich verständlicher Sprache • Erarbeiten eines Maßnahmenplanes mit Prioritätensetzung und darauf bezogener Zeitplanung ◦ hinsichtlich der Reihenfolge der zu bearbeitenden (Unter-) Seiten ◦ hinsichtlich Übersetzung von Texten und Formularen in Leichte Sprache (Kooperation mit Handlungsfeld Inklusive Stadtverwaltung) • Schaffen einer entsprechenden IT-Lösung (mit externer	<u>Zuständig</u> Büro für Integrierte Sozialplanung und Prävention <u>Beteiligte Akteure</u> • Presseamt • Amt für Personal, Organisation, IT und Zentrale Leistungen • Organisationseinheiten mit eigener Web-Präsenz • Tochterunternehmen • Menschen mit Beeinträchtigungen • externe Berater/-innen

	Ziele	Maßnahmen	Umsetzung (Vorschlag)
		Expertise) • Prüfen, ob eine Informationsbroschüre zu barrierefreier Information für Menschen ohne Internetzugang und -kenntnis erarbeitet und zur Verfügung gestellt wird bzw. ob Schulungen für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Stadtverwaltung angeboten werden Für die Tochterunternehmen der Stadt wird ein gleiches Verfahren angestrebt.	
3	Alle Bielefelder Bürgerinnen und Bürger können sich über den Stand der kommunalen Inklusionsplanung und Möglichkeiten der Mitarbeit auf der Internetseite der Stadt Bielefeld informieren.	Informationen zur kommunalen Inklusionsplanung Auf der Startseite von www.bielefeld.de wird eine neue Rubrik eingerichtet, in der aktuelle Informationen zu finden sind. • Die Handlungsfelder nutzen die Rubrik, um über Entwicklungen zu berichten • Die Rubrik enthält Hinweise zur Plattform Inklusions-Impulse (Einladungen, Protokolle etc.) • Die Rubrik macht auf Möglichkeiten zur Mitwirkung an der Inklusionsplanung aufmerksam. Lokale Medien berichten über die Möglichkeiten der Information und Mitwirkung im Rahmen der Plattform Inklusions-Impulse	<u>Zuständig</u> • Büro für Integrierte Sozialplanung und Prävention <u>Beteiligte Akteure</u> • Presseamt • Organisationen, Verbände, Vereine, Initiativen etc. • lokale Medien
4	Bielefelder Bürgerinnen und Bürger mit und ohne Beeinträchtigungen können sich über inklusive Angebote in der Stadt Bielefeld auf einer digitalen Plattform informieren.	Digitale Plattform inklusives Bielefeld barrierefrei gestaltet und betrieben von Organisationen, Verbänden, Initiativen etc. Beteiligte bilden einen Redaktionskreis • ein/-e verantwortliche/-r Redakteur/-in wird benannt • Einstellen inklusiver Angebote bezogen auf Organisationen, Orte, Veranstaltungen, besondere Aktionen, dauerhafte Aktivitäten etc. (auch über Links) • auf www.bielefeld.de wird auf die digitale Plattform hingewiesen und ein Link eingestellt.	<u>Zuständig</u> • Büro für Integrierte Sozialplanung und Prävention <u>Beteiligte Akteure</u> • Organisationen, Verbände, Vereine, Initiativen etc. • Presseamt

	Ziele	Maßnahmen	Umsetzung (Vorschlag)
5	Bielefelder Bürgerinnen und Bürger sind sensibilisiert für behindernde und ausgrenzende Barrieren im öffentlichen Leben. Barrieren und ihre Wirkungen werden erfahrbar und sichtbar.	Barrieren erleben - Woche der Barrierefreiheit - Organisation durch Arbeitsgruppe bestehend u.a. aus Vertreter/-innen des Kulturstadtes, von Bielefeld Marketing, Stadtwerken, eigenbetriebsähnlicher Betrieb Bühnen und Orchester, unter Leitung des Sozialdezernates. - Pressebeteiligung durch verschiedene Aktionen - begleitende Kampagne mit Aufklebern und Plakaten Eine Vielzahl an Vorschlägen zu Aktionen, Pressebeteiligung und begleitender Kampagne werden im Dokument zum Maßnahme-Vorschlag 5 dargestellt.	<u>Zuständig</u> - Büro für Integrierte Sozialplanung und Prävention (federführend) <u>Beteiligte Akteure</u> - Organisationen, Verbände, Vereine, Initiativen etc. - städtische Kultureinrichtungen - Stadtwerke - Bielefeld Marketing - lokale Medien
6	Bielefelder Bürgerinnen und Bürger mit und ohne Beeinträchtigungen bauen in und durch Möglichkeiten der Begegnung Klischees und Vorurteile ab.	Inklusive Tausch-Börse bei der Angebote und Gesuche zu Begegnung, Unterstützung, Aktivitäten etc. ("biete..." "suche...") platziert werden können. Sie ist ausdrücklich an Menschen mit und ohne Beeinträchtigung gerichtet, da alle Menschen Fähigkeiten und Kompetenzen haben, die sie anderen zur Verfügung stellen können. - Arbeitsgruppe mit Vertreter/-innen von Organisationen, Vereinen, Initiativen etc. wird gegründet, zwecks konzeptioneller Vorbereitung und Festlegung von Standards, Zuständigkeiten, Abläufen etc. "Wander-Tauschbörse" wird in Kontakt-, Begegnungs-, Freizeitzentren, Kirchengemeinden usw. vorgestellt und durchgeführt - Termine werden auf www.bielefeld.de in der neuen Rubrik "Inklusionsplanung" (Maßnahme 3) und auf der digitalen Plattform "Inklusives Bielefeld" (s. Maßnahme 4) veröffentlicht	<u>Zuständig</u> <u>Beteiligte Akteure</u> Organisationen, Verbände, Vereine, Initiativen etc.

7. Inklusive Stadtverwaltung

Die Vertragsstaaten verpflichten sich, die volle Verwirklichung aller Menschenrechte und Grundfreiheiten für alle Menschen mit Behinderungen ohne jede Diskriminierung aufgrund von Behinderung zu gewährleisten und zu fördern. Zu diesem Zweck verpflichten sich die Vertragsstaaten,

...

- d) Handlungen oder Praktiken, die mit diesem Übereinkommen unvereinbar sind, zu unterlassen und dafür zu sorgen, dass die staatlichen Behörden und öffentlichen Einrichtungen im Einklang mit diesem Übereinkommen handeln;*
- e) alle geeigneten Maßnahmen zur Beseitigung der Diskriminierung aufgrund von Behinderung durch Personen, Organisationen oder private Unternehmen zu ergreifen;*

...

- i) die Schulung von Fachkräften und anderem mit Menschen mit Behinderungen arbeitendem Personal auf dem Gebiet der in diesem Übereinkommen anerkannten Rechte zu fördern, damit die aufgrund dieser Rechte garantierten Hilfen und Dienste besser geleistet werden können.*

Artikel 4 der UN-Behindertenrechtskonvention - Allgemeine Verpflichtungen

Die Vertragsstaaten garantieren Menschen mit Behinderungen die politischen Rechte sowie die Möglichkeit, diese gleichberechtigt mit anderen zu genießen, und verpflichten sich,

- a) sicherzustellen, dass Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen wirksam und umfassend am politischen und öffentlichen Leben teilhaben können, sei es unmittelbar oder durch frei gewählte Vertreter oder Vertreterinnen, was auch das Recht und die Möglichkeit einschließt, zu wählen und gewählt zu werden; unter anderem
 - i) stellen sie sicher, dass die Wahlverfahren, -einrichtungen und -materialien geeignet, zugänglich und leicht zu verstehen und zu handhaben sind;*
 - ii) schützen sie das Recht von Menschen mit Behinderungen, bei Wahlen und Volksabstimmungen in geheimer Abstimmung ohne Einschüchterung ihre Stimme abzugeben, bei Wahlen zu kandidieren, ein Amt wirksam innezuhaben und alle öffentlichen Aufgaben auf allen Ebenen staatlicher Tätigkeit wahrzunehmen, indem sie gegebenenfalls die Nutzung unterstützender und neuer Technologien erleichtern;*
 - iii) garantieren sie die freie Willensäußerung von Menschen mit Behinderungen als Wähler und Wählerinnen und erlauben zu diesem Zweck im Bedarfsfall auf Wunsch, dass sie sich bei der Stimmabgabe durch eine Person ihrer Wahl unterstützen lassen;**
- b) aktiv ein Umfeld zu fördern, in dem Menschen mit Behinderungen ohne Diskriminierung und gleichberechtigt mit anderen wirksam und umfassend an der Gestaltung der öffentlichen Angelegenheiten mitwirken können, und ihre Mitwirkung an den öffentlichen Angelegenheiten zu begünstigen, unter anderem
 - i) die Mitarbeit in nichtstaatlichen Organisationen und Vereinigungen, die sich mit dem öffentlichen und politischen Leben ihres Landes befassen, und an den Tätigkeiten und der Verwaltung politischer Parteien;*
 - ii) die Bildung von Organisationen von Menschen mit Behinderungen, die sie auf internationaler, nationaler, regionaler und lokaler Ebene vertreten, und den Beitritt zu solchen Organisationen.**

Artikel 29 der UN-Behindertenrechtskonvention - Teilhabe am politischen und öffentlichen Leben)

Auf dem Weg zur Beseitigung von Barrieren, zu mehr Partizipation für Behinderte und zu verbesserten Lebensbedingungen für Menschen mit Beeinträchtigungen muss die Stadt durch eigene Aktivitäten überzeugen. Die Verwaltung ist dabei in einer Doppelrolle zu betrachten, ist sie doch sowohl Dienstleistungsunternehmen als auch Arbeitgeberin.

7.1 Die Stadt als Dienstleisterin

Zum 1. Juli 2016 trat das Erste Allgemeine Gesetz zur Stärkung der Sozialen Inklusion in Nordrhein-Westfalen in Kraft. Ein Teil der Regelungen dieses sogenannten Artikelgesetzes führen zu Auswirkungen in Kommunalverwaltungen. Beispielsweise entfaltet Artikel 2 mit seinen Änderungen des Behindertengleichstellungsgesetzes Nordrhein-Westfalen Wirkungen.

§8 räumt behinderten Menschen das Recht ein, mit Trägern öffentlicher Belange in geeigneter, barrierefreier Form zu kommunizieren, soweit dies im Verwaltungsverfahren zur Wahrnehmung eigener Rechte oder im Rahmen der elterlichen Sorge nach § 1626 BGB erforderlich ist.

Das gilt auch für die mündliche Kommunikation außerhalb eines Verwaltungsverfahrens, soweit dies zur Wahrnehmung von Aufgaben im Rahmen der elterlichen Sorge nach § 1626 des Bürgerlichen Gesetzbuches erforderlich ist,

- in schulischen Belangen an öffentlichen Schulen und entsprechend an Ersatzschulen,
- in Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege.

Die Träger öffentlicher Belange haben die geeigneten Kommunikationsunterstützungen kostenfrei zur Verfügung zu stellen oder auf Antrag der Berechtigten die notwendigen Auslagen, die aus der entgeltlichen Nutzung von geeigneten Kommunikationshilfen entstehen, zu erstatten.

In ihrer Rolle als Schulträgerin sowie als Trägerin der Jugendhilfe ist die Stadt Bielefeld daher in der Pflicht.

Auch die Änderung des § 9 Gestaltung von Bescheiden, amtlichen Informationen und Vordrucken des Behindertengleichstellungsgesetzes bindet die Stadt Bielefeld.

Bei der Gestaltung von schriftlichen Bescheiden, Allgemeinverfügungen, öffentlich-rechtlichen Verträgen, Vordrucken und amtlichen Informationen sind die besonderen Belange betroffener Menschen mit Behinderungen zu berücksichtigen.

Alle Träger öffentlicher Belange sollen im Rahmen ihrer personellen und organisatorischen Möglichkeiten Schwierigkeiten mit dem Textverständnis durch beigefügte Erläuterungen in leicht verständlicher Sprache entgegen wirken.

Die Landesregierung wird weitergehend verpflichtet darauf hinzuwirken, dass das Instrument der Leichten Sprache vermehrt eingesetzt und angewandt wird und entsprechende Kompetenzen für das Verfassen von Texten in Leichter Sprache auf- und ausgebaut werden.

Blinde und sehbehinderte Menschen können insbesondere verlangen, dass ihnen Bescheide, Vordrucke und amtliche Informationen unentgeltlich auch in einer für sie wahrnehmbaren Form zugänglich gemacht werden, um eigene Rechte oder Aufgaben im Rahmen der elterlichen Sorge nach §1626 des Bürgerlichen Gesetzbuches im Verwaltungsverfahren wahrzunehmen.

Die Artikel 6 und 7 ändern das Landes- bzw. Kommunalwahlgesetz. Seit dem 1.7.2016 sind unter Betreuung stehende Menschen zu Landtags- und Kommunalwahlen zugelassen. Zu beachten ist auch, dass nunmehr neben den Stimmzetteln Stimmzettelschablonen für blinde und sehbeeinträchtigte Menschen sowie Informationen zur Wahl in Leichter Sprache zur Verfügung zu stellen sind.

Verbesserung der Teilhabe an der Gesellschaft, das zentrale Anliegen der UN BRK, meint auch die Verbesserung der politischen Teilhabe auf allen Ebenen. Ein - wenn auch kleiner -

Baustein auf dem Weg dahin ist es, Menschen mit Behinderungen die Teilnahme an Sitzungen kommunaler Gremien zu ermöglichen. Baulich barrierefreie Veranstaltungsräume sind dazu eine Voraussetzung. Daneben sind aber weitere Aspekte zu betrachten. Beispielsweise müssen (zumindest bedarfsorientiert) Kommunikationshilfen und Sitzungsunterlagen in Leichter Sprache zur Verfügung gestellt werden.

Damit das erfüllt werden kann, sind organisatorische Maßnahmen zu ergreifen, um Menschen mit Behinderungen so unkompliziert wie möglich eine Beteiligung zu ermöglichen. Je nach Art der Veranstaltung ist eine aktive, beteiligende Rolle oder eine passive, zuhörende Rolle für die zu ergreifenden Maßnahmen prägend.

Eine weitere Fragestellung betrifft Möglichkeiten zur Vorbereitung bzw. Unterstützung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im Umgang mit Menschen mit Beeinträchtigungen. Eine vom Zentrum für Planung und Evaluation Sozialer Dienste (ZPE) der Universität Siegen in einer Kommunalverwaltung durchgeführte Mitarbeiter*innen-Befragung führte zu folgenden Ergebnissen: Gefragt nach den gewünschten Möglichkeiten wurde vor allem der direkte Austausch mit den Betroffenen benannt (32%). Während der Expertenvortrag (16%) als weniger sinnvoll erachtet wird, gilt das Verfügen über Infomaterial (27%) und die Teilnahme an speziellen Schulungen (25%) ebenfalls als erstrebenswerte Unterstützung³⁶.

7.2 Planungsgruppe

Die Planungsgruppe zu diesem Handlungsfeld setzt sich zusammen aus Mitgliedern des Beirates für Behindertenfragen, Betroffenen, des Personalrats, der Schwerbehindertenvertretung, der Gleichstellungsstelle und Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern des Dezernats Inneres, Finanzen und des Amts für Personal, Organisation und Zentrale Dienste besetzt ist.

Ausgehend von den Zielen und Handlungsbedarfen, die vor und während der 1. Plattform Inklusions-Impulse für das Handlungsfeld identifiziert worden sind, befasste sich die Planungsgruppe zunächst mit

- der Teilnahme an Sitzungen kommunaler Gremien,
- einem Fragenkatalog zur Auswahl von Stellenbewerberinnen bzw. –bewerbern,
- Sensibilisierung/Information von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern,
- Abschluss einer „Integrationsvereinbarung“
(nachfolgend der Dienstanweisung zur Beschäftigung und Förderung von Schwerbehinderten bei der Stadt Bielefeld – DA 217).

7.3 Maßnahmenvorschläge

Die Maßnahmenvorschläge der Planungsgruppe liegen als Entscheidungsgrundlage nach dem Muster der Anlage 2 vor. Wesentliche Punkte sind im Folgenden in einer Übersichtstabelle zusammengefasst.

Ergänzend wird von der Planungsgruppe ebenfalls eine Befragung der städtischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Betracht gezogen. Der entworfene Fragenkatalog beleuchtet

- Erfahrungen der Beschäftigten im Umgang mit Menschen mit Behinderungen,
- sinnvolle Unterstützungsmaßnahmen für die Beschäftigten und

³⁶ ZPE - Universität Siegen Verwaltung für alle in Wetter (Ruhr) Auswertung der Mitarbeiterbefragung
Marcus Windisch März 2012

- Fragen zu notwendigen Verbesserungen in Richtung Barrierefreiheit und Kommunikationsunterstützung.

Der Einsatz der Leichten Sprache in unserer Verwaltung ist wichtiges Thema der Planungsgruppe. So werden in Kooperation mit dem Amt für Personal, Organisation und Zentrale Leistungen, Personalentwicklung, Überlegungen zu der Frage angestellt, wie Informationen und Know How dazu in der Verwaltung implementiert werden können. Durch das Inklusionsstärkungsgesetz erhielten diese Bestrebungen zusätzliche Unterstützung.

	Ziele	Maßnahmen	Umsetzung (Vorschlag)
1	Menschen mit Behinderungen können uneingeschränkt an öffentlichen Sitzungen und Informationsveranstaltungen teilnehmen. <u>Unterziele</u> • Die Sitzungsräume sind barrierefrei zugänglich • barrierefreie Sanitäreinrichtungen sind vorhanden • Die für eine Beteiligung erforderliche technische und personelle Unterstützung ist gesichert • (Öffentliche) Vorlagen und Dokumente sind bei Bedarf in Leichter Sprache verfügbar	• Bestandsaufnahme zu Zugangsmöglichkeiten und Umgebungsbedingungen der Sitzungs-/Besprechungsräume (nicht alle Räume sind derzeit rollstuhlgerecht, Technik zur Unterstützung Sinnesbeeinträchtigter fehlt häufig) • Erarbeiten einer Checkliste zur Organisation barrierefreier Sitzungen/Besprechungen (an Menschen mit Beeinträchtigung wird zz nicht selbstverständlich gedacht) • Ansprechpartner*innen benennen, die die technische oder personelle Unterstützung sichern • In Einladungen auf vorhandene Barrierefreiheiten bzw. entsprechende Infrastruktur hinweisen • Sukzessive Bereitstellung von Vorlagen u.ä. in Leichter Sprache	<u>Zuständig</u> • Büro für Integrierte Sozialplanung und Prävention <u>beteiligte Akteure</u> • Amt für Personal, Organisation, IT und Zentrale Leistungen • Büro des Rates • Immobilienservicebetrieb ISB • Betroffene

7.4 Diskriminierende und sozialunverträgliche Auswirkungen fortschreitender Digitalisierung

Der Seniorenrat der Stadt Bielefeld hat in 2016 darauf hingewiesen, dass 25 % der über 60-Jährigen und 50 % der über 80-Jährigen keinen Zugang zu digitalen Medien haben. Die fortschreitende Technisierung beinhaltet die Gefahr der Ausgrenzung in unterschiedlichen gesellschaftlichen Bereichen, z. B. Gesundheitswesen, Wohnumfeld, Verkehrswesen, Geldwesen, Einzelhandel. Aus Sicht des Seniorenrates ist es notwendig, Informationen und Verwaltungsvorgänge nicht nur digital, sondern auf Wunsch auch analog, d.h. in Papierform erledigen zu können.

Auch für zahlreiche Menschen mit Behinderungen gilt, dass ihnen die Nutzung digitaler Medien aus verschiedensten Gründen nicht möglich ist. Der Erhalt oder die Herstellung von Barrierefreiheit schließt daher auch für die kommunale Inklusionsplanung den Aspekt „analoger“ Zugänge zu Dienstleistungen ein.

Der Sozial- und Gesundheitsausschuss stützt diese Auffassung und hat dem Rat der Stadt Bielefeld empfohlen, zur Herstellung einer größtmöglichen Barrierefreiheit den Seniorenrat

und den Beirat für Behindertenfragen in geeigneter Weise an der weiteren Digitalisierung des Verwaltungshandelns zu beteiligen.

Im Handlungsfeld „Inklusive Stadtverwaltung“ wird die Initiative des Seniorenrats daher besondere Beachtung finden.

Daneben wird sich die Lenkungsgruppe Inklusionsplanung mit der Thematik befassen. In diesem Gremium treffen sich Vertreterinnen und Vertreter der beiden Beiräte u.a. mit Vertreterinnen und Vertretern aller städtischen Dezernate. Hier kann auf die Diskriminierungsgefahr verwaltungsweit prominent hingewiesen werden. Eine Steuerungsmöglichkeit für die weitere Entwicklung ist hier ebenfalls gegeben.

7.5 FH-Projekt „Die Amtssprache ist Deutsch!“

In Kooperation mit der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung NRW, Abteilung Münster, Studienort Bielefeld, wurde von Anfang April bis Mitte Juni 2017 ein Projektstudium zum Thema „Die Amtssprache ist Deutsch! Die Verwaltung zwischen juristischer Korrektheit und Kundenorientierung“ durchgeführt.

Zehn Studierende des Bachelor-Studiengangs im Fachbereich Allgemeine Verwaltung/Rentenversicherung im 2. Ausbildungs- bzw. Studienjahr bearbeiteten weitgehend selbstständig Problemstellungen rund um kundenorientierte Kommunikation mit dem Schwerpunkt auf Kundinnen und Kunden mit besonderen Kommunikationsschwierigkeiten.

Unter der Annahme: „Inklusion, Willkommenskultur und weitere Einflüsse verstärken den Bedarf, Entscheidungen und Vorgänge so zu vermitteln, dass die/der Empfänger/in verstehen kann, worum es geht“ galt es, Lösungsansätze zu finden.

Die Ergebnisse wurden auf mehr als 130 Seiten zusammengefasst. Sie reichen von juristischer Einordnung bis zu konkreten Entwürfen von Informationen in „Leichter Sprache“.

Die Planungsgruppe „Inklusive Stadtverwaltung“ wird die Anregungen in ihre Arbeit einbeziehen.

7.6 Die Stadt als Arbeitgeberin

Gem. § 71 Abs. 1 SGB IX haben private und öffentliche Arbeitgeber mit mindestens 20 Arbeitsplätzen auf wenigstens 5 Prozent der Arbeitsplätze schwerbehinderte Menschen zu beschäftigen. Diese gesetzliche Quote erfüllt die Stadt Bielefeld seit dem Jahr 1999, mit 7,88 Prozent für das Jahr 2016 (2015: 7,79 %) wird die gesetzliche Anforderung seit einiger Zeit um mehr als 50 Prozent übertroffen³⁷.

15 Menschen mit Behinderung wurden 2016 neu eingestellt, bei 51 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern wurde zudem erstmalig ein Schwerbehindertenstatus festgestellt.

Auch bei den Nachwuchskräften hat die Stadt Menschen mit Behinderungen im Blick. Insgesamt bewarben sich 2016 1.356 Personen um einen Ausbildungsplatz bei der Stadt Bielefeld, darunter waren 26 schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber (Quote 1,9 %).

Mit ihrer Bewerbung erfolgreich waren 68 Nachwuchskräfte, von denen zwei schwerbehindert sind (Quote 2,94%).³⁸

³⁷ Stadt Bielefeld – Personal- und Organisationsbericht 2017, Seite 7

³⁸ Stadt Bielefeld – Personal- und Organisationsbericht 2017, Seite 10

8. Die weiteren Handlungsfelder

Ausgehend von den verfügbaren Ressourcen sowie planungsrelevanter Erfordernisse hat sich die Lenkungsgruppe dafür ausgesprochen, in zunächst sechs Handlungsfeldern mit der Inklusionsplanung zu starten. Zurückgestellt wurden die Themenkomplexe

- Berufsbezogene Qualifizierung, Beschäftigung, Arbeit
- Inklusion im Ruhestand
- Sport, Kultur, Freizeit
- Gesundheit
- Selbsthilfe, Ehrenamt und
- Information, Beratung, individuelle Inklusionsplanung

- wobei auch in den genannten Handlungsfeldern von einzelnen Akteuren erste Aktivitäten entwickelt werden. Beispielhaft genannt werden können hier die Felder „Inklusion im Ruhestand“, „Sport, Kultur, Freizeit“ und „Arbeit und Beschäftigung“.

8.1 Berufsbezogene Qualifizierung, Beschäftigung, Arbeit

Insbesondere auch für Menschen mit Behinderungen ist es wichtig, durch eigene Arbeit möglichst weitgehend zum Lebensunterhalt beitragen zu können. Einerseits stärken Arbeitsmöglichkeiten das Selbstwertgefühl andererseits sinkt die Abhängigkeit von Transferleistungen. Das wiederum hat zur Folge, dass die Selbstbestimmungs- und Teilhabemöglichkeiten zunehmen.

Die kommunalen Einflussmöglichkeiten auf diesem Gebiet sind geringer als in anderen Handlungsfeldern, es gilt daher zu identifizieren, was die Stadt dazu beitragen kann.

Die Regionale Personalentwicklungsgesellschaft mbH (REGE) startete im Herbst in Kooperation mit dem jobcenter Arbeit^{plus} Bielefeld und der Agentur für Arbeit Bielefeld das Projekt „Integrative Arbeit – Integration durch inklusive Arbeit für Menschen mit Schwerbehinderung“.

Das bis zum Herbst 2019 laufende Vorhaben hat Menschen in Arbeitslosigkeit (SGB III, SGB II), mit Schwerbehinderung sowie psychosozialen Problemlagen im Blick.



Unternehmen erhalten Angebote und Erprobungsmöglichkeiten. Betroffene werden an langfristige Beschäftigungsverhältnisse herangeführt, die in der Folge sozialversicherungspflichtige Beschäftigungen begründen und sichern.

Sogenannte Erprobungsarbeitsplätze bilden ein Kernangebot. Deren Ausgestaltung orientiert sich an den individuellen Möglichkeiten des Teilnehmenden.

Gruppen- und Einzelmaßnahmeplätze zeichnen sich aus durch

- am Leistungsvermögen des Einzelnen orientierte Erprobung,
- aufbauende Heranführung an die Bedingungen des ersten Arbeitsmarktes,
- Gewährleistung arbeitspädagogischer Begleitung je nach individuellem Bedarf und
- bedarfsorientierte Aufwandsentschädigung für das Unternehmen und die Teilnehmenden.

Teil des Projekts ist auch die am 21.09.17 durchgeführte Fachveranstaltung „Inklusive Vernetzung – Gute Praxis inklusiver Beschäftigungsprojekte“.

8.2 Inklusion im Ruhestand

Menschen mit einer lebenslangen Behinderung werden alt und die Zahl derer, die den Ruhestand und ein höheres Lebensalter erreichen, steigt kontinuierlich. Das Älterwerden stellt Menschen mit einer lebenslangen Behinderung vor große Herausforderungen, insbesondere dann, wenn im höheren Lebensalter die altersbedingten Einschränkungen zunehmen und sich die individuelle Situation damit verschlechtert.

Zum einen sind – je nach Art und Grad der Behinderung – die persönlichen Voraussetzungen zum Umgang mit den Veränderungen weniger günstig. Etwa, wenn geistige oder seelische Beeinträchtigungen die Suche nach Unterstützung schwer machen oder wenn altersbedingt genau die Kapazitäten schwinden, die vorher Ressourcen waren (wenn ein blinder Mensch zum Beispiel schwerhörig wird).

Zum anderen sind auch die äußeren Bedingungen oft schwieriger. So sind soziale Netzwerke häufig schwächer, zugleich sind Angebote der Altenhilfe noch nicht unbedingt auf Menschen mit jeder Art von Behinderung eingestellt. Umgekehrt sind Einrichtungen der Behindertenhilfe zumeist nicht auf den Umgang mit älteren Menschen spezialisiert. Und Ehrenamtliche mögen entweder Senior*innen betreuen wollen oder behinderte Menschen, aber eventuell nicht in der Kombination.

Ein weiterer Aspekt ist der Übergang vom Berufsleben in den Ruhestand. Dieser ist auch für viele nicht-behinderte Menschen eine Herausforderung – Sozialkontakte brechen weg, eine Tagesstruktur ergibt sich nicht mehr aus dem Arbeitskontext, der eigene Beitrag zur Gesellschaft ist nicht mehr so leicht greifbar, um nur einige Aspekte zu nennen.

Für Menschen, die ihr Arbeitsleben im geschützten Rahmen einer Werkstatt für behinderte Menschen verbracht haben, ist dieser Wechsel oft noch schwieriger zu bewältigen als für Menschen in offeneren Arbeitskontexten: Soziale Netzwerke sind meist weniger tragfähig, Familie gibt es häufig nicht oder nicht mehr, und die Diskrepanz zwischen der Lebenswelt vorher und der Lebenswelt nachher ist insgesamt größer. Zugleich gilt auch hier, dass die Voraussetzungen für die Bewältigung von Veränderungen meist beschränkter sind, sowohl aufgrund der Art oder Schwere der Behinderung als auch aufgrund der finanziellen Situation. Beim Übergang von einem geschützten System in eine noch nicht inklusive Gesellschaft laufen die Menschen deshalb Gefahr, in eine Lücke zu fallen.

Vor dem hier skizzierten Hintergrund kommt dem Thema „Altern inklusiv(e)“ eine hohe und angesichts steigender Zahlen alt gewordener Menschen mit Behinderungen auch eine wachsende Bedeutung zu.

ZWAR-Gruppen

ZWAR steht für „Zwischen Arbeit und Ruhestand“. Ziel der Gruppen ist es, Menschen ab 55 Jahren darin zu unterstützen, mit anderen gemeinsam ihr Leben und ihre Freizeit selbstbestimmt zu gestalten. Die Gruppen werden anfangs von einer pädagogischen Fachkraft begleitet, wobei gemeinsame Aktivitäten von den Teilnehmenden selbst geplant und umgesetzt werden. ZWAR-Gruppen werden vom Land NRW gefördert.

In Bielefeld gibt es in Kooperation der Gesundheitskonferenz Bielefeld, der ZWAR-Zentralstelle NRW und der Diakonie für Bielefeld fünf ZWAR-Gruppen. Die erste wurde 2001 in Stieghorst gegründet. Die jüngste Neugründung war im März 2015 die inklusive ZWAR-Gruppe „Mittendrin“ im Begegnungszentrum Kreuzstraße. Diese Gruppe ist explizit auch auf Menschen mit verschiedenen Formen von Behinderung ausgerichtet: Teilnehmende mit Einschränkungen erfahren hier eine unterstützende Begleitung. Momentan wird alle zwei Wochen ein Treffen der Basisgruppe angeboten, daneben gibt es verschiedene Interessengruppen und gemeinsame Aktivitäten. Wie andere ZWAR-Gruppen auch ist die Gruppe jederzeit offen für neue Mitglieder, sowohl mit als auch ohne Behinderung.

Im Rahmen der 1. Plattform Inklusions-Impulse gab es den Hinweis, die Bedürfnisse zu erfassen, die ZWAR-Gruppen inklusiver auszurichten, ehrenamtliche Arbeit von und für Menschen mit Behinderungen zu fördern, sowie Angebote zu bündeln und kulturspezifische Träger mit einzubeziehen.

Hier ist bereits einiges geschehen. Beispielhaft sei die Diakonie für Bielefeld e.V. genannt, die seit 2015 eine erste inklusive ZWAR-Gruppe anbietet. Des Weiteren hat der Träger im Jahr 2016 das Projekt „Freizeitpaten“ ins Leben gerufen, das sich speziell an ältere Menschen mit psychischen und kognitiven Behinderungen wendet. Hier werden sowohl Gruppen mit pädagogischer Begleitung angeboten als auch ehrenamtliche Freizeitpaten*innen qualifiziert und unterstützt. Die Diakonie für Bielefeld hat Ende 2016 außerdem als erste Leistungserbringerin einen Dienst des ambulant betreuten Wohnens konzeptionell auf Menschen mit psychischer Behinderung im Alter ausgerichtet.

Im Rahmen der Psychiatrieplanung gibt es zudem seit 2014 eine Arbeitsgruppe „Inklusion im Alter“. Dort wurde in den letzten Jahren der Bedarf an tagesstrukturierenden Angeboten für ältere Menschen mit psychischer oder geistiger Behinderung geprüft. Dabei stellte sich heraus, dass die Auswirkungen der demografischen Entwicklung bisher nicht so groß sind, wie es beim Zuschnitt der Handlungsfelder erwartet wurde. Hier bleibt die weitere Entwicklung regelhaft zu beobachten.

8.3 Sport, Kultur, Freizeit

Freizeit ist ein zentraler Bestandteil menschlichen Lebens. Sie hat einen hohen Stellenwert für die Persönlichkeitsentwicklung, für Beziehungen und Sozialkontakte, für körperliche Aktivität, Erholung und Ruhe, für Bildung und Kreativität, für das Erleben von Gemeinschaft und Zugehörigkeit, für Bestätigung und Austausch, für Sinn und Unsinn, für Interessen und Interesselosigkeit. Wie die Freizeit gestaltet werden kann, bestimmt die Lebensqualität erheblich mit.

Die Freizeitbedürfnisse behinderter Menschen unterscheiden sich in der Regel nicht von denen anderer Menschen. Sie treffen aber auf verschiedene Barrieren, ganz gleich ob sie passiv teilnehmen oder aktiv gestalten wollen und ganz gleich, ob es um Sport, Kultur oder andere Freizeitaktivitäten geht. Manche der Barrieren sind direkt durch die Behinderung und die Gestaltung der Umwelt bestimmt (klassisch: Rollstuhlfahrer scheitern an Treppen), während andere eher sozial bedingt sind (etwa durch Stigmatisierung und Unsicherheit) und wieder andere durch Rahmenbedingungen (zum Beispiel die Nichtverfügbarkeit notwendiger Assistenz).

Die Schwierigkeiten unterscheiden sich dabei je nach Art und Schwere der Behinderungen. Körper- oder sinnesbehinderte Menschen treffen auf andere Probleme als geistig, psychisch oder schwer mehrfach behinderte Menschen und auch innerhalb der Behinderungsgruppen sind die Unterschiede hinsichtlich Barrieren und Bedürfnissen enorm. Hier wie auf jedem anderen Feld der Inklusionsplanung ist also das Bewusstsein wichtig, dass es "die" einheitliche Gruppe von Menschen mit Behinderung nicht gibt und dass es für Inklusion nicht damit getan ist, für Rampen und Rolli-Toiletten zu sorgen. Auch wenn das natürlich dazugehört.

Schlaglichter:

- Stadttheater - Audiobeschreibungen für Blinde und Sehbehinderte, Anlage für Hörgeschädigte im Haupthaus
- Bielefeld Marketing - Stadtführungen für Blinde und Sehbehinderte, Teilnahme am EFRE-Projekt "Leistungsketten für barrierefreies Reisen"
- Arminia Bielefeld – Fanbetreuung für alle, Audiokommentar für Blinde, Plätze für Rollifahrer, Hauptversammlungen mit Gebärdensprache
- Café Knigge - Braille-Speisekarte
- Heuhotel auf dem Halhof für Familien und Gruppen - rollstuhlgerecht umgebaut
- Kultur- und Freizeitzentrum Neue Schmiede in Bethel - verschiedene Angebote in der ganzen Bandbreite von "behinderte Menschen sind selbstverständlich dabei" (z.B. Restaurant und Biergarten, Kultur, Konzerte, Kabarett) über „bunt gemischt“ (z.B. Arminenschmiede, Disco Nr. 7) bis "behinderte Menschen sind die einzige Zielgruppe" (z.B. Reiseschmiede)
- Klassik um 3 - kostenlose klassische Konzerte für alle im Assapheum in Bethel
- Künstlerhaus Lydda (Bethel) – behinderte und nicht behinderte als Mitwirkende
- Tournée theater Götterspeise – behinderte und nicht behinderte als Mitwirkende
- Theaterwerkstatt Bethel - behinderte und nicht behinderte als Mitwirkende
- Antenne Bethel - behinderte und nicht behinderte Menschen als Mitwirkende

Es ist auch noch keine Inklusion, wenn es mehr spezielle Angebote für Menschen mit Behinderungen gibt oder mehr Angebote, die sich nebenher auch an nichtbehinderte Menschen richten. Damit soll nicht gesagt sein, dass diese Angebote nicht richtig und wichtig wären - ganz im Gegenteil. Spezielle Angebote können dort zur Teilhabe beitragen, wo sie gewünscht und sinnvoll sind, und dort sollen sie auch weiterhin bestehen und gefördert werden. Viele Menschen mit Behinderung wünschen sich aber ganz einfach die gleichberechtigte Teilnahme an Angeboten, die alle Menschen nutzen. Egal ob im Theater, im Sportverein, beim Festival oder im Restaurant: Echte Inklusion ist erst erreicht, wenn Menschen mit Behinderung so selbstverständlich teilhaben können, dass es keine Trennung in Kategorien wie "behindert" und "nicht behindert" mehr gibt.

Dies ist - wie Inklusion allgemein - eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe, die erstens hochkomplex ist und zweitens die Offenheit auch von privaten Anbietern, Vereinen, Einzelpersonen und insgesamt ein verändertes Bewusstsein erfordert.

Zu den Aufgaben der Arbeitsgruppe im Rahmen der kommunalen Inklusionsplanung wird es gehören, die Barrieren und Bedarfe in Bielefeld genauer kennen-

zulernen, städtische Angebote in Freizeit, Kultur und Sport immer inklusiver zu gestalten sowie Vernetzung und Austausch aller Beteiligten zu fördern. Ein Anfang ist mit der 2. Plattform Inklusions-Impulse gemacht, die auf dieses Handlungsfeld und auf eine breite Beteiligung behinderter Menschen ausgerichtet war (siehe Kapitel X S Y). Dies ist mehr oder weniger gelungen - seitens sinnesbehinderter Menschen wurde einige Kritik geäußert -, doch sind alle eingeladen, sich an der Arbeitsgruppe zu beteiligen. Das Interesse an dieser Möglichkeit war und ist groß, so dass mit einer bunten Zusammensetzung und facettenreichen Tätigkeit zu rechnen ist.

Zur Auftaktsitzung der Planungsgruppe wird in Kürze eingeladen.

Unabhängig von der kommunalen Inklusionsplanung gibt es in Bielefeld bereits eine stetig wachsende Zahl an Angeboten von Vereinen, Unternehmen, Einzelpersonen, Trägern und auch städtischen Einrichtungen, die sich in Richtung Inklusion auf den Weg machen. Oft sind die Angebote zunächst nur hinsichtlich bestimmter Behinderungsarten barrierefrei, jedoch ist jedes einzelne Angebot ein Schritt in die richtige Richtung. Einige Beispiele für zumindest teilweise Inklusion finden sich im Kasten. Es gibt wesentlich mehr Angebote in Bielefeld, speziell von großen Trägern und speziell, wenn es um eher integrative Angebote geht, die sich explizit an Menschen mit Behinderungen richten. Einige Beispiele für zumindest teilwei-

se Inklusion finden sich im Kasten, zwei neue integrative Angebote werden von den Trägern auf den folgenden Seiten beschrieben.

Ganz sicher wird es mehr wahrhaft inklusive Angebote, Veranstaltungen und Projekte geben ohne dass sie bekannt wären, denn echte Inklusion bedeutet ja gerade, dass behinderte Menschen selbstverständlich mit dabei sind.

Inklusion säen und ernten: Kleingartenverein „Am Steinbrink e.V.“

Eine Auszeichnung in Gold gab es beim 8. Landeswettbewerb „Kleingartenanlagen in NRW“ 2017 für den Bielefelder Kleingartenverein „Am Steinbrink e.V.“ - und das nicht nur wegen des gepflegten Zustands der 92 Parzellen, sondern auch wegen des spürbaren Gemeinschaftssinns und der vorbildlichen Inklusion.



So verfügen neben der Straffälligenhilfe „Kreis74“ auch der Verein „gemeinsam wohnen e.V.“ und die v. Bodelschwingschen Stiftungen Bethel über Parzellen. „gemeinsam wohnen e.V.“ unterstützt Menschen mit Intelligenzminderung oder Anfallsleiden beim selbstständigen Leben und hat seit 2008 einen Schrebergarten in der Anlage neben dem Tierpark Olderdissen. Über dem Austausch von Gartenwissen und Pflanzen entstand bald guter Kontakt zu den Nachbarn, Einladungen zu Festen erfolgen längst gegenseitig und selbstverständlich.

Im Sommer 2016 wurde dann mit dem Projekt „Laubengarten“ des Betheler Kultur- und Freizeitentrums „Neue Schmiede“ eine ganz besondere Neuerung eröffnet: die erste rollstuhlgerechte Gartenparzelle Bielefelds inklusive behindertengerechter Toilette. Hier gärtner seitdem teils stark körperlich und mehrfach behinderte Menschen mit nicht behinderten Menschen zusammen. Hochbeete sind auch für Rollstuhlfahrende erreichbar und ebene Wege machen die Natur allen besser zugänglich. Austausch und selbstverständliche Teilhabe „über den Gartenzaun“ funktionieren auch hier.

Die drei Kleingartenprojekte von „gemeinsam wohnen e.V.“, der v. Bodelschwingschen Stiftungen Bethel und der Straffälligenhilfe „Kreis 74“ wurden bei der Preisverleihung in Oberhausen nochmal eigens mit einer Sonderauszeichnung für beispielhafte alternative Formen des Gärtnerns in der Stadt bedacht.

9. Ausblick

Die weitere Arbeit der Lenkungsgruppe und der Planungsgruppen ist davon abhängig, welche konkreten Aufträge die Politik auf Basis der erarbeiteten Maßnahmenvorschläge erteilt. Idealerweise mag es darum gehen, konkrete Schritte für deren Umsetzung einzuleiten und die dann Zuständigen beratend zu unterstützen.

Neue Planungsgruppen einzuberufen, ist für die Handlungsfelder „Sport, Kultur, Freizeit“ und „Bebaute Umwelt und Verkehr“ beabsichtigt. In den zuständigen Dezernaten wurden hierzu bereits konkrete Vorüberlegungen angestellt und in ersten Strategiepapieren niedergelegt.

Der Planungsgruppe für das Handlungsfeld "Sport, Kultur, Freizeit" stehen unter anderem bereits folgende Arbeitsgrundlagen zur Verfügung:

- die Ergebnisse beider Teile der Mit-Mach-Konferenz zu „Inklusion in Freizeit, Kultur und Sport“ (2. Plattform Inklusions-Impulse 2017, s.S. X)
- die Aufgabenstellungen aus der 1. Plattform Inklusions-Impulse (2014)
- das Strategiepapier des Dezernats Schule/Bürger/Kultur
- inklusive Ansätze im Kulturentwicklungskonzept „Weiterentwicklung der Kulturstadt Bielefeld bis 2022“

An einer Mitwirkung in der Gruppe" besteht ein breites Interesse, nicht nur innerhalb der Verwaltung oder unter den Profis der Behindertenhilfe: Erfreulicherweise haben sich während und nach der Mit-Mach-Konferenz auch mehrere direkt oder indirekt Betroffene zur Mitarbeit bereit erklärt. Dies ist umso wertvoller, als das Handlungsfeld sehr vielfältig und komplex ist. Ohne Erfahrungswissen wäre die Gefahr groß, dass wichtige Aspekte unberücksichtigt bleiben oder das Wesentliche aus dem Blick gerät.

Vielfalt und Komplexität zeichnen auch das Handlungsfeld „Bebaute Umwelt und Verkehr“ aus. Wie dargestellt liegt der Schwerpunkt aufgrund des bestehenden Gesetzauftrags aktuell noch beim öffentlichen Personennahverkehr. Auch der Part Bebaute Umwelt ist allerdings breit gefächert. Mit zu betrachten sind hier

- Straßen und Überwege
- Öffentliche Gebäude
- Öffentliche Grünanlagen
- Barrierefreier Wohnraum

Um bei aller Vielschichtigkeit ein ergebnisorientiertes Arbeiten möglich zu machen, gilt es hier zunächst, eine passende Arbeitsstruktur oder Vorgehensweise zu finden.

In verschiedenen Planungsgruppen wurden Maßnahmenvorschläge erarbeitet, die nachfolgend auch die Zustimmung der Lenkungsgruppe fanden. Die Vorschläge enthalten jeweils auch die für die Umsetzung zuständigen Dienststellen der Stadtverwaltung und Hinweise auf weitere, teils Externe zu Beteiligende.

Der Prozess der Inklusionsplanung ist entsprechend einem Beschluss des Verwaltungsvorstandes durch das Sozialdezernat zu koordinieren. Bei der Planung sind die jeweiligen Fachdienststellen mit einbezogen. Die Umsetzung von Maßnahmen erfordert die Expertise und die Ressourcen der Fachverwaltungen und muss von dort gesteuert und verantwortet werden.

Hierzu bedarf es einer politischen Entscheidung. Der Zwischenbericht wird deshalb in Verbindung mit einer Beschlussvorlage den relevanten Gremien zur Beratung vorgelegt. Ziel ist es, die Umsetzung der einzelnen Maßnahmen zu beauftragen, Zuständigkeiten und Federführung verbindlich festzulegen und ggf. die zeitliche Ebene zu konkretisieren.

Bei den einzelnen Maßnahmen bedarf es außerdem einer Einschätzung der notwendigen finanziellen Mittel und personellen Ressourcen seitens der Kommune. Soweit einzelne Maßnahmen zusätzlicher Finanzmittel bedürfen, sind die entsprechenden Angaben den Gremien ebenfalls zur Beratung und Freigabe vorzulegen.

Während die ersten Maßnahmen möglichst zügig umgesetzt werden, kann die Arbeit in den bestehenden Planungsgruppen fortgesetzt werden und die Bearbeitung weiterer Handlungsfelder starten.

Ein nächster Zwischenbericht in ca. 3 Jahren könnte dann neben Aussagen zu realisierten Maßnahmen neue Vorschläge enthalten und eventuelle neu erkannte Probleme aufgreifen.

Der andauernde Prozess der Inklusion in Bielefeld entwickelt sich so zu einem kontrollierten und steuerbaren Kreislauf.

Anhang

Anlage 1 – Beschlussvorlage des Rates vom 20.12.2017

Amt, Datum, Telefon

0950 Projektbüro für integrierte Sozialplanung und Prävention, 27.11.2012, 51-2338

Drucksachen-Nr.

5106/2009-2014

Beschlussvorlage der Verwaltung

Gremium	Sitzung am	Beratung
Sozial- und Gesundheitsausschuss	11.12.2012	öffentlich
Finanz- und Personalausschuss	11.12.2012	öffentlich
Haupt- und Beteiligungsausschuss	13.12.2012	öffentlich
Beirat für Behindertenfragen	19.12.2012	öffentlich
Rat der Stadt Bielefeld	20.12.2012	öffentlich

Beratungsgegenstand (Bezeichnung des Tagesordnungspunktes)
Erstellung eines Bielefelder Inklusionsplanes
Betroffene Produktgruppe
11.05.03 Besondere Soziale Leistungen
Auswirkungen auf Ziele, Kennzahlen
Zur Zeit noch nicht zu benennen
Auswirkungen auf Ergebnisplan, Finanzplan
Keine
Ggf. Frühere Behandlung des Beratungsgegenstandes (Gremium, Datum, TOP, Drucksachen-Nr.)
▪ Behindertenfreundliches und Seniorenfreundliches Bielefeld - Bericht zum aktuellen Sachstand -, SGA 13.09.2011, TOP 10, Drucksache 2909/2009-2014, ▪ Entwicklung eines kommunalen Inklusionsplanes unter Berücksichtigung der UN-Behindertenrechtskonvention und des Behindertenplanes der Stadt Bielefeld, Beirat für Behindertenfragen, 28.09.2011, TOP 5.1, Drucksache 3071/2009-2014 SGA 10.01.2012, TOP 8, Drucksache 3366/2009-2014 SGA 06.03.2012, TOP 2.2 ▪ Entwicklung eines kommunalen Inklusionsplanes, Beirat für Behindertenfragen, 22.08.2012, TOP 5.1, Drucksache 4475/2009-2014 SGA 13.11.2012, TOP 3.1
Beschlussvorschlag:

1. Der Sozial- und Gesundheitsausschuss, der Finanz- und Personalausschuss und der Hauptausschuss empfehlen, der Rat beschließt die Erarbeitung eines Bielefelder Inklusionsplanes, der im Sinne einer fachlichen Weiterentwicklung das Konzept: „Behindertenfreundliches Bielefeld“, ersetzen soll, das der Rat am 19.02.2009 beschlossen hat.
2. Das Thema: „Inklusion“, berührt nahezu alle Bereiche des gesellschaftlichen Lebens und ist insofern eine gesamtstädtische Aufgabe. In die Erarbeitung eines entsprechenden Planes sollen daher möglichst alle für dieses Arbeitsfeld relevanten Akteure innerhalb und außerhalb der Stadtverwaltung in geeigneter Form einbezogen werden.
3. Die Realisierung eines inklusiven Gemeinwesens ist ein dauerhafter Prozess und muss laufend an die sich ändernde Lebenswirklichkeit, aktuelle Herausforderungen und veränderte Rahmenbedingungen angepasst werden. Von daher handelt es sich bei der Erstellung und Umsetzung des Inklusionsplanes um eine zeitlich unbefristete Aufgabe.
4. Entstehender Personalbedarf ist stellenplanneutral und haushaltsplanneutral zu decken.

Begründung:

Der Beirat für Behindertenfragen hat den Rat der Stadt in seiner Sitzung am 28.09.2011 und 22.08.2012 aufgefordert, die Erstellung eines Kommunalen Inklusionsplanes zu beschließen. Berücksichtigt werden sollten dabei die UN-Behindertenrechtskonvention, der Behindertenhilfeplan der Stadt Bielefeld aus dem Jahr 1997 sowie die Ergebnisse der Zukunftskonferenz vom 30.06.2012. Der Beirat für Behindertenfragen soll an dem Prozess aktiv beteiligt werden.

Bielefeld versteht sich traditionell als eine Stadt mit einem besonders hohen Verantwortungsbewusstsein für eine umfassende Teilhabe von Menschen mit Behinderungen – in keiner anderen deutschen Kommune gibt es eine derartige Konzentration von Einrichtungen der Behindertenhilfe. Der Rat der Stadt hat sein besonderes Engagement unter anderem durch den Behindertenhilfeplan aus dem Jahr 1997 sowie den Beschluss zum Konzept „Behindertenfreundlichen Bielefeld“, vom 19.02.2009 dokumentiert.

Seit dem 26.03.2009 findet in Deutschland die UN-Behindertenrechtskonvention (BRK) Anwendung. Sie beschreibt die Teilhabe der Menschen mit Behinderungen als Menschenrecht, das nicht verhandelbar ist. Für Bund, Land und Kommunen stellt sich dabei gleichermaßen die Aufgabe, die bestehenden rechtlichen und gesellschaftlichen Rahmenbedingungen mit den Vorgaben der BRK abzugleichen und ggf. erforderliche Änderungen vorzunehmen. Mit Hilfe von Aktionsplänen sollen auf allen Ebenen des staatlichen Gemeinwesens zielfördernde Rahmenbedingungen gesetzt werden.

Obwohl in der deutschen Übersetzung als handlungsleitendes Ziel immer noch von der „Integration“ von Menschen mit Behinderung gesprochen wird, gilt in der allgemeinen, auch ministeriell akzeptierten Diskussion zwischenzeitlich der in der Originalfassung verwendete Begriff der „Inklusion“.

„Inklusion“ als Leitbild behindertenorientierter Politik begründet einen elementaren Paradigmenwechsel und überwindet die bisher gängige Orientierung an den Defiziten von behinderten Menschen. So geht die Vorstellung des integrativen Handelns davon aus, dass ein Mensch mit Behinderung durch Unterstützung und Förderung in die Lage versetzt wird, den Anforderungen eines Systems so zu entsprechen, dass er hier (Wieder-)Aufnahme finden kann. Demgegenüber fordert der inkludierende Ansatz die Veränderung des Systems bzw. die Anpassung des Systems an die Bedarfe des Menschen mit Behinderung, damit es nicht zu einem Ausschluss kommt.

Hieraus ergeben sich insbesondere Handlungsschwerpunkte im Hinblick auf

- die Herstellung von Barrierefreiheit in räumlicher und kommunikativer Hinsicht,
- die Schaffung eines gleichberechtigten Zugangs zu Leistungs- und Bildungssystemen (hier mit besonderer Betonung des schulischen Bereichs) und
- die Sicherung der Selbstbestimmung sowie der politischen, sozialen und kulturellen Partizipation.

Unabhängig von gesetzlichen Vorgaben und Initiativen des Landes ist festzustellen, dass sich die im Rahmen des Konzeptes: „Behindertenfreundliches Bielefeld“, verfolgten Zielsetzungen weitgehend mit denen der BRK decken. Dabei stehen die folgenden vier Handlungsfelder im Mittelpunkt:

- Lebensphasen-orientierte Hilfen für Menschen mit Behinderung,
- Förderung von individueller Kompetenz und Partizipation,
- Eingliederungshilfe - Entwicklung wohnortnaher Hilfen,
- Barrierefreie Umwelt und Verkehr.

Zur Umsetzung des Konzeptes: „Behindertenfreundliches Bielefeld“, hat die Verwaltung am 13.09.2011 im Sozial- und Gesundheitsausschuss detailliert berichtet, hierzu wird auf die Vorlage Drs. Nr.: 2909/2009-2014 verwiesen. Der Sachstandsbericht kommt in seinem Ausblick zu folgenden Perspektiven, die weiterhin Bestand haben:

„Die Angebote und Hilfesysteme für Menschen mit Behinderung konnten in den letzten Jahren kontinuierlich weiterentwickelt werden. Entsprechend der alters- und lebensphasenübergreifenden Betroffenheit ist es gelungen, das Thema mit seinen vielfältigen Facetten in den unterschiedlichen kommunalen Handlungsfeldern zu platzieren. Dabei ist es ein besonderes Verdienst des Beirates für Behindertenfragen, sich dafür einzusetzen und einzufordern, dass die Belange der behinderten Menschen in allen Lebensbereichen immer und selbstverständlich zu berücksichtigen sind.

Die Anforderungen an kommunale Leistungen und Angebote werden unter der Zielsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention in den kommenden Jahren deutlich steigen. Das Schlüsselwort dabei heißt „Inklusion“. Es gilt, den Alltag in der Stadt so zu organisieren, dass Menschen mit Behinderung selbstverständlich mittendrin und dabei sind, ob im Kindergarten, in der Schule, am Arbeitsplatz, im Theater oder Restaurant – eben überall, wo sich das Leben abspielt. Bei den Bemühungen um die schrittweise Umsetzung inklusiver Lebensbedingungen für Menschen mit Behinderung in der Gesellschaft ist die Stadt Bielefeld nicht alleine. So stellen sich die freien Träger der Behindertenhilfe auch der großen Herausforderung und bringen sich aktiv und engagiert in den Prozess ein.

Das Bestreben von Politik und Verwaltung, Menschen mit Behinderung nach Möglichkeit ambulant betreute Wohnformen anzubieten, hat in Bielefeld bereits eine lange Tradition. Inzwischen leben rund 1.800 Menschen mit Behinderungen in diesen Wohnformen und sind in den Wohnquartieren präsent. Im Kontext der Ambulantisierung und sozialräumlichen Versorgungskonzepte wird der Bedarf an geeignetem Wohnraum in Zukunft weiter ansteigen. Dazu werden umfassende Konzepte der Quartiersentwicklung und wohnraumnahe Hilfen erforderlich. Dabei muss gesehen werden, dass im Zuge dieser Entwicklungen zunehmend Menschen mit komplexeren Problemlagen und Unterstützungsbedarfen ambulant versorgt werden (müssen).“

Bei der Erstellung eines kommunalen Inklusionsplanes sind Zielsetzung und Handlungsschwerpunkte der UN-Behindertenrechtskonvention, der am 03.07.2012 beschlossene Aktionsplan der Landesregierung NRW sowie städtische Konzepte (u. a. Behindertenfreundliches Bielefeld, Demographiekonzept, Masterplan Wohnen) zu berücksichtigen. Ferner sind der spezielle schulische Inklusionsplan des Landes NRW und das seit kurzem im Entwurf vorliegende 9. Schulrechtsänderungsgesetz zu berücksichtigen, auf deren Grundlage ein separater schulischer Inklusionsprozess im Land NRW und auch in Bielefeld begonnen hat, der mit den kommunalen Planungen und Maßnahmen verzahnt werden muss. Neben Verwaltung und Politik sind Fachleute aus Institutio-

nen, Organisationen, Verbänden und Vereinen sowie Betroffene und ihre Selbsthilfeorganisationen in die Erarbeitung einzubinden.

1. Beigeordneter

Tim Kähler

Wenn die Begründung länger als drei Seiten ist, bitte eine kurze Zusammenfassung voranstellen.

Anlage 2 - Muster für Maßnahmevorschläge der Planungsgruppen

Maßnahmevorschlag

Handlungsfeld Frühkindliche Entwicklung, Elementarbildung	
Bezeichnung der Maßnahme Kindermedizin – frühe Diagnose, Beratung, Therapie in Praxen	
Oberziel	Familien mit Kindern, die (möglicherweise) von Behinderung bedroht oder betroffen sind, erhalten frühzeitig die erforderlichen Angebote der kindermedizinischen Diagnostik, Beratung und Therapie.
Unterziel	Bei Bielefelder Kindern werden ab Geburt bis zur Einschulung akute oder chronische Erkrankungen bzw. Entwicklungsstörungen, die zu einer Behinderung führen können, zeitnah erkannt (Frühdiagnose), ihre Familien werden spezifisch medizinisch beraten, und notwendige Therapiemaßnahmen und die Versorgung mit Teilhabe-unterstützenden Hilfsmitteln werden eingeleitet.
Einschätzung des Umsetzungszeitraums	Mittelfristig (2-4 Jahre)
Zielgruppe/n	Familien mit Kindern, die von Behinderung bedroht oder betroffen sind
Maßnahmen zur Zielerreichung	Der Bekanntheitsgrad der Früherkennungs-Programme der Praxen für Kinder- und Jugendmedizin wird gesteigert und durch aktive Bewerbung unterstützt.
Bestandsaufnahme	Die Teilnahme an den Früherkennungsuntersuchungen ist umfangreich, aber nicht durchgängig.
Zuständig für die Umsetzung	Praxen für Kinder- und Jugendmedizin, Kinderkliniken, Geburtshilfliche Kliniken, Jugendhilfe, Sozialhilfe
Beteiligte Akteure	Frühe Hilfen, Familienhilfen, Frühförderung, Kindertagesstätten, Tagespflege, Beratungsstellen, Pflegeeltern
Bearbeitungsstand dieses Dokuments	09.05.2017

Zusätzliche Anforderungen der Menschen mit Mobilitätseinschränkungen

Zugang/Zuwegung/Erschließung barrierefrei
Zufahrt: Schranken/Tore „fernbedienbar“

Briefkästen/Klingeln/Sprechanlagen:
Höhe
Bedienung elektrisch

Schwellenfreie Zugänge zu Räumen, Balkons und Terrassen
Bewegungsflächen (Schwenkbereiche [motorisierter] Rollstuhl beachten!)
Keine Teppiche/Teppichböden
(Rollstuhl „dreht durch“, Sturzgefahr bei Nutzung von Rollatoren)

„Keine 3 Funktionen in einem Raum“ (Schlafen, Wohnen, Kochen – Anm. der Redaktion)

Gemeinschaftsräume: Zugang und Nutzung barrierefrei

Tragfähige Deckenkonstruktion (z.B. für Lifter erforderlich)

Bad und Dusche schwellenfrei und ausreichend groß
Spiegel klapp-/schwenkbar

Türen öffnen/schließen, verriegeln/entriegeln automatisiert bzw. ferngesteuert
Schiebtüren bevorzugt

Küche: Höheverstellbare Einrichtung, unterfahrbare Möblierung
(Kleider-)Schränke mit Rotationsmöglichkeit (vertikal und/oder horizontal [?])
Bei Wohngemeinschaften: Verschießbare Schränke/Schrankteile

(Elektro-)Installation, Bedienelemente in 2 Höhen
Fenstergriffe/Türklinken auf angepassten Höhen, möglichst elektrisch bedienbar

Feuer-/Rauchmelder (Fern-)schaltbar (z.B. bei Fehlalarm)

Bett usw. mit Zugang von mehreren Seiten

Zusätzlicher Raum für Assistenz/Pflegeperson (auch bei Singles/Single-Wohnung)

„Parkplatz“ für Hilfsmittel (incl. Bewegungsfläche für Wechsel, z.B. des Rollstuhls)

Planung von variablen, anpassbaren Gebäuden/Wohnungen

Smart Home

II Anforderungen der Menschen mit sensorischen Einschränkungen

a. Hörschädigungen

Klingel/Alarmmelder sichtbar

Türöffner-Anlage mit Kamera/Video

Telefon mit optischer Anzeige

„Gebärdentelefon“ alternativ: Videotelefonie, z.B. Skype

Informationen sichtbar

Hausgeräte mit optischen Statusanzeigen

Schallschutz/Kopfhörer

„Klingel“ individuell in Wohngemeinschaften/-gruppen

FM-Anlage o.ä.

Übersetzungs-App

Kommunikationswege/-kanäle überdenken (Telefon kein passendes Medium)

Vibrationsalarm

b. Sehbehinderung

Kontrast (Leuchtdichte s/w)

(Gebäudegestaltung und Elemente, Objekte)

(Haus-)Eingänge unterschiedlich gestalten

Treppen:

alle Stufen an der Vorderkante kennzeichnen

Geländer (auch mit „Knick“ am Stufenende)

Freistehende Treppen unterbauen, soweit Kopffreiheit nicht gegeben ist (bis 210 cm)

Kopffreiheit allgemein wichtig

Hinweisschilder:

Kontrast, Größe, Unterscheidung ermöglichen

Beleuchtung:

gleichmäßig, Kontraste unterstützen

Blendung und Reflektionen vermeiden

Akustische statt optischer Signale (allgemein)

Sprachausgabe

Signale Haustür und Wohnungstür unterscheidbar

Gegensprechanlage, Sicherheitskette

Bedienelemente gut auffindbar platzieren

Platz für Begleithund

Insgesamt gute Reinigung leicht möglich

Abwaschbarer Anstrich/Tapete

Schutz vor/gegen aus- oder überlaufende Flüssigkeiten

„Tastbare“ Bedienelemente, aktuelle Einstellung erkennbar (fühlbar)
(Licht-)Schalter in Kipp-/Wippausführung, Montage einheitlich ausgerichtet

Keine selbstschließenden Türen (zwischen Räumen)

Fluchtwege besonders kennzeichnen (Braille)

Stichworte: Noppenfolie, Orientierungslicht (?)

Bad wie Küche unterfahrbar, idealerweise höhenverstellbar

II Anforderungen der Menschen mit kognitiven oder psychischen Einschränkungen

Bezahlbar (gilt allgemein, ist bei diesem Personenkreis besonders entscheidend)

Instandhaltung/Renovierung finanziell ermöglichen/sicherstellen

(personelle) Unterstützung bei Renovierung/Instandhaltung

Wohnumfeld entscheidender als bauliche/technische Ausstattung der Wohnung

Haustierhaltung möglich (Erlaubnis, Platz)

Verträge in „Leichter Sprache“

„Sicheres Wohnen“
Helle, freundliche Gestaltung

Hausgemeinschaft

Sauberkeit (inkl. Umgebung)

Möglichkeit der Begegnung

Anlage 4

Veranstaltung 'Inklusive Bildungsnetzwerke vor Ort' - 9.3.2017, Stadthalle Bielefeld

Ergebnisse aus den 5 Workshops: Handlungsaufträge, Herausforderungen, Adressaten

Handlungsaufträge:	Adressaten:
Etablierung eines Kompetenzzentrums zur Inklusiven Bildung „Alle Professionen unter einem Dach“	Land, Stadt (Verwaltung u. Politik), Bildungsinstitutionen
Bündelung (sonderpädagogischer) Kompetenz der Akteure für inklusive Bildung	
Vernetzung und Kooperation von schulischen und außerschulischen Akteuren für inklusive Bildung; Inklusives Bildungsnetzwerk	
Etablierung und Sicherung fachübergreifender Zusammenarbeit im Team	
Initiierung von gemeinsamen (Team-)Fortbildungen von schulischen und außerschulischen Akteuren für inklusive Bildung	
Schaffung von „Anlaufstellen“	
Schnelle Abrufbarkeit von Fachpersonal	
Schaffung einer Stabsstelle 'Inklusion'	Stadt (Politik u. Verwaltung), Land
Etablierung und Steuerung von fach- und organisationsübergreifenden Arbeitsstrukturen zur zielgerichteten und konstruktiven Zusammenarbeit / Vernetzung von schulischen und außerschulischen Akteuren (z.B. Jugendhilfe; offene Kinder- und Jugendarbeit zur non-formalen /informellen inklusiven Bildung auch vor Ort in den Quartieren zur Öffnung und Vernetzung im Stadtteil; Inklusives Bildungsnetzwerk	
Schaffung von Kommunikations- und Austauschmöglichkeiten	
Koordination / Steuerung von Finanzmitteln	
Schaffung von Transparenz hinsichtlich der Organisation / Zuständigkeiten (-> wer ist für was verantwortlich)	
Kommunikation von (Schul-) best practice-Konzepten	
Konzeption und Realisation von Informationsveranstaltungen zum Thema 'Inklusive Bildung' (-> Schulangebot) für Eltern	
Beteiligung von Eltern / Schülern / Zivilgesellschaft initiieren	
Aktivierung zivilgesellschaftlichen Engagements	

Anlage 4

Entwicklung eines Leitbildes 'Inklusion'	Bildungsakteure, Land, Stadt (Politik und Verwaltung)
gemeinsame Haltung / Einstellungen / Werte gemeinsame Verantwortung gemeinsame Ziele gemeinsame Definitionen gemeinsame Leitlinien gemeinsame Standards gemeinsame Handlungsfelder	Breite Beteiligung der Bildungsakteure, u.a. - Land, Bezirksregierung - Stadt (dezernatsübergreifend) - Politik (Ausschüsse, Beiräte) - Schulträger öffentliche und Ersatzschulträger - Schulen - Träger der offenen Kinder- und Jugendarbeit/Jugendhilfe - Kindertageseinrichtungen - weitere pädagogische Fachkräfte (z.B. OGS; Schulsozialarbeit, Sozialpädagogen, Kitas) - Eltern / Familien - Zivilgesellschaft
Herausforderungen:	Adressaten:
-> Bekanntmachung der Rolle und Aufgaben der Städte und Gemeinden lt. UNESCO-Leitlinien	Stadt
-> Ausweitung der GL (Gemeinsames Lernen)-Standorte	Stadt, Land
-> Bereitstellung von ausreichenden Fachkräften	Land Stadt
-> Bereitstellung von inklusiven (barrierefreien) Lernumgebungen / Räumen (-> Vorbild Förderschulen)	Stadt Land, Bund mit Förderprogrammen
-> Institutionalisierung von Stadtteilkonferenzen (-> Austausch Schule mit außerschulischen Einrichtungen / Akteuren)	Stadt
-> Etablierung von Fallmanagern (-> durchgängige „Fall“-Betreuung / Begleitung) / Initiierung von „Runden Tischen“ (-> gemeinsame Verantwortung für das einzelne Kind / den einzelnen Jugendlichen)	
-> Bereitstellung von „Teamzeiten“ für den Austausch und die Zusammenarbeit der multiprofessionellen Teams in der Schule (-> z.B. Fallbesprechungen, Förder-/Forderplanung)	Land Stadt Träger
-> Entwicklung / Vereinbarung inklusiver (schulinterner) Kerncurricular für alle Fächer	Land
-> Dauerhafte Bereitstellung ausreichender Ressourcen für die Zusammenarbeit im Netzwerk	